

6

Neuordnung der  
Berufsaufsicht und der  
Qualitätskontrolle –  
weitere Entwicklung



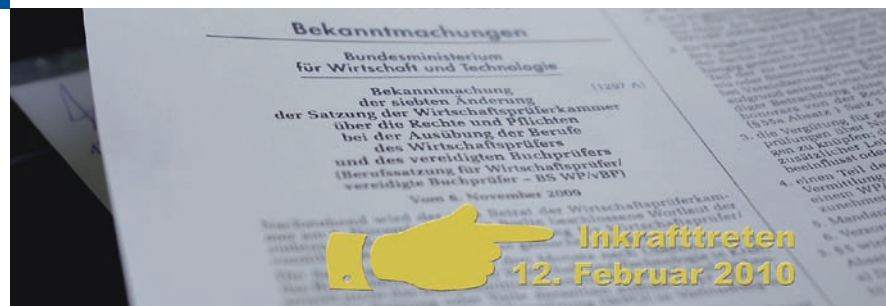
22

BDSG-Novelle 2009



29

Siebte Änderung  
der Berufssatzung



Register WPK Magazin 2008–2009  
Mit Beilage



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Die Zeit ist auf Ihrer Seite!

wp-soft® – die interaktive Prüfungssoftware.

Bevorzugen Sie zeitsparende Abläufe? Dann ist wp-soft® die Software, die Sie konsequent und reibungslos durch jede Jahresabschlussprüfung führt.

Logisch aufgebaut. Auf die wesentlichen Prüfungshandlungen konzentriert.

Von Wirtschaftsprüfern für Wirtschaftsprüfer.

*Interessiert? Erfahren Sie mehr unter:  
[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)*

## Aus der Arbeit der WPK

### Aktuelle Themen

Außerordentliche Wirtschaftsprüferversammlung 2010.....	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten .....	5
Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle – weitere Entwicklung .....	6
Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung II/2009 ...	10

### Bekanntmachungen der WPK

Ausfertigung der siebten Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer .....	12
Vierte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle in Kraft getreten.....	14

### Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen.....	15
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen .....	15
Michel Barnier designierter EU-Binnenmarktkommissar .....	15
PCAOB: Budget 2010 und Strategieplan 2009–2013 .....	16
PCAOB: International Inspections Bericht des IOPA vom 4. Dezember 2009 (IOPA-2009-003) .....	16
PCAOB: Regelungen zum Periodic Reporting am 31. Dezember 2009 in Kraft getreten.....	17
Berichte der niederländischen und britischen Prüferaufsichten vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise ....	18

### Aus den Ländern.....

### Informationen für die Berufspraxis

BDSG-Novelle 2009: Erweiterte Pflichten des Mandanten bei Auftragsdatenverarbeitung durch WP/vBP .....	22
Sozialbehördliche Vertretungsbefugnis des WP/vBP .....	24
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Rüge mit Geldbuße wegen fehlerhafter Abschlussprüfung.....	24
Qualitätskontrolle: Verhängung von Zwangsgeldern .....	25
Mitglieder fragen – WPK antwortet.....	26

### Berichte über Gesetzesvorhaben

Regierungsentwurf einer Dienstleistungs-Informations- pflichten-Verordnung (DL-InfoV).....	28
---	----

## Analysen und Meinungen

WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, RA Dr. Jan Precht Die siebte Änderung der Berufssatzung.....	29
---	----

## Aus der Rechtsprechung

### Berufsrecht

Vergütung des „Nur“-WP für Hilfeleistung in Steuersachen bei fehlender Vereinbarung zur Höhe des Honorars.....	35
Rüge wegen fehlender Anhangangaben im IFRS-Konzern- abschluss .....	37

### Haftungsrecht

Haftung des in einem Kapitalanlagemodell eingesetzten Mittelverwendungskontrolleure – m. Anm. ....	38
Mitverschulden bei der Haftung des Abschlussprüfers.....	40
Inhaltskontrolle nach AGB-Recht bei einem Mittel- verwendungskontrollvertrag .....	42

## Service

Veranstaltungen .....	49
-----------------------	----

Literaturhinweise .....	50
-------------------------	----

### Anzeigen

Stellenmarkt.....	52
Kooperationswünsche .....	56
Praxisbörse.....	58
System der Qualitätskontrolle .....	59
Praktikumsbörse.....	61

## Rubriken

Personalien.....	45
Berichte und Meldungen .....	47
Impressum .....	61
Neu dabei .....	62

Diesem Heft liegen bei: Register WPK Magazin 2008–2009,  
Einzugsermächtigung Kammerbeitrag

# Außerordentliche Wirtschaftsprüferversammlung 2010



Auf Beschluss des Beirates findet eine außerordentliche Wirtschaftsprüferversammlung statt:

**Freitag, 25. Juni 2010, 10.00 Uhr**  
**Congress Center Messe Frankfurt**  
**Saal Harmonie**  
**Ludwig-Erhard-Anlage 1**  
**60327 Frankfurt am Main**



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer möchte über die Einführung von Briefwahlen sowie die sich daraus ergebenden Änderungen für die Mitglieder beraten und ihnen die hierfür notwendigen Änderungen der Satzung und der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer zur Beschlussfassung vorschlagen. Ihre persönliche Einladung für die außerordentliche Wirtschaftsprüferversammlung erhalten Sie voraussichtlich im April 2010.

## Zur Sache



### Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

beim Blick auf das neue Jahr möchte ich Ihnen die vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer einberufene außerordentliche Wirtschaftsprüferversammlung im Sommer in Frankfurt am Main ans Herz legen. Bitte notieren Sie sich dafür den 25. Juni. Mit der Änderung der Satzung und der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer zur Einführung der Briefwahl stehen an diesem Tag wichtige Entscheidungen für Ihre freiberufliche Selbstverwaltung an.

Wie bei früherer Gelegenheit schon angesprochen, wird das zweite berufspolitisch wichtige Thema dieses Jahres die Umsetzung der Achten WPO-Novelle sein. Im WPK Magazin 4/2009 konnte über den seinerzeitigen Stand der Überlegungen zur Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle in den Gremien der Wirtschaftsprüferkammer berichtet werden. Zu jenem Zeitpunkt gab es noch in Teilen abweichende Positionen von WPK/IDW und APAK.

Dazu konnte in Dreiergesprächen im Dezember ein Konsens erreicht werden, so dass die Beteiligten im Januar dieses Jahres mit einem gemeinsamen Vorschlag an das Bundeswirtschaftsministerium herangetreten sind. Dort wurde unser Konzept

grundsätzlich positiv aufgenommen, man sieht allerdings noch Klärungsbedarf hinsichtlich der strukturellen Ausgestaltung der neuen öffentlichen Aufsicht. Inwieweit sich dies auf das bisher ins Auge gefasste Inkrafttreten der Achten WPO-Novelle zum 1.1.2011 auswirken wird, ist derzeit noch nicht abschätzbar.

Unabhängig von einem Inkrafttreten zum Jahresbeginn oder zur Jahresmitte 2011 ist eine Lösung zu finden, die eine Doppelbelastung derjenigen Praxen vermeidet, die sich nach dem derzeit geltenden Recht turnusmäßig im Jahr 2011 einer neuerlichen Qualitätskontrolle unterziehen müssen. Weiteres zur jüngsten Entwicklung lesen Sie auf Seite 6 ff. in diesem Heft.

Im WPK Magazin, im Internet ([www.wpk.de](http://www.wpk.de)) und selbstverständlich auf dem auch für diesen Herbst geplanten „Jour fixe Berufspolitik aktuell“ wird die Wirtschaftsprüferkammer über die weitere Entwicklung berichten.

Ihr 

**Norbert Pfitzer**  
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

# Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle – weitere Entwicklung



Im WPK Magazin 4/2009, Seite 49, wurde über die jüngsten Entwicklungen berichtet, dabei insbesondere über die seinerzeit aktuellen Überlegungen und Positionen der Gremien der Wirtschaftsprüferkammer. Folgender Beitrag informiert über die weitere Entwicklung.

In der letzten Ausgabe des WPK Magazins konnte bereits berichtet werden, dass sich WPK und IDW auf die Eckpunkte eines Neuordnungskonzeptes verständigten. Inzwischen ist es gelungen, ein gemeinsames Positionspapier mit der APAK abzustimmen. Dieses ist dem BMWi in einem Gespräch am 20.1.2010 durch den Präsidenten der WPK, Prof. Dr. Norbert Pfitzer, den Vorsitzenden der APAK, Dr. Volker Röhrich, sowie den Vorstandssprecher des IDW, Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, vorgestellt und erläutert worden. Im Überblick lässt sich das Konzept wie folgt zusammenfassen:

## Sachliche und persönliche Zuständigkeit der öffentlichen Aufsicht

Die bislang in der Erstzuständigkeit der WPK liegenden Bereiche der präventiven und repressiven Berufsaufsicht werden mit Ausnahme des Widerrufsverfahrens vollständig, das heißt grundsätzlich alle WPK-Mitglieder und alle der Berufsaufsicht unterliegenden Tätigkeiten einbeziehend, auf eine berufsstandsunabhängige öffentliche Aufsichtsstelle übertragen. Das Widerrufsverfahren sowie alle übrigen Aufgaben der WPK verbleiben bei dieser – unter Beibehaltung der derzeitigen Fachaufsicht und Letztverantwortung der öffentlichen Aufsicht (§ 66 a, § 4 Abs. 1 WPK).

## Struktur, Rechtsform und Besetzung der öffentlichen Aufsicht

Die Struktur der derzeitigen APAK wird beibehalten. Deren Aufgaben und Befugnisse werden gesetzlich konkret beschrieben. Wie bisher unterliegt die öffentliche Aufsichtsstelle der Rechtsaufsicht des BMWi.

Sie wird unverändert mit sechs bis zehn Persönlichkeiten besetzt, die in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wirtschaft, Wissenschaft oder Rechtsprechung tätig sind oder waren. Anders als derzeit werden aber auch zwei im Prüfungswesen erfahrene Mitglieder zugelassen, sofern sie nicht mehr als WP/vBP

bestellt sind. Eine Abkühlungsphase (Cooling-off) ist für diese beiden Mitglieder nicht vorgesehen. Sie dürfen allerdings weder den Vorsitz noch sonstige leitenden Positionen in der öffentlichen Aufsichtsstelle einschließlich ihrer Ausschüsse übernehmen. Für die übrigen Mitglieder der öffentlichen Aufsichtsstelle bleibt es bei dem Erfordernis einer Abkühlungsphase von mindestens fünf Jahren.

### Organisation der öffentlichen Aufsicht und Einbindung der WPK

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die öffentliche Aufsichtsstelle der WPK und deren Mitarbeiter. In ihrem Zuständigkeitsbereich hat die öffentliche Aufsichtsstelle gegenüber den Mitarbeitern der WPK somit ein unmittelbares Weisungsrecht. Weisungen der WPK-Gremien dürfen nicht entgegenstehen.

Die öffentliche Aufsicht bereitet auf der Grundlage der Vorarbeiten der WPK-Mitarbeiter ihre Entscheidungen und Maßnahmen vor und erlässt diese mit Außenwirkung. In die Entscheidungsfindung sind ebenfalls auf den Ermittlungsergebnissen der WPK-Mitarbeiter beruhende Stellungnahmen der zuständigen Gremien der WPK zur Würdigung des jeweiligen Sachverhaltes einzubeziehen. Diese sind als sachverständige Äußerungen zu qualifizieren. Die öffentliche Aufsichtsstelle ist an die Entscheidungsvorschläge der WPK-Gremien nicht gebunden.

### Präventive Berufsaufsicht (Inspektionen/Qualitätskontrolle)

Die bisherigen Verfahren der Qualitätskontrolle und der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung

werden zugunsten eines methodologisch einheitlichen Inspektionsverfahrens zusammengeführt. Die derzeit in der Qualitätskontrolle vorhandenen präventiven Maßnahmenmöglichkeiten werden auf das gesamte Inspektionsverfahren übertragen und mit Blick auf die nach dem neuen Verfahren auch bei § 319 HGB-Praxen\* durchzuführenden Engagement-Reviews angepasst und erweitert. Zugleich entfällt die im Bereich der derzeitigen Qualitätskontrolle bestehende „Firewall“ gegenüber der repressiven Berufsaufsicht. Die präventiven Maßnahmen haben aber grundsätzlich Vorrang.

Als weitere Folge entfällt das Erfordernis der Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung als Voraussetzung für die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen. Stattdessen müssen Berufsangehörige, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, die öffentliche Aufsichtsstelle hierüber unterrichten und unterliegen sodann dem Inspektionsverfahren. Wie in den Zeiten vor Einführung des Qualitätskontrollverfahrens nach §§ 57a ff. WPO legitimiert also die Bestellung als WP/vBP zur Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen.

Bei Abschlussprüfern kapitalmarktorientierter Unternehmen wird das Inspektionsverfahren bezogen auf die Überprüfung des Qualitätssicherungssystems sowie der Auftragsabwicklung bei den § 319a HGB-Mandaten weiterhin mindestens einmal innerhalb von drei Jahren und durch bei der WPK angestellte Inspektoren durchgeführt. Die übrigen gesetzlichen Abschlussprüfungen (§ 319 HGB-Mandate) werden mindestens einmal innerhalb von

sechs Jahren und durch Berufskollegen überprüft. Diese Berufskollegen können wie bisher von der Praxis vorgeschlagen werden, unterliegen bei ihrer Prüfungsdurchführung aber den Vorgaben der öffentlichen Aufsichtsstelle.

Zugleich wird den § 319a HGB-Praxen die Option eingeräumt, auch die § 319 HGB-Mandate in die Inspektion durch die bei der WPK angestellten Inspektoren einzubeziehen. Bei Wahrnehmung dieser Option werden auch diese Mandate in den dreijährigen Untersuchungszyklus einbezogen. Hieran ist die Praxis für mindestens zwei Untersuchungszyklen, das heißt insgesamt sechs Jahre, gebunden. Dafür entfällt die Durchführung des zusätzlichen Qualitätskontrollverfahrens (zukünftig Inspektionen § 319 HGB).

Bei § 319 HGB-Praxen werden die Inspektionen weiterhin in einem Sechsjahreszyklus und ausschließlich durch Berufskollegen durchgeführt, die nach den bisherigen Grundsätzen von der Prüfungspraxis vorgeschlagen werden. Wie oben bereits angedeutet, haben die „Peer“-Inspektoren aber die Vorgaben der öffentlichen Aufsichtsstelle zur Methodik der Prüfungsdurchführung sowie zu Art und Umfang der Berichterstattung zu befolgen. Ebenso wie bei den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen und im Gegensatz zur derzeitigen Qualitätskontrolle endet die Prüfung des Qualitätssicherungssystems nicht mehr mit einem Gesamturteil. Stattdessen werden durch die öffentliche Aufsichtsstelle festgelegte Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems sowie der Auftragsabwicklung der Praxis auf etwaige Mängel untersucht, über die zu berichten ist.

Ebenso wie den Prüfern kapitalmarktorientierter Unternehmen die Option eingeräumt wird, ihre

\*Prüferpraxen ohne Prüfungsaufträge bei kapitalmarktorientierten Unternehmen.

§ 319 HGB-Mandate in den Inspektionen durch bei der WPK angestellte Inspektoren durchführen zu lassen, können auch § 319 HGB-Praxen für die gesamte Untersuchung diese Option wahrnehmen. Dies wäre allerdings mit einer Verkürzung des Untersuchungszyklus auf drei Jahre verbunden, an den die Praxis für mindestens zwei Zyklen (also insgesamt sechs Jahre) gebunden wäre.

### Inspektionen bei den „Peer“-Inspektoren

Soweit Berufsangehörige als „Peer“-Inspektoren tätig sind, unterliegen sie bezüglich dieser Mandate ihrerseits und unabhängig davon, ob sie Abschlussprüfungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen durchführen, grundsätzlich Inspektionen durch bei der WPK angestellte Inspektoren. Diese Inspektionen werden allerdings nicht „flächendeckend“ und regelmäßig durchgeführt, sondern stichprobenartig. Im Gegenzug bleibt es bei dem bisherigen Verfahren der Prüferauswahl (siehe bereits oben), zu dem die APAK in ihren letztjährigen Tätigkeitsberichten eine stärkere Verobjektivierung gefordert hatte.

### Repressive Berufsaufsicht

Die derzeit für schwere Berufspflichtverletzungen zuständige Berufsgerichtsbarkeit wird abgeschafft und deren Zuständigkeiten stattdessen auf die öffentliche Aufsichtsstelle übertragen. Die gerichtliche Überprüfbarkeit der Entscheidungen (Verwaltungsakte) der öffentlichen Aufsichtsstelle wird aber selbstverständlich auch hier gewährleistet.

Des Weiteren wird auch im Bereich der repressiven Berufsaufsicht die Möglichkeit eröffnet,

nicht nur gegen natürliche Personen, sondern auch gegen Berufsgesellschaften berufsaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen.

### Transparenz

In Berufsaufsichtsangelegenheiten erfolgt bei Bedarf und soweit es um gesetzliche Abschlussprüfungen geht, eine angemessene öffentliche Information nicht nur in Form einer allgemeinen, anonymisierten und periodischen Berichterstattung, sondern auch in Bezug auf konkrete Aufsichtsmaßnahmen im Einzelfall. Die Nichterfüllung von Auflagen innerhalb einer bestimmten Frist im Rahmen der präventiven Berufsaufsicht sowie bei schweren Berufspflichtverletzungen verhängte Maßnahmen der repressiven Berufsaufsicht werden daher veröffentlicht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird hierbei gewahrt.

### Finanzierung

Die Finanzierung der öffentlichen Aufsichtsstelle erfolgt weiterhin

durch die WPK über Pflichtbeiträge und Gebühren der Beaufsichtigten. Als Maßstab für die Gebühren soll aber nicht mehr auf die Anzahl der Prüfungsmandate abgestellt werden. Wie ein sachgerechtes Verfahren für die Festlegung des einzelnen Finanzierungsanteils aussehen kann, wird noch diskutiert.

### Gespräch im Bundeswirtschaftsministerium

Wie oben angesprochen, wurde das Konzept in einem Gespräch am 20.1.2010 den Vertretern des BMWi im Einzelnen erläutert. MDir Dr. Eckhard Franz und MRin Monika Ottemeyer, die Vertreter des BMWi, machten natürlich auch die dortigen Vorstellungen deutlich.

Danach sind die Vertreter von APAK, IDW und WPK guter Hoffnung, dass die wesentlichen inhaltlichen Punkte in ein Gesetzgebungsverfahren einfließen können. Dies gilt insbesondere für die beiden zur Vermeidung eines gegebenenfalls zusätzlichen Qualitätskontrollverfahrens vorgese-



henen „Opt-In-Modelle“ und für die Neuordnung des Qualitätskontrollverfahrens. Die Hintergründe für die Regelungen, nämlich die Verfahren zu vereinheitlichen und zu verschlanken und damit auch die Wettbewerbschancen für die größeren, mittleren und kleineren Praxen möglichst gleich zu halten, sollten auch die Politik überzeugen. Nach dem neu ausgerichteten Untersuchungsansatz im Rahmen der neuen Inspektionen § 319 HGB wird zwar der einzelne Engagement-Review intensiver; mit Sicherheit wird aber die Zahl der untersuchten Abschlussprüfungen in den Inspektionen § 319 HGB nicht die Zahl der für die Bildung eines Gesamturteils erforderlichen Stichproben im heutigen Qualitätskontrollverfahren erreichen. Dies kann ebenso als Aufwandsreduzierung oder Bürokratieabbau bewertet wer-

den, wie der Verzicht auf den derzeit notwendigen Erwerb einer Teilnahmebescheinigung oder die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung, um die an sich schon durch die Ablegung des Exams attestierte Befähigung zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen auch leben, also gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu können.

Die Schwierigkeit wird allerdings darin bestehen, den Systemwechsel gesetzestechisch so auszugestalten, dass zusätzliche Belastungen für die Praxen vermieden werden. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn noch im Jahr 2011 alle Qualitätskontrollprüfungen durchgeführt werden müssen (mit der Notwendigkeit der Abarbeitung in den Folgejahren durch APAK und WPK), um dann vielleicht ein Jahr später mit einem neuen Verfahren

konfrontiert zu werden, das sich in der Phase der notwendigen Abarbeitung der im Jahr 2011 durchgeführten Qualitätskontrollen mit dem alten Verfahren überschneidet.

Neben dem Problem einer interessengerechten Übergangsregelung hat das Gespräch ergeben, dass das BMWi die Strukturfragen der öffentlichen Aufsicht noch intensiv erörtern möchte, auch mit Blick auf etwaige verfassungsrechtliche Anforderungen an deren Ausgestaltung.

Beides zusammengenommen lässt es derzeit nicht zu, hinsichtlich der Zeitschiene verlässliche Prognosen anzustellen. Dies gilt nicht nur für den zunächst angestrebten 1.1.2011, sondern auch für das gesamte Jahr 2011. Eine baldmögliche Umsetzung ist aber weiterhin das Ziel von APAK, WPK und IDW. mx/sn

Anzeige

**Das Geheimnis des Erfolges ist,  
den Standpunkt des anderen zu verstehen.**



Wir sprechen Ihre Sprache bei allen Fragestellungen rund um die Informationstechnologie. Stets ist unser Denken und Handeln darauf ausgelegt, Ihnen und Ihren Mandanten optimale Leistungen zu bringen, die auch ohne Beherrschung von „Fachchinesisch“ verständlich und nutzbringend sind.

**DPRT Business Services GmbH**

04101/83190-0  
www.dpert-bs.de

# Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung II/2009

Die Wirtschaftsprüferprüfung II/2009 ist im 2. Halbjahr 2009 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im August 2009 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im November und Dezember 2009 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Tabelle dargestellt. Wiederum haben mehr als 70 % aller Kandidaten die Prüfung bestanden (53,3 %) oder die Ergänzungsprüfung erreicht (16,9 %).

Einschließlich der Kandidaten aus der Wirtschaftsprüferprüfung I/2009 (siehe WPK Magazin 3/2009, Seite 14) waren zu der Prüfung im Jahr 2009 insgesamt 1.164 Kandidaten zugelassen. Das waren 85 Kandidaten mehr als im Jahr 2008. Zu der Wirtschaftsprüferprüfung I/2010 sind 209 Kandidaten – etwa 27 % weniger als im Vorjahr – zugelassen. Grund für den Rückgang ist, dass vereidigte Buchprüfer seit dem 1.1.2010 nicht mehr die Möglichkeit haben, die Prüfung nach

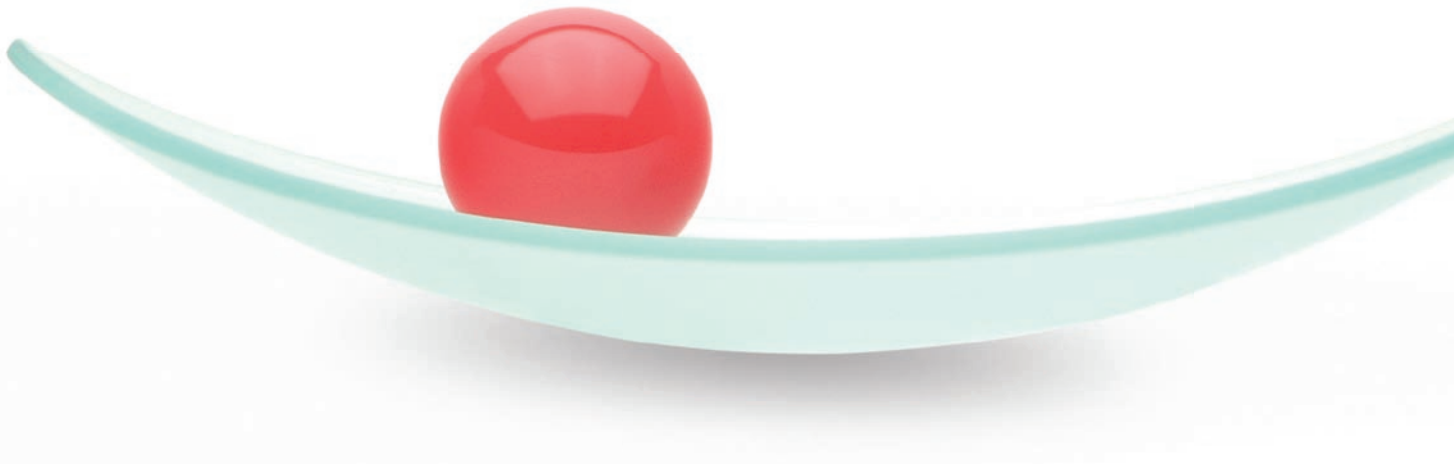
§ 13a WPO in verkürzter Form abzulegen. Zu der Wirtschaftsprüferprüfung I/2009 waren 83 vereidigte Buchprüfer zu dieser verkürzten Prüfung zugelassen worden. Die Kandidatenzahl in der Wirtschaftsprüferprüfung I/2010 entspricht im Übrigen der Kandidatenzahl aus dem Vorjahr. tü

Klausurthemen der Wirtschaftsprüferprüfung II/2009 abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/examen/klausuren.asp](http://www.wpk.de/examen/klausuren.asp)

## Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2009

	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	insgesamt		davon in mehr als einem Fach		absolut	relativ
										absolut	relativ	(absolut)	(relativ)		
<b>Vollprüfung</b>	242	5	12	225	100,0%	53	23,5%	51	22,7%	60	26,7%	(16)	(7,1%)	61	27,1%
Ergänzungsprüfungen	53	1	0	52	100,0%	–	–	5	9,6%	–	–	–	–	47	90,4%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	277	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	34,0%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO</b>	418	4	9	405	100,0%	23	5,7%	69	17,0%	78	19,3%	(8)	(2,0%)	235	58,0%
Ergänzungsprüfungen	84	1	2	81	100,0%	–	–	6	7,4%	–	–	–	–	75	92,6%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	–	–	–	486	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	59,6%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO</b>	76	3	23	50	100,0%	20	40,0%	15	30,0%	–	–	–	–	15	30,0%
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	6,1%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 8a WPO</b>	2	0	0	2	100,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	(0)	(0,0%)	1	50,0%
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	0	0,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 8a WPO insgesamt	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	0,3%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>875</b>	<b>14</b>	<b>46</b>	<b>815</b>	<b>100,0%</b>	<b>96</b>	<b>11,8%</b>	<b>147</b>	<b>18,0%</b>	<b>138</b>	<b>16,9%</b>	<b>(24)</b>	<b>(2,9%)</b>	<b>434</b>	<b>53,3%</b>

# Sind Sie sicher?



## Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **unabhängige Spezialisten** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.**

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Bartmannstraße 32    Telefon 02234.95354-0    info@vonlauffundbolz.de  
50226 Frechen    Telefax 02234.95354-99    www.vonlauffundbolz.de

**VON LAUFF UND BOLZ**  
Versicherungsmakler GmbH

**Frechen • Hamburg • München • Wien**



in Kooperation mit



# Bekanntmachungen der WPK

## Ausfertigung

### der siebten Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) vom 6. November 2009

Aufgrund des § 57 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102), hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen und Stellungnahme der Abschlussprüferaufsichtskommission die folgende Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (zuletzt geändert durch Beschluss des Beirats vom 22. November 2007, veröffentlicht in BAnz. S. 8278) am 6. November 2009 in Berlin beschlossen:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 18 Siegelführung“ wird folgende neue Zeile eingefügt:  
„§ 18a Gestaltung des Siegels“.
- b) Die Angabe zu § 22a wird wie folgt gefasst:  
„§ 22a Bedeutung absoluter Ausschlussgründe im Sinne der §§ 319 Abs. 3, 319a und 319b Abs. 1 HGB“.
- c) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:  
„§ 26 Pflichten bei Wechsel des Abschlussprüfers“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:  
Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es ist insbesondere berufswidrig,

1. für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 3 WPO Vereinbarungen zu schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ergebnis der Tätigkeit als WP/vBP abhängig gemacht wird (§ 55 Abs. 1 Satz 1 WPO),
2. für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vereinbarungen zu schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit des WP/vBP abhängig gemacht wird oder nach denen der WP/vBP einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält; dies gilt nicht bei Vereinbarungen im Einzelfall, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen

Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde (§ 55 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 WPO),

3. die Vergütung für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen über Nr. 1 hinaus an weitere Bedingungen zu knüpfen; diese darf auch nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt sein (§ 55 Abs. 1 Satz 3 WPO),
4. einen Teil der Vergütung oder sonstige Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem WP/vBP oder Dritten, abzugeben oder entgegenzunehmen (§ 55 Abs. 2 WPO),
5. Mandantenrisiken zu übernehmen oder
6. Versorgungszusagen von Auftraggebern anzunehmen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:  
Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „schriftlich“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Wort „verpflichten“ werden ein Semikolon und die Wörter „dies ist zu dokumentieren“ eingefügt.

4. Nach § 18 werden folgende Überschrift und folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a Gestaltung des Siegels

- (1) Das Siegel des WP/vBP muss nach Form und Größe dem Muster der Anlage entsprechen.
- (2) Zur Verwendung sind Prägiesiegel (Trockensiegel, Lacksiegel) aus Metall, Siegelmarken und Farbdrukstempel aus Metall oder Gummi zugelassen.
- (3) Der äußere Kreis des Siegels eines WP/vBP enthält in Umschrift im oberen Teil Vor- und Familiennamen des WP/vBP, im unteren Teil die Angabe des Ortes der beruflichen Niederlassung, der innere Kreis in waagerechter Schrift die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „vereidigter Buchprüfer“ und am unteren Rand das Wort „Siegel“. Ist der WP/vBP zur Führung eines akademischen Grades oder Titels befugt, so kann dieser dem Namen hinzugefügt werden. Siegel von WP/vBP, die eine Zweigniederlassung unterhal-

ten, können nach oder unter der Angabe des Ortes der Hauptniederlassung die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung mit dem Zusatz „Zweigniederlassung“ enthalten.

- (4) Der äußere Kreis des Siegels einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft enthält in Umschrift im oberen Teil die Firma der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft, im unteren Teil die Angabe des Sitzes, der innere Kreis in waagerechter Schrift die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ und am unteren Rand das Wort „Siegel“. Siegel, die für eine Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft benutzt werden, können nach oder unter der Angabe des Ortes des Sitzes der Gesellschaft die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung mit dem Zusatz „Zweigniederlassung“ enthalten. Wird für die Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft ein abweichender Firmenkern verwendet, enthält der äußere Kreis des Siegels der Zweigniederlassung in Umschrift im oberen Teil die Firma der Zweigniederlassung, im unteren Teil die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung sowie danach oder darunter einen Zusatz, der die Wörter „Zweigniederlassung der“ sowie die Firma der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft enthält. Der innere Kreis des Siegels enthält das Wort „Siegel“.

5. § 19 wird wie folgt geändert:  
Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „in der Niederlassung“ jeweils durch die Wörter „in der Hauptniederlassung“ ersetzt.

6. § 21 wird wie folgt geändert:  
Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „einer für Dritte erkennbaren Weise kooperiert“ durch die Wörter „einem Netzwerk verbunden ist“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden hinter die Wörter „maßgeblichen Einfluß hat“ die Wörter „oder Personen, mit denen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft in einem Netzwerk verbunden ist“ eingefügt.
- c) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Die Zurechnung von solchen Sachverhalten in Netzwerken ist ausgeschlossen, wenn das Netz-

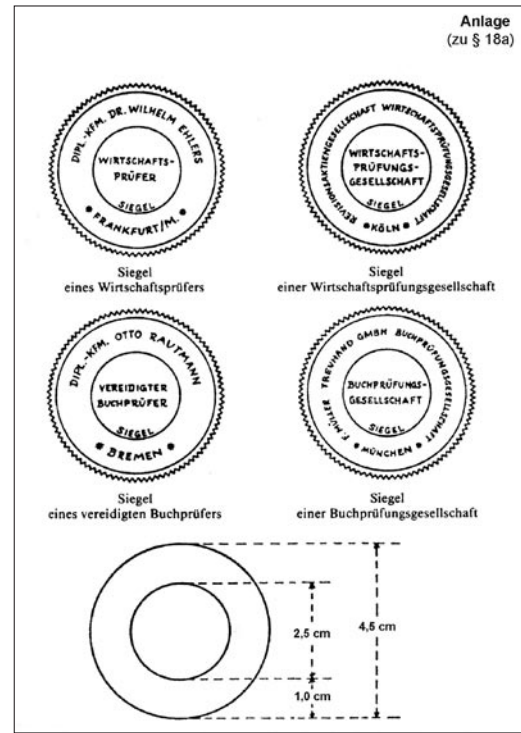
werkmitglied auf das Ergebnis der Prüfung keinen Einfluss nehmen kann; dies gilt nicht für Fälle des Verbots der Selbstprüfung (§ 23 a). Die Zurechnung von Sachverhalten, die zu einer übermäßigen Umsatzabhängigkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 2) führen, ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 ausgeschlossen.“

7. § 22 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 22 a Bedeutung absoluter Ausschlussgründe im Sinne der §§ 319 Abs. 3, 319 a und 319 b Abs. 1 HGB“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden das Wort „des“ durch die Wörter „der §“ ersetzt und hinter dem Wort „§ 319 Abs. 3“ ein Komma und die Wörter „319 b Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden das Wort „des“ durch die Wörter „der §“ ersetzt und hinter dem Wort „§ 319 Abs. 3“ ein Komma und die Wörter „319 b Abs. 1“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses entsprechend anzuwenden.“
8. § 24 d wird wie folgt geändert:  
Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 5 werden die Wörter „den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB über die Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens gezeichnet hat“ durch die Wörter „für die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne des § 319 a Abs. 1 Satz 5 HGB bestimmt war“ ersetzt.
- b) Satz 7 wird wie folgt gefasst:  
„Satz 5 gilt bei Mutterunternehmen auch für Personen, die auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden sind; Entsprechendes gilt für die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung eines Konzernabschlusses.“
9. § 26 wird wie folgt gefasst:  
„§ 26 Pflichten bei Wechsel des Abschlussprüfers  
(1) Wird ein Prüfungsauftrag bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung durch Kündi-

gung des Abschlussprüfers gemäß § 318 Abs. 6 HGB oder durch Widerruf gemäß § 318 Abs. 1 Satz 5 HGB beendet, so darf der vorgesehene Mandatsnachfolger den Auftrag nur annehmen, wenn er sich über den Grund der Kündigung oder des Widerrufs und das Ergebnis der bisherigen Prüfung unterrichtet hat.

- (2) Eine ordnungsgemäße Unterrichtung erfordert, dass der vorgesehene Mandatsnachfolger sich die schriftliche Begründung der Kündigung (§ 318 Abs. 6 Satz 3 HGB) oder das Ersetzungsurteil (§ 318 Abs. 3 HGB), die Mitteilungen an die Wirtschaftsprüferkammer (§ 318 Abs. 8 HGB) sowie den Bericht über das Ergebnis der bisherigen Prüfung (§ 318 Abs. 6 Satz 4 HGB) vorlegen lässt.
- (3) Der Mandatsvorgänger ist verpflichtet, dem Mandatsnachfolger auf schriftliche Anfrage die in Absatz 2 genannten Unterlagen zu erläutern. Erfolgt die Erläuterung nicht, so hat der Mandatsnachfolger das Mandat abzulehnen, es sei denn, er hat sich auf andere Art und Weise davon überzeugt, dass gegen die Annahme des Mandats keine Bedenken bestehen.
- (4) Im Falle eines Prüferwechsels ohne Widerruf oder Kündigung des Prüfungsauftrags aus wichtigem Grund hat sich der Mandatsnachfolger den Bericht über die vorangegangene Abschlussprüfung vorlegen zu lassen. Der Mandatsvorgänger ist dem Mandatsnachfolger auf dessen schriftliche Anfrage zur Vorlage verpflichtet.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für alle nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt werden soll, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet ist.“

10. Der Berufssatzung wird folgende Anlage angefügt:



Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Berlin, 6. November 2009

Vorsitzender des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer

(Dieter Ulrich)

Anmerkung der Schriftleitung:

Eine erläuternde Darstellung der Änderungen der Berufssatzung liefern Gelhausen/Precht auf Seite 29 ff. in diesem Heft.

Berufssatzung für WP/vBP in der Fassung der siebten Änderung abrufbar unter → [www.wpk.de/rechtvorschriften/](http://www.wpk.de/rechtvorschriften/)

## Vierte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle in Kraft getreten

Wie im WPK Magazin 4/2009, Seite 31 ff., bekannt gemacht, hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 6.11.2009 in Berlin die vierte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle beschlossen (unter Berücksichtigung der Bekanntmachung der ersten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle vom 29.7.2002, BAnz. S. 20605, der Bekanntmachung der zweiten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle vom 14.7.2005, BAnz. S. 12529, und der

Bekanntmachung der dritten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle vom 4.12.2007, BAnz. S. 8412). Am 8.12.2009 ist die Satzungsänderung im Bundesanzeiger (S. 4125) bekannt gemacht worden und am 9.12.2009 in Kraft getreten.

Satzung für Qualitätskontrolle in der Fassung der vierten Änderung abrufbar unter → [www.wpk.de/rechtvorschriften/](http://www.wpk.de/rechtvorschriften/)

## Internationales

Als Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) beobachtet und begleitet die WPK das berufspolitische Geschehen auf internationaler Ebene. Diese Rubrik im WPK Magazin informiert über aktuelle Entwicklungen.

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	
 <p>Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → <a href="http://www.ifac.org">www.ifac.org</a> eingesehen und heruntergeladen werden.</p>	
7.12.2009	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) issued International Public Sector Accounting Standard (IPSAS) 27: Agriculture
16.12.2009	International Accounting Education Standards Board (IAESB) released Framework for International Education Standards for Professional Accountants
18.12.2009	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) released International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3402, Assurance Reports on Controls at a Service Organization

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	
 <p>Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → <a href="http://www.iasb.org">www.iasb.org</a> heruntergeladen oder bestellt werden.</p>	
26.11.2009	International Accounting Standards Board (IASB), Amendment: IFRIC 14 Prepayments of a Minimum Funding Requirement
26.11.2009	IASB, Amendment: IFRS 1 Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-time Adopters
26.11.2009	International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC), Interpretation 19 Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments
9.12.2009	International Accounting Standards Committee (IASC) Foundation, IFRS Taxonomy 2010 Architecture Draft
5.1.2010	IASB, Exposure Draft, IAS 37 Provisions Contingent Liabilities and Contingent Assets

## Michel Barnier designierter EU-Binnenmarktkommissar



Neuer Kommissar für das Ressort Binnenmarkt und Dienstleistungen, das auch für den Bereich Abschlussprüfung zuständig ist, und damit Nachfolger des Iren Charlie McCreevy, wird der Franzose Michel Barnier. Barnier ist 58 Jahre alt und war Mitglied des Europäischen Parlaments. Zuvor hatte er unter anderem verschiedene politische Positionen in Frankreich inne.

José Manuel Barroso, Präsident der Europäischen Kommission, hatte bereits am 27.11.2009 seine Vorschläge für die zukünftigen Mitglieder der neuen Kommission bekannt gegeben. Die individuellen Anhörungen der designierten Kommissionsmitglieder vor den Parlamentsausschüssen fanden mit einer Ausnahme im Januar 2010 statt. Bei Redaktionsschluss des WPK Magazins war bekannt, dass sich die Kommission am 9.2.2010 als Kollegium dem Votum des Europäischen Parlaments stellen soll. Nach der Zustimmung des Parlaments wird die Europäische Kommission vom Europäischen Rat ernannt und könnte ihre Arbeit am 10.2.2010 aufnehmen.

en

## PCAOB: Budget 2010 und Strategieplan 2009–2013

Das PCAOB hat am 30.11.2009 auf seiner Internetseite sein Budget für das Jahr 2010 und seinen Strategieplan für die Jahre 2009–2013 veröffentlicht.

Das Budget 2010, das von der SEC am 22.12.2009 genehmigt wurde, enthält im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von ca. 16% auf insgesamt 183,3 Mio. US-\$ (Vorjahr: 157,6 US-\$). Hiervon sind ca. 87 Mio. US-\$, das heißt 47,5%, für den Bereich Inspektionen und Registrierung eingeplant. Die Budget-Erhöhung schlägt sich auch in einer Erweiterung des Mitarbeiterstabs des PCAOB nieder, der Ende 2010 ungefähr 636 Mitarbeiter betragen wird (Vorjahr: 576). Hierbei sind im Bereich Registrierung und Inspektionen 83 Neueinstellungen geplant, so dass Ende 2010 dort insgesamt 363 Mitarbeiter, das heißt 57%, eingesetzt werden. Hervorzuheben ist, dass 97,2% des Gesamtbudgets durch eine Umlage auf die börsennotierten Unternehmen gedeckt werden (178,1 US-\$). Lediglich der verbleibende Rest wird durch die Gebühren der beim PCAOB registrierten Prüferpraxen finanziert (vgl. Section 109 Sarbanes-Oxley Act 2002).

Der Strategieplan 2009–2013 dient dem PCAOB als Arbeitsgrundlage für die nächsten Jahre. Hervorzuheben sind hierbei die wiederholt angesprochene Erweiterung des Kompetenzbereichs des PCAOB (insbesondere Registrierung der Abschlussprüfer von Broker-Dealern). Zum anderen werden auch die Grenzen aufgezeigt, auf die das PCAOB insbesondere bei den Inspektionen von ausländischen Prüferpraxen gestoßen ist. Gerade für den letztgenannten Bereich wird das PCAOB seine Ressourcen aufstocken, um für die Auseinandersetzung mit ausländischen Rechtsordnungen und für die Kooperation beziehungsweise Kontaktaufnahme mit ausländischen Prüferaufsichten gewappnet zu sein. Auch die Wirtschaftskrise und die voranschreitende Globalisierung stellen neue Herausforderungen an das PCAOB und sind neben den zuvor genannten Aspekten ursächlich für die Budgetaufstockung 2010. en

Strategieplan, Budget und Presseinformationen abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/link/mag011001/](http://www.wpk.de/link/mag011001/)

## PCAOB: International Inspections

### Bericht des IOPA vom 4. Dezember 2009 (IOPA-2009-003)

Das PCAOB hat am 22.12.2009 die Zusammenfassung eines Berichts über sein internationales Inspektionsprogramm veröffentlicht. Der Bericht wurde vom IOPA (Office of Internal Oversight and Performance Assurance) erstellt. Hierbei handelt es sich um eine vom PCAOB bereits im Jahr 2004 gegründete interne Einheit, deren Aufgabe in der Überwachung der Erfüllung der Funktionen und Ziele des PCAOB besteht.

Dem Bericht zufolge hat das PCAOB mit Blick auf seine internationalen Inspektionen mit einem immensen Arbeitsrückstand zu kämpfen. So war bei 143 Inspektionen zwar zum 3.8.2009 die Arbeit vor Ort abgeschlossen, jedoch sind hiervon bislang nur 42 Berichte verabschiedet. Von den 101 noch nicht verabschiedeten Berichten beziehen sich 82 auf Inspektionen, die in den Jahren 2006, 2007 und 2008 stattgefunden haben. Auch sind von den für das Jahr 2009 geplanten 82 Inspektionen 39 immer noch nicht terminiert.

Geschuldet seien diese Verzögerungen den speziellen Herausforderungen internationaler Inspekti-

onen. Die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden wird hierbei ausdrücklich genannt, ohne weiter vertieft zu werden. Aber auch behördenintern konnte das PCAOB in der Vergangenheit offenbar auf kein in sich stimmiges System zurückgreifen. Inspektionsberichte seien nicht rechtzeitig erstellt worden, eine speziell auf die internationalen Inspektionen abgestimmte Verfahrensweise sei langsamer als für reine US-Inspektionen entwickelt worden, was wiederum zu einer uneinheitlichen Vorgehensweise beigetragen habe.

Diese wohl vom Leiter der Abteilung Registrierung und Inspektionen, George Diacont, selbst identifizierten Defizite veranlassten diesen bereits Anfang 2009, das ausländische Inspektionsprogramm zu überarbeiten. So wurde diesbezüglich ein „National Office“ eingerichtet, das aus elf Personen besteht und für die Planung und Koordinierung der ausländischen Inspektionen zuständig ist. Unterstützend werden zwei weitere Büros tätig: Das Office of International Affairs (OIA, zuständig unter anderem für Treffen mit aus-



ländischen Aufsichtsbehörden und Kooperationsvereinbarungen) und das Office of Research and Analysis (ORA, zuständig unter anderem für länderspezifische Untersuchungen). Auch die Verfahrensabläufe der Inspektionsprogramme wurden überarbeitet. Daneben soll es für bestimmte abgeschlossene Inspektionen so genannte „Retrospective Reviews of Quality and Consistency“ geben. Ebenso sind personelle Aufstockungen vorgesehen, die sich auch in dem erhöhten Budget 2010 widerspiegeln (hierzu der Beitrag auf Seite 16 in diesem Heft).

Von besonderer Bedeutung ist eine Entwicklung, die nicht aus dem Bericht selbst, sondern aus einem Begleitschreiben des PCAOB-Vorsitzenden Daniel L. Goelzer an die SEC-Vorsitzende Mary L. Schapiro vom 14.12.2009 hervorgeht. So werde sich das PCAOB im Rahmen seiner internationalen Inspektionen in Zukunft verstärkt auch um die sogenannte „Referred work“ kümmern.

Dies bedeutet, dass sich der PCAOB nicht wie bislang nur auf diejenigen ausländischen Prüferpraxen konzentrieren möchte, die als Abschlussprüfer von in den USA gelisteten Unternehmen oder deren Tochterunternehmen bestellt sind; vielmehr sollen nun auch solche Prüferpraxen in die Inspektionen einbezogen werden, die quasi als „Subunternehmer“ an der Durchführung einer solchen Abschlussprüfung beteiligt waren, indem zum Beispiel Prüfungshandlungen in ei-

ner unselbständigen Untereinheit des Unternehmens durchgeführt wurden. Nach dem Sarbanes-Oxley Act muss die ausländische Prüferpraxis aber auch hier eine „Substantial role“ spielen. Dies ist dann der Fall, wenn die Umsatzerlöse oder das Vermögen der Untereinheit 20 % oder mehr der Umsatzerlöse oder des Vermögens des Unternehmens ausmachen oder die von der herangezogenen Prüferpraxis aufgewendete Zeit oder das für deren Prüfungshandlungen berechnete Honorar 20 % des Gesamtvolumens der Prüfung erreicht oder überschreitet.

Nach Auffassung der EU-Kommission sind bis zu einer zugunsten der USA getroffenen Adäquanzentscheidung nach Art. 47 der EU-Abschlussprüferrichtlinie Inspektionen des PCAOB bei in der EU niedergelassenen Abschlussprüfern unzulässig und dürfen daher von den betroffenen Prüferpraxen nicht zugelassen werden (siehe WPK Magazin 4/2009, Seite 41). Da dies bereits für solche Prüferpraxen gilt, die selbst als Abschlussprüfer von in den USA gelisteten Unternehmen oder deren Tochtergesellschaften bestellt sind, dürfte für das vorliegende Thema der „Referred work“ nichts anderes gelten. en

Bericht und Begleitschreiben des PCAOB-Vorsitzenden vom 14.12.2009  
abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/link/mag011002/](http://www.wpk.de/link/mag011002/)

## PCAOB: Regelungen zum Periodic Reporting am 31. Dezember 2009 in Kraft getreten

Die Regelungen zum Periodic Reporting sind am 31.12.2009 in Kraft getreten. Sie gehen zurück auf den Sarbanes-Oxley Act, der neben der Erstregistrierung eine periodische und anlassabhängige Berichterstattung der beim PCAOB registrierten Prüfungsgesellschaften für die Zeit nach der Erstregistrierung fordert.

Die periodische Berichterstattung nach **Form 2 (Annual Reports)** hat erstmals bis zum 30.6.2010 zu erfolgen und betrifft den Zeitraum vom 1.4.2009 bis 31.3.2010.

Für die anlassbezogene Berichterstattung gemäß **Form 3 (Special Reports)** gilt, dass bei Eintreten bestimmter vom PCAOB definierter Umstände am oder nach dem 31.12.2009 diese dem PCAOB innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt werden müssen. Sofern der relevante Umstand vor dem 31.12.2009, aber nach

der Erstregistrierung der Prüferpraxis beim PCAOB eingetreten ist, muss dieser innerhalb von 30 Tagen nach dem 31.12.2009 mitgeteilt werden. Die ggf. erforderliche anlassbezogene Berichterstattung kann somit erstmals bis zum 1.2.2010 zu erfüllen sein (der 30.1.2010 ist ein Samstag).

Mit Blick auf **Form 4 (Succession to a Predecessor's Status)**, das die Fälle betrifft, in denen eine Prüfungsgesellschaft den Registrierungsstatus einer „Vorgängergesellschaft“ übernehmen möchte, gilt, dass der Antrag spätestens bis zum 14.1.2010 einzureichen ist, wenn die Verschmelzung oder andere Strukturmaßnahme bis zum 31.12.2009 erfolgt ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die WPG dem PCAOB bereits in der Vergangenheit informell die Absicht der Übernahme der PCAOB-Registrierung mitgeteilt hatte.

Das PCAOB hat bereits am 24.11.2009 die von ihm entwickelten Musterformulare für die anlassbezogene Berichterstattung gemäß **Form 3** sowie für die Übernahme des Registrierungsstatus einer „Vorgängergesellschaft“ gemäß **Form 4** veröffentlicht. Das Formular für die periodische Berichterstattung (**Form 2**) wird das PCAOB erst nach dem 31.3.2010 veröffentlichen. Am 12.1.2010 hat das PCAOB zudem zu **Form 3** und **4** zwei Dokumente veröffentlicht, die einen Art Leitfaden darstellen und im Frage-Antwort-Format auf die Detailangaben dieser Formulare eingehen. Zusätzliche Fragen können unter folgender E-Mail-Adresse direkt an die Mitarbeiter des PCAOB gestellt werden: registration-help@pcaobus.org.

**Form 2, 3** und **4** sind auf elektronischem Weg über das Web-System des PCAOB einzureichen. **Form 2**

und **3** können als Webformulare oder im XML-Format eingereicht werden. **Form 4** steht dagegen nur als Webformular zur Verfügung. Die Anlagen müssen im pdf-, gif- oder jpeg-Format sein.

Weitere Informationen zum Periodic Reporting im WPK Magazin 4/2009, Seite 40 f.; 3/2009, Seite 27; 4/2008, Seite 30 und 3/2008, Seite 28. en

Regelungen zum Periodic Reporting abrufbar (PDF) unter

→ [www.wpk.de/link/mag011003/](http://www.wpk.de/link/mag011003/)

Formulare (Form 3 und 4) abrufbar unter

→ [www.wpk.de/link/mag011004/](http://www.wpk.de/link/mag011004/)

Leitlinien zum Ausfüllen von Form 3 und 4 jeweils vom 12.1.2010 abrufbar unter

→ [www.wpk.de/link/mag011005/](http://www.wpk.de/link/mag011005/)

## Berichte der niederländischen und britischen Prüferaufsichten vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise

Die niederländische Prüferaufsicht Autoriteit Financiële Markten (AFM) und die britische Prüferaufsicht Financial Reporting Council (FRC, dort die Audit Inspection Unit „AIU“) haben am 3./7.12.2009 jeweils einen Bericht veröffentlicht, die vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise abgegeben wurden beziehungsweise sich auch auf diese beziehen.

Dem niederländischen Bericht liegen Inspektionen der vier führenden niederländischen Prüfungsgesellschaften zu Grunde. Hierbei gaben elf der insgesamt 18 untersuchten Abschlüsse von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten des Geschäftsjahres 2007 Anlass zu Beanstandungen. Allen voran wird eine kritischere Grundhaltung bei der Prüfung der Bewertung von finanziellen Vermögenswerten gefordert. So wurden insbesondere Prüfungsnachweise von dritter Seite unzureichend herangezogen. Auch die prüferische Auseinandersetzung mit der Verständlichkeit und Angemessenheit der Anhangangaben wird als unzureichend bewertet (insbesondere Unsicherheiten bei der Bewertung der finanziellen Vermögenswerte). Mit Blick auf Konzernabschlussprüfungen fordert der Bericht eine tiefer gehende Auseinandersetzung der Konzernabschlussprüfer

mit den Leistungen ausländischer Prüfer. Schließlich stellt der Bericht noch fest, dass die Prüfungsgesellschaften sich stärker um die Einhaltung und Umsetzung interner Vorgaben und Regelungen bei der Auftragsdurchführung kümmern sollten.

Dem britischen Bericht liegen Inspektionen der acht führenden Großpraxen (70 Abschlüsse) und zehn weiterer Praxen (elf Abschlüsse) zu Grunde. Die Prüferpraxen hätten zwar grundsätzlich angemessene Maßnahmen in Reaktion auf die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise ergriffen. In einigen Bereichen bestehe allerdings Verbesserungspotenzial. Dies betreffe insbesondere Prüfungsnachweise mit Blick auf Going-Concern-Annahmen und interne Abstimmungsprozesse/Regelungen zur Auftragsannahme/-fortführung.

Beide Prüferaufsichten betonen, dass sie die festgestellten Defizite im Auge behalten werden. en

AFM-Bericht abrufbar unter

→ [www.wpk.de/link/mag011006/](http://www.wpk.de/link/mag011006/)

FRC-Bericht abrufbar unter

→ [www.wpk.de/link/mag011007/](http://www.wpk.de/link/mag011007/)

## Aus den Ländern

### Jahrestreffen 2009 von IDW und WPK in Sachsen



Staatssekretär Hartmut Fiedler 2. Reihe, 2. v. re.; Angelika Perret 1. Reihe Mitte; Rainer Kroy 1. Reihe li.

Zum Jahrestreffen von IDW und WPK in Dresden am 26.11.2009 begrüßten Rainer Kroy, Vorsitz der IDW-Landesgruppe Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen, und Angelika Perret, Landespräsidentin der

WPK in Sachsen, als Ehrengast den Staatssekretär im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Hartmut Fiedler. In seinem Grußwort ging dieser auf die in Sachsen zu spürenden Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise ein. In diesem Zusammenhang sprach er sich unter anderem für eine Fortentwicklung des deutschen Insolvenzrechts aus. Außerdem schilderte der Staatssekretär die wesentlichen wirtschaftspolitischen Ziele der neuen sächsischen Staatsregierung.

Die Gastgeber informierten ihre Gäste, darunter Vertreter von Kammern und Verbänden, der Justiz und der Hochschulen, über aktuelle Entwicklungen im Berufsstand. Hier standen neben der Einführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen durch die Siebte WPO-Novelle vor allem die Diskussionen zur Weiterentwicklung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle im Mittelpunkt. Weiteres Thema war das im Laufe des Jahres in Kraft getretene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz. ba

### Jahrestreffen 2009 von IDW und WPK in Brandenburg

Zum Jahrestreffen von IDW und WPK in Potsdam am 30.11.2009 begrüßten Dr. Wolf-Michael Farr, Vorsitz der IDW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg, und Christian F. Rindfleisch, Landespräsident der WPK in Brandenburg, als Ehrengast den Vorsitzenden des Vorstands der InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Klaus-Dieter Licht. An dem Treffen nahmen Vertreter verschiedener Landesministerien und der Justiz sowie von Kammern und Verbänden des Landes Brandenburg teil.

In seinen Begrüßungsworten ging Herr Rindfleisch auf die Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ein. Herr Licht stellte in seinem ausführlichen Grußwort die Tätigkeit des von ihm geleiteten Kreditinstitutes dar,

dessen Aufgabe als zentrales Förderinstitut des Landes Brandenburg es ist, das Land und andere Träger der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Förderpolitik des Landes zu unterstützen. Aufgrund der durch diese Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse konnte Herr Licht in sehr anschaulicher und detaillierter Weise die aktuelle wirtschaftliche Situation im Bundesland schildern. Herr Dr. Farr stellte in seinem Vortrag unter anderem einzelne Aspekte des im Jahresverlauf in Kraft getretenen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vor. Außerdem ging er auf mögliche Verhaltensweisen ein, mit denen Teilnehmer am Wirtschaftsleben auf Krisensituationen reagieren können. ba

### Jahrestreffen 2009 von IDW und WPK in Bremen

Am 30.11.2009 fand das Jahrestreffen von IDW und WPK im Park Hotel in Bremen statt. Der Landespräsident der WPK in Bremen, Bernhard Bitter und der Vorsitz der IDW-Landesgruppe Bremen, Joachim M. Clostermann, begrüßten als Ehrengast Staatsrat

Dr. Heiner Heseler, Senator für Wirtschaft und Häfen. Während des Abends informierten die Gastgeber über aktuelle berufspolitische Entwicklungen, was zu einer angeregten Diskussion unter den Teilnehmern führte. eg

## Jahrestreffen IDW und WPK in Baden-Württemberg

Zum Jahrestreffen am 21.1.2010 in Stuttgart hatten der Vorsitz der IDW Landesgruppe in Baden-Württemberg, Joachim Oettinger, und der Landespräsident der WPK in Baden-Württemberg, Gerhard Ziegler, ihre Gäste in die Ehrenloge der Mercedes-Benz-Arena in Stuttgart eingeladen. Dort begrüßten sie den Präsidenten des VfB Stuttgart, Erwin Staudt. In seinem Vortrag „Profisport – im Brennglas der Gesellschaft“ ging Erwin Staudt insbesondere auf die Bedeutung des VfB Stuttgart als Wirtschaftsunternehmen und Kulturträger für die Region Stuttgart ein.

hr



(v. li.) WPK-Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt, Joachim Oettinger, Erwin Staudt und Gerhard Ziegler

## Einheitlicher Ansprechpartner in Bayern

Zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 hat der Bayerische Landtag am 22.12.2009 das Gesetz über die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (BayEAG) beschlossen, das zum 1.1.2010 in Kraft getreten ist und voraussichtlich bis zum 31.7.2012 gelten wird.

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie, die bis zum 28.12.2009 umzusetzen war, hat zum Ziel, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen unter anderem durch die Regelung und Verteilung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfeleistung, Zusammenarbeit und Kontrolle zu erleichtern.

Dienstleistungserbringer sollen künftig sämtliche zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten über eine einheitliche Stelle (Einheitlicher Ansprechpartner) auch in einem elektronischen Verfahren abwickeln können. Verbunden ist die gesetzliche Regelung mit der Einführung von besonderen Informationspflichten der Behörden, Genehmigungsfiktionen und festgelegten Entscheidungsfristen für die Behörden.

In Bayern sind die Vorschriften zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit am 1.1.2010 mit § 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 22.12.2009 in Kraft getreten. Die Regelungen zur Genehmigungsfiktion, zum Verfahren über die einheitliche Stelle und zur elektronischen Zustellung sind zum 1.8. beziehungsweise 28.12.2009 durch § 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

vom 27.7.2009 in Kraft getreten. Die Zusammenarbeit bayerischer Behörden mit Behörden anderer Mitgliedstaaten ist in Anlehnung an die Amtshilfavorschriften in den Art. 8 a bis 8 e BayVwVfG geregelt.

Art. 42 a BayVwVfG regelt allgemeine Grundsätze zur Genehmigungsfiktion, die in den Wirkungen einer erteilten Genehmigung gleichsteht. Art. 42 a BayVwVfG gilt auch für bereits bestehende fachrechtliche Genehmigungsfiktionen mit Ausnahme von abweichenden Spezialregelungen, die dieser Vorschrift vorgehen. Ob in einem Genehmigungsverfahren eine Genehmigungsfiktion gelten soll, ergibt sich aus dem jeweiligen Fachrecht, das eine ausdrückliche Anordnung der Fiktion treffen muss.

Das neue in den §§ 71 a bis 71 e BayVwVfG geregelte „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ ermöglicht es Antragstellern, Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln. Diese Regelungen kommen aber nur dann zur Anwendung, wenn das „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ auch im Fachrecht angeordnet ist.

Die einheitliche Stelle (Einheitlicher Ansprechpartner) hat neben Informationspflichten vor allem die Aufgabe, Korrespondenz von Antragstellern an die zuständigen Behörden und umgekehrt weiterzuleiten. Der Antragsteller kann aber auch unmittelbaren Kontakt mit der zuständigen Behörde aufnehmen. Die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle ist für ihn freiwillig.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist auf Grund einer eigenständigen bundesgesetzlichen Regelung (vgl. § 4 a WPO) nicht an diesem Modell beteiligt. Nach dem BayEAG werden die im Gebiet des Frei-

staats Bayern ansässigen Industrie- und Handelskammern und gegebenenfalls zum Einheitlichen Ansprechpartner optierende Kommunen die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners auch für den Wirtschaftsprüferbereich wahrnehmen. Dort eingehende Anträge und Anfragen werden an die Wirt-

schaftsprüferkammer weitergegeben, die diese dann als zuständige Stelle bearbeitet, so wie bisher auch. **Ungeachtet dessen wird im Sinne der Verfahrensbeschleunigung empfohlen, auch weiterhin alle Anträge und Eingaben nach der WPO direkt an die WPK zu richten.** re

## Publikationen zu Fördermöglichkeiten für den Mittelstand in Bayern



Angesichts der Konjunkturkrise stehen kleine und mittlere Unternehmen vor großen Herausforderungen. Ziel der Politik ist es, dem Mittelstand in dieser Situation bestmögliche Rahmenbedingungen und maßgeschneiderte Förderangebote zur Verfügung zu stellen.

Das Bayerische Staatsministerium für

Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie stellt hierzu zusammen mit der LfA Förderbank Bayern eine Reihe von Publikationen bereit. Die Broschüren der LfA können im dortigen Kundencenter unter Telefon 0 18 01 / 21 24 24 bestellt werden. re

Publikationen des Ministeriums abrufbar unter  
→ [www.stmwivt.bayern.de](http://www.stmwivt.bayern.de)

Wegweiser zu Fördermöglichkeiten abrufbar (PDF) unter  
→ [www.wpk.de/link/mag011008/](http://www.wpk.de/link/mag011008/)

## Münchner Steuerfachtagung 2010

Die 49. Steuerfachtagung am 24./25.3.2010 in München wird unter anderem die steuerpolitischen Perspektiven der aktuellen Legislaturperiode, praktische Erfahrungen mit dem neuen Erbschaftsteuerrecht und nationale und internationale Entwicklungen

bei der Umsatzsteuer behandeln. Informationen zur Münchner Steuerfachtagung 2010 sind erhältlich unter → [www.steuerfachtagung.de](http://www.steuerfachtagung.de) und unter der E-Mail-Adresse [info@steuerfachtagung.de](mailto:info@steuerfachtagung.de). re

### Landesgeschäftsstellen der WPK

#### Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon 07 11/2 39 77-0  
Telefax 07 11/2 39 77-12  
E-Mail [lgs-stuttgart@wpk.de](mailto:lgs-stuttgart@wpk.de)

#### Bayern

Leiter: RA Karl Reiter  
Marienstraße 14/16, 80331 München  
Telefon 089/54 46 16-0  
Telefax 089/54 46 16-12  
E-Mail [lgs-muenchen@wpk.de](mailto:lgs-muenchen@wpk.de)

#### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 030/72 61 61-2 16  
Telefax 030/72 61 61-1 99  
E-Mail [lgs-berlin@wpk.de](mailto:lgs-berlin@wpk.de)

#### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon 040/8 08 03 43-0  
Telefax 040/8 08 03 43-12  
E-Mail [lgs-hamburg@wpk.de](mailto:lgs-hamburg@wpk.de)

#### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

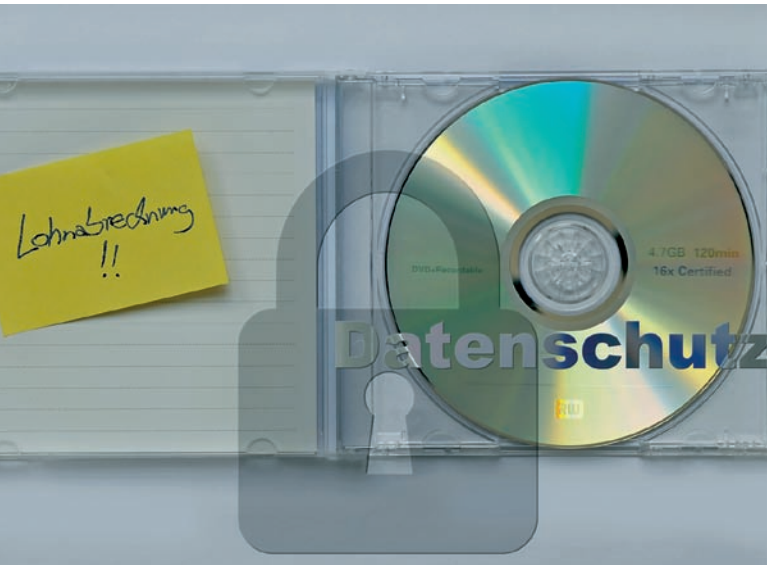
Leiter: RA Dr. Christian Weiser  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon 0 69/3 65 06 26-30  
Telefax 0 69/3 65 06 26-32  
E-Mail [lgs-frankfurt@wpk.de](mailto:lgs-frankfurt@wpk.de)

#### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon 02 11/45 61-1 87  
Telefax 02 11/45 61-1 93  
E-Mail [lgs-duesseldorf@wpk.de](mailto:lgs-duesseldorf@wpk.de)

## Informationen für die Berufspraxis

# BDSG-Novelle 2009: Erweiterte Pflichten des Mandanten bei Auftragsdatenverarbeitung durch WP/vBP



Seit dem Inkrafttreten der jüngsten Datenschutznovelle im September 2009 wird bei Anbahnung oder Verlängerung von Auftragsverhältnissen von WP/vBP in zunehmendem Maße verlangt, einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG n.F. zu unterschreiben. Dieser ist in der Regel umfangreich und enthält unter anderem eigenständige Regelungen zur Beachtung des Datengeheimnisses. Insbesondere vor diesem Hintergrund wurde in der letzten Zeit häufiger bei der WPK angefragt, ob und in welchen Fällen eine Verpflichtung besteht, solche Regelwerke zu unterschreiben; schließlich bestehe die Pflicht zur Verschwiegenheit bereits unmittelbar kraft Gesetzes.

### Grundsatz: Vollumfängliche Geltung des BDSG für den WP/vBP

Die WPK geht davon aus, dass der WP/vBP, soweit er personenbezogene Daten zu eigenen Geschäftszwecken verarbeitet, im Grundsatz vollumfänglich den Regelungen des BDSG unterliegt. Zwar ist das BDSG bei Vorliegen einer spezialgesetzlichen Regelung – wie sie grundsätzlich auch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO darstellt – gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG subsidiär. Dies schließt die Anwendung des BDSG jedoch nur bei deckungs-

gleichen Regelungen aus (sogenannte Tatbestandskongruenz; vgl. Gola/Schomerus, BDSG, 9. Auflage 2007, § 1, Rn. 24). Die detaillierten Regelungen des BDSG können daher durch die Generalklausel des § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO nur verdrängt werden, wenn die Verschwiegenheitspflicht in der konkret zu beurteilenden Situation den gleichen Regelungsgehalt aufweist oder aber hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten eine strengere Regelung als das allgemeine Datenschutzrecht trifft (vgl. zum Thema auch Wollburg, in: Hense/Ulrich, WPO-Kommentar, § 43, Rn. 116 ff.).

### Sonderfall: Auftragsdatenverarbeitung für den Mandanten

Gemäß § 11 Abs. 4 BDSG ergibt sich hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Pflichten des WP/vBP jedoch eine wesentliche Einschränkung, wenn er personenbezogene Daten lediglich im Auftrag des Mandanten erhebt, verarbeitet oder nutzt (sogenannte Auftragsdatenverarbeitung, § 11 Abs. 1 BDSG). Gemäß § 11 Abs. 1 BDSG trifft die Außenverantwortlichkeit für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften in diesen Fällen allein den Auftraggeber (Mandant). Für den Auftragnehmer (WP/vBP) gelten gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 2 BDSG neben den allgemeinen Vorschriften der §§ 5, 9 BDSG und den Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften des § 43 Abs. 1 Nr. 2, 10 und 11, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 sowie des § 44 BDSG lediglich die Vorschriften über die Datenschutzkontrolle und die Aufsicht. Im Außenverhältnis wird der WP/vBP, sofern er Daten lediglich im Auftrag seines Mandanten verarbeitet, demzufolge als Teil des Auftraggebers (Mandant) gesehen.

### Beispiele für die Auftragsdatenverarbeitung durch WP/vBP – Abgrenzung zur Funktionsübertragung

In Bezug auf die berufliche Tätigkeit des WP/vBP liegt eine Auftragsdatenverarbeitung ausschließlich bei solchen Mandaten vor, die eine weisungsgebundene Datenverarbeitung im Rechtskreis des Mandanten betreffen (z. B. Lohn- und Gehaltsabrechnung durch den

WP/vBP; ob darüber hinaus die Führung der Bücher insgesamt hierzu zählt, ist zweifelhaft und dürfte von der Ausgestaltung im Einzelfall abhängig sein).

Hat die Tätigkeit des WP/vBP demgegenüber nicht lediglich eine Datenverarbeitung im Auftrag des Mandanten zum Inhalt, sondern darüber hinaus eigenständig beratenden oder gestaltenden Charakter (wie es jedenfalls bei der Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen für den Mandanten der Fall ist), liegt eine sogenannte Funktionsübertragung mit der Folge vor, dass es sich nicht mehr um eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 BDSG handelt (vgl. Gola/Schomerus, BDSG, 9. Auflage 2007, § 11, Rn. 11). In den zuletzt genannten Fällen verarbeitet der WP/vBP die ihm vom Mandanten übermittelten Daten zu eigenen Geschäftszwecken und ist demzufolge selbst verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG.

Letzteres gilt per se auch für die prüfende und gutachterliche Tätigkeit, die vom WP/vBP unabhängig im Sinne der §§ 49 2. Alt. WPO, 20 ff. BS WP/vBP durchzuführen ist (so im Ergebnis auch Aßmus, MMR 2009, 599 [601] für die gesetzliche Abschlussprüfung).

### Vertragsinhalt bei Auftragsdatenverarbeitung – Ausweitung durch BDSG-Novelle 2009

Als Folge der alleinigen Verantwortlichkeit gegenüber Dritten (§ 11 Abs. 1 BDSG) hat der Auftraggeber, wenn er Daten durch einen Dritten im Auftrag verarbeiten lassen will, diesen vertraglich in besonderer Weise auf die Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu verpflichten. Eine generalklauselartige Regelung dieses Inhalts war bereits in § 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG a. F. enthalten. Im Rahmen der Datenschutznovelle vom 14.8.2009 ist die genannte Vorschrift nunmehr konkretisiert und um einen zehn Einzelpunkte umfassenden Katalog erweitert worden, zu denen

der Auftraggeber in dem – von ihm schriftlich zu erteilenden – Auftrag zwingend Regelungen vorsehen muss. Wird ein Auftrag entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG vorsätzlich oder fahrlässig „nicht vollständig (...) erteilt“, liegt gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2b) BDSG eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

### Folgen für die Vertragsgestaltung

Die beschriebene Erweiterung der datenschutzrechtlichen Pflichtenlage führt dazu, dass Mandanten nunmehr dort, wo aus ihrer Sicht eine Auftragsdatenverarbeitung durch den WP/vBP vorliegt, umfangreichere, sämtliche Punkte des § 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG ausdrücklich regelnde Vertragswerke verwenden. Da wegen § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BDSG unter anderem zu regeln ist, an wen personenbezogene Daten vom Auftragnehmer übermittelt werden dürfen, fordern Auftraggeber WP/vBP regelmäßig auch dazu auf, eine gesonderte Erklärung zur Verschwiegenheit abzugeben, obwohl eine entsprechende Verpflichtung bereits gemäß §§ 43 Abs. 1 Satz 1, 50 WPO besteht.

Zwar ist zumindest Letzteres wegen der parallelen gesetzlichen Regelung inhaltlich zweifelhaft. Insgesamt ist das beschriebene Vorgehen jedoch nachvollziehbar, geht es dem Mandanten doch darum, nachweisen zu können, eigenen gesetzlichen Pflichten nachgekommen zu sein.

Entsprechenden Anfragen von Seiten des Mandanten sollte mit Blick auf dessen datenschutzrechtliche Pflichtenlage daher grundsätzlich kooperativ begegnet werden. Gleichwohl ist anhand der oben aufgeführten Definition und Abgrenzung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Auftragsdatenverarbeitung tatsächlich vorliegt, da die besonderen Pflichten des § 11 Abs. 2 BDSG nur in diesem Fall greifen.

go



## Newsletter der WPK

Auf Ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

## Sozialbehördliche Vertretungsbefugnis des WP/vBP

Im WPK Magazin 3/2009, Seite 33, wurde darüber informiert, dass die deutsche Rentenversicherung trotz der Neufassung des § 13 Abs. 6 SGB X weiterhin WP/vBP und StB als Vertreter im Statusfeststellungsverfahren nach § 7 a SGB IV oder einem diesbezüglichen Widerspruchsverfahren zurückweist. Des Weiteren wurde darüber unterrichtet, dass zu dieser Frage derzeit mehrere Musterverfahren anhängig sind.

Außerhalb eines solchen Musterverfahrens ist zum gleichen Thema am 27.11.2009 eine Entscheidung des Sozialgerichts Aachen ergangen (Aktenzeichen S 6 R 217/08). Das Gericht hat eine Vertretungsbefugnis einer vereidigten Buchprüferin und Steuerberaterin als Bevollmächtigte in einem Statusfeststellungsverfahren nach § 7 a SGB IV trotz des

geänderten § 13 Abs. 6 SGB X und auch vor dem Hintergrund des (neuen) Rechtsdienstleistungsgesetzes abgelehnt. Von einer Wiedergabe der Entscheidung in diesem Heft wird abgesehen; insoweit kann auf die Veröffentlichung in der DStR 1-2/2010, Seite 76 f., nebst einer dortigen kritischen Anmerkung verwiesen werden. Neben überzeugenden Argumenten gegen das Urteil enthält die Anmerkung den zutreffenden Hinweis, dass letztlich das Bundessozialgericht die Frage zu entscheiden haben werde. Das Urteil des Sozialgerichts Aachen ist nicht rechtskräftig, da Berufung beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt worden ist (Aktenzeichen L 13 P 186/09). Über weitere Entwicklungen wird berichtet werden. sn

## Der praktische Fall

### Berufsaufsicht: Rüge mit Geldbuße wegen fehlerhafter Abschlussprüfung

Bei Durchsicht des veröffentlichten Jahresabschlusses 2006 einer mittelgroßen und damit nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaft fielen der WPK mögliche Fehler in der Rechnungslegung sowie die Tatsache auf, dass der Jahresabschluss mit einer Bescheinigung des Abschlussprüfers offen gelegt worden war. Weitere Ermittlungen ergaben zudem, dass sowohl Prüfungsdurchführung als auch Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk wesentliche fachliche und formelle Mängel aufwiesen.

Die zuständige Vorstandsabteilung Berufsaufsicht kam zu dem Ergebnis, dass Fehler im Kernbereich der Berufstätigkeit des Abschlussprüfers vorlagen und verhängte gegen den Berufsangehörigen wegen der Verletzung der Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO) eine Rüge mit Geldbuße in Höhe von 2.500 €. Dabei ging die Abteilung insbesondere von folgenden Feststellungen aus:

- Erteilt hatte der Berufsangehörige einen Bestätigungsvermerk, dessen Formulierung der sogenannten Kernfassung des § 322 Abs. 1 HGB a.F. (vor KonTraG) und damit nicht den aktuellen gesetzlichen Anforderungen des § 322 HGB entsprach. Daneben hatte der Berufsangehörige seinem Man-

danten pflichtwidrig eine vom Wortlaut identische Prüfbescheinigung ausgestellt, die um eine Plausibilitätsbeurteilung ergänzt war. Statt – wie vorgeschrieben (vgl. § 325 Abs. 1 HGB) – den Bestätigungsvermerk reichte der Berufsangehörige die Bescheinigung zusammen mit dem Jahresabschluss und Lagebericht beim Bundesanzeiger ein.

- Hinsichtlich des Jahresabschlusses hätte der Berufsangehörige beanstanden müssen, dass weder in der Bilanz noch im Anhang die Vermerke über die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten waren (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB), ebenso nicht die Angaben zur Besicherung der Verbindlichkeiten (§ 285 Nr. 1 b HGB). Diese Angaben können nicht durch entsprechende Aussagen im Erläuterungsteil des Prüfungsberichts ersetzt werden. Vom Berufsangehörigen hätte zudem beanstandet werden müssen, dass die auf der Aktivseite der Bilanz unterhalb des Rechnungsabgrenzungspostens unter dem Posten „Sonstige Aktiva“ ausgewiesenen Vermögensgegenstände in zutreffender Weise unter den „Sonstigen Vermögensgegenständen“ hätten erfasst werden müssen, da neue Posten nur hinzugefügt werden dürfen, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen



Posten abgedeckt wird (§ 265 Abs. 5 Satz 2 HGB). Ferner war eine als „Rücklage für eigene Anteile“ bilanzierte Sonderrücklage nach § 17 Abs. 4 Satz 3 DMBilG unzulässigerweise nicht korrespondierend zum (längst ausgebuchten) auf der Aktivseite ausgewiesenen Sonderverlustkonto behandelt, sondern unverändert „stehen gelassen“ worden, was vom Berufsangehörigen zu beanstanden gewesen wäre.

- Im Lagebericht fehlte die Darstellung zu den Chancen und Risiken des Unternehmens gemäß § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB. Dies hätte der Berufsangehörige beanstanden müssen. Das Aufzeigen einer positiven (Chancen) oder negativen (Risiken) Entwicklung des Unternehmens und die Angabe der zugrunde liegenden Annahmen im Lagebericht kann auch nicht durch diesbezüglich getroffene Aussagen des Berufsangehörigen im Prüfungsbericht ersetzt werden.
- Als fachlicher Mangel in der Prüfungsdurchführung wurde zunächst die generelle Nichtteilnahme an Inventuren (IDW PS 301) erkannt. Auch bei einer permanenten Inventur hat der Abschlussprüfer bei den vom Unternehmen vorgenommenen Bestandsaufnahmen zeitweise anwesend zu sein und die Inventuraufnahmen anhand von Kontrollzählungen zu prüfen. Ferner beanstandete die Vorstandsabteilung, dass der Berufsangehörige auf die Einholung von Saldenbestätigungen einschließlich Bankbestätigungen (IDW PS 302) verzichtet hatte. Zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen waren die vorgenommenen Prüfungshandlungen insoweit als unzureichend zu bewerten, als durch den Abgleich mit der Offene-Posten-Liste

nicht sichergestellt war, dass die Zahlungseingänge tatsächlich erfolgt sind. Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen lagen keine Arbeitspapiere vor. Ausreichende Prüfungshandlungen für die Bewertung von Anlage- und Umlaufvermögen konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

- Der Prüfungsbericht ließ die Änderungen durch das KonTraG unberücksichtigt und verstieß daher in weiten Teilen gegen die gesetzlichen Vorgaben des § 321 HGB sowie die zugehörigen fachlichen Regeln des IDW PS 450. Hervorzuheben ist insbesondere, dass die in § 321 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB vorgesehene so genannte „Vorweg“-Berichterstattung fehlte, die seit KonTraG ein Kernelement des Prüfungsberichts darstellt. Außerdem sind nach § 321 Abs. 3 HGB in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichts Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu erläutern, nach Abs. 2 ist in einem Hauptteil das Prüfungsergebnis darzustellen. Angaben zu diesen von Gesetzes wegen zu unterscheidenden Gliederungspunkten waren in dem Prüfungsbericht des Berufsangehörigen unzulässig in einem als „Zusammenfassendes Prüfungsergebnis und Bestätigungsvermerk“ überschriebenen Abschnitt vermengt worden.

Die Vorstandsabteilung sah das Verschulden des Berufsangehörigen insgesamt als nicht unerheblich an, auch weil die fachlichen Fehler zum Teil von Unkenntnis der aktuellen gesetzlichen Vorschriften zeugten, und hielt daher zusätzlich zur Rüge die Verhängung einer Geldbuße für erforderlich. sl

## Qualitätskontrolle: Verhängung von Zwangsgeldern

Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Maßnahmen (Auflage, Sonderprüfung oder Widerruf der Teilnahmebescheinigung) zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems anordnen (§ 57 e Abs. 2 WPO). Werden diese Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht umgesetzt, kann die Kommission für Qualitätskontrolle gemäß § 57 e Abs. 3 Satz 1 WPO ein Zwangsgeld bis zu 25.000 € verhängen. Das Zwangsgeld kann gegebenenfalls auch wiederholt festgesetzt werden. In letzter Konsequenz kann die Kommission für Qualitätskontrolle gemäß § 57 e Abs. 3 Satz 2 WPO die Teilnahmebescheinigung der Praxis widerrufen, wenn die Praxis trotz wiederhol-

ter Festsetzung eines Zwangsgeldes die beschlossenen Maßnahmen nicht erfüllt.

Die Höhe des Zwangsgelds hängt von der Bedeutung des Mangels ab.

So wurde ein Zwangsgeld angedroht, weil eine Sonderprüfung ergab, dass die Auflagen nicht erfüllt wurden. Bisher wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € festgesetzt, weil ein Auflagenerfüllungsbericht nicht fristgerecht abgegeben wurde. Erst nach wiederholter Androhung eines Zwangsgeldes wurde über die Erfüllung der Auflagen Bericht erstattet.

me

## Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



### Von WP/vBP ausgestellte Einkommensnachweise keine Nachweise im Sinne von § 240 Abs. 4 SGB V

■ Als WP/vBP stelle ich für meine Mandanten Nachweise für die Krankenkassen zur Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen aus (§ 240 Abs. 4 SGB V). Nun erfahre ich, dass die Krankenkassen ausschließlich amtliche Bescheide (Einkommensteuerbescheide) als Bescheinigungen akzeptieren. Wie ist die Rechtslage?

Das Bundesversicherungsamt teilt auf Anfrage der Wirtschaftsprüferkammer mit, dass die Einstufung für die Beitragsbemessung hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger immer auf Basis des letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheides erfolge. Diese Praxis sei durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unterlegt (BSG, Urteile vom 26.9.1996 – 12 RK 18/95, 12 RK 46/95 und 12 RK 13/96) und daher auch Gegenstand der Prüfungen des Bundesversicherungsamts bei den Krankenkassen.

Danach stehe für die Beitragsbemessung Selbstständiger außer dem am Einkommensteuerrecht

ausgerichteten Arbeitseinkommen derzeit kein gesetzlich oder anderweitig geregeltes System der Einkommensermittlung zur Verfügung, das verwaltungsmäßig durchführbar wäre und ohne unzumutbare Benachteiligung dieses Personenkreises verwirklicht werden könnte. Die Verfahrensweise der Krankenkassen, die von WP/vBP ausgestellten Einkommensnachweise nicht zu berücksichtigen, entspreche somit der geltenden Rechtslage. Erkenntnisse, die eine andere Einschätzung rechtfertigen würden, liegen der Wirtschaftsprüferkammer nicht vor.

### Elektronischer Entgeltnachweis (ELENA)

■ Meinen Mandanten und auch mir als WP/vBP werden durch den elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) neue Lasten (Bürokratiekosten) auferlegt. Was tut die WPK im Sinne des Berufsstandes dagegen?

Das Thema betrifft nicht allein Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Deshalb nimmt auch in diesem Fall der Bundesverband der Freien Berufe (BFB)

übergreifend die Interessen aller Freiberufler-Gruppen wahr. Als Mitglied des BFB unterstützt die Wirtschaftsprüferkammer diese Initiative. Zuletzt hat sich der BFB in einer Presseinformation vom 5.1.2010 zu ELENA geäußert. Der BFB macht darin seine bereits im Gesetzgebungsverfahren vorgebrachten bürokratiebezogenen und datenschutzrechtlichen Bedenken abermals und unmissverständlich deutlich. Überdies wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung bereits Nachbesserung angekündigt habe. Wie sich diese darstellen wird, bleibt abzuwarten.

Presseinformation des BFB zu ELENA vom 5.1.2010 abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/link/mag011009/](http://www.wpk.de/link/mag011009/)

### Prüfung der Konzernmutter und Erstellung des Jahresabschlusses bei der Tochter vor dem Hintergrund des neuen § 317 HGB

■ Gemäß § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3a HGB gilt als Ausschlussgrund für eine Prüfung das Mit-

wirken des Wirtschaftsprüfers bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses. Nach bisher wohl herrschender Meinung sollte vor dem Hintergrund der bisherigen Fassung des § 317 HGB jedoch kein Ausschlussgrund vorliegen, wenn ein Konzernabschlussprüfer bei der Erstellung des Jahresabschlusses eines Tochterunternehmens mitgewirkt hat und der Jahresabschluss des Tochterunternehmens von einem anderen Prüfer geprüft wurde. Hat diese bisherige Rechtsauffassung auch

**nach Änderung des § 317 Abs. 3 HGB durch das BilMoG noch Bestand?**

Nein. Wenn der Jahresabschluss eines Tochterunternehmens von einem anderen Prüfer unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 317 Abs. 3 Satz 2, 3 HGB a. F. befreiend geprüft worden ist, konnte ein Ausschlussstatbestand bei dem erstellenden Konzernabschlussprüfer auf Grundlage der bisherigen Fassung der Regelung verneint werden, weil seine Pflichten als Konzernabschlussprüfer im Hinblick auf die Jahresabschlüsse

se der Tochterunternehmen eher gering waren. Nach der Neufassung des § 317 Abs. 3 Satz 2 HGB, durch den das Modell der befreienden Prüfung durch andere Abschlussprüfer abgeschafft worden ist, kann dies nicht mehr aufrechterhalten werden. Der Konzernabschlussprüfer muss nunmehr die Arbeiten der anderen Abschlussprüfer überwachen und dies dokumentieren. Dies führt mittelbar zu einer Selbstprüfung der von ihm erstellten Jahresabschlüsse.

sn



Malteser Hilfsdienst

»Haiti: Tausende Erdbeben-Opfer brauchen Ihre Hilfe!«

Tausende Überlebende des schweren Erdbebens auf Haiti sind obdachlos geworden:

**Hunger, Krankheiten und Seuchen drohen!**

**Retten Sie Leben – spenden Sie jetzt!**

Spendenkonto:

ADH e.V., Kto.-Nr. 10 20 30, BLZ 370 205 00 (BfS, Köln)

Die Malteser sind Mitglied von:  
Aktion  
Deutschland hilft



**Malteser**  
...weil Nähe zählt.

## Berichte über Gesetzesvorhaben

### Regierungsentwurf einer Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Über den Entwurf der DL-InfoV wurde im WPK Magazin 4/2009, Seite 48, berichtet. Inzwischen wurde am 17.12.2009 der Regierungsentwurf vorgelegt (BR-Drucks. 888/09 vom 17.12.2009).

Die WPK hatte in ihrer Stellungnahme vom 30.10.2009 gegenüber dem BMWi insbesondere beanstandet, dass der Verordnungsentwurf nicht explizit auf die der EU-Dienstleistungsrichtlinie unterfallenden Berufe beschränkt ist, sondern undifferenziert für alle Dienstleistungserbringer gilt. Die DL-InfoV basiert auf § 6 c GewO, der eine Verordnungsermächtigung zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG, Amtsblatt EU 2006, L 376/36 ff.) zu Inhalt, Umfang und Art der Informationen enthält, die der Dienstleistungserbringer zur Verfügung zu stellen hat. WP/vBP unterliegen nach Auffassung der WPK vorrangig der EU-Abschlussprüferrichtlinie und, soweit es nicht um Vorbehaltsaufgaben geht, der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG vom 7.9.2005, Amtsblatt EU 2005, L 255/22 ff.). Ebenfalls Bedenken gegen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der DL-InfoV hatten die Bundessteuerberaterkammer und die Bundesrechtsanwaltskammer in entsprechenden Stellungnahmen geäußert. Die Bundesregierung ist diesen Einwänden jedoch nicht gefolgt und hat den Verordnungsentwurf bezüglich der beanstandeten Punkte unverändert belassen. Lediglich die Nummerierung der Vorschriften wurde noch einmal überarbeitet.

In der derzeitigen Entwurfsfassung enthält § 2 DL-InfoV-E die Auflistung der stets zur Verfügung zu stellenden Informationen und § 3 DL-InfoV-E die auf Anfrage zur Verfügung zu stellenden Informationen. Die Verletzung dieser Informationspflichten ist

gemäß § 6 DL-InfoV-E als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Darüber hinaus setzt der Entwurf offenbar weiterhin die Geltung auch für reine Inlandssachverhalte voraus (vgl. § 1 Abs. 2 DL-InfoV-E).

Eine Reihe der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Informationspflichten ergibt sich allerdings bereits nach geltendem Recht aus anderen Rechtsvorschriften. Dazu zählen zum Beispiel die allgemeinen Informationspflichten nach § 5 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) oder die Vorgaben des AGB-Rechts (z. B. § 305 Abs. 2 BGB). **Zu den neu eingeführten Informationspflichten gehören aber die Angaben zu der Berufshaftpflichtversicherung (Name und Anschrift des Versicherers sowie räumlicher Geltungsbereich).** Hierbei handelt es sich um eine stets zur Verfügung zu stellende Information (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV-E). Derzeit besteht ein derartiger Auskunftsanspruch nur gegenüber der WPK, und auch dies nur unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 54 Abs. 2 WPO). **Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, sich mit der DL-InfoV rechtzeitig vertraut zu machen und die gegebenenfalls erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.** Um den betroffenen Dienstleistungserbringern hierfür Zeit einzuräumen, sieht § 7 DL-InfoV-E ein Inkrafttreten der Verordnung erst zwei Monate nach Verkündung vor. Gemäß Art. 80 Abs. 2 GG bedarf die Verordnung lediglich der Zustimmung des Bundesrates. Dieser soll sich in seiner Sitzung am 12.2.2010 mit dem Entwurf befassen. Demnach wäre ein Inkrafttreten nicht vor April 2010 möglich. Über den Fortgang wird berichtet werden.

pr

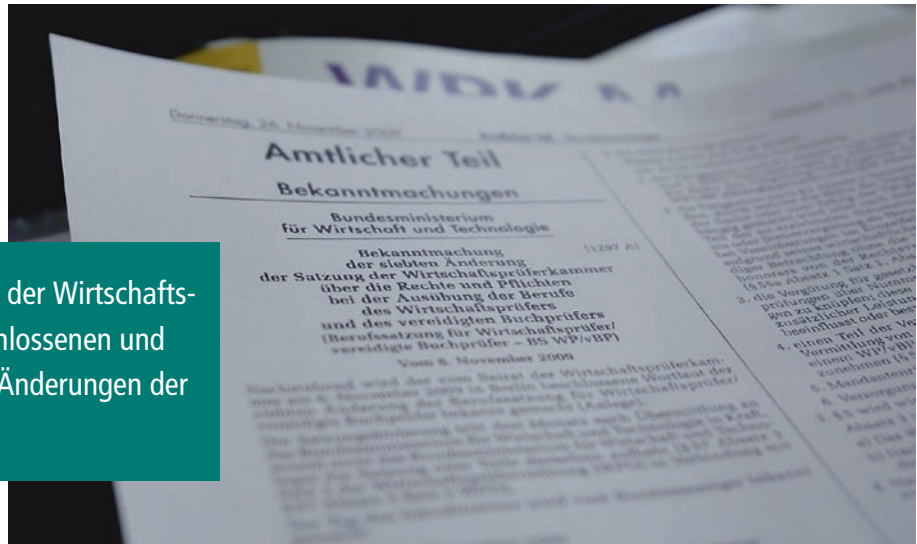
Regierungsentwurf der DL-InfoV mit Stellungnahme der WPK vom 30.10.2009 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme\\_03-11-2009.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_03-11-2009.asp)

## Analysen und Meinungen

# Die siebte Änderung der Berufssatzung

WPIRA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, RA Dr. Jan Precht

Die Autoren stellen die vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 6.11.2009 beschlossenen und am 12.2.2010 in Kraft getretenen Änderungen der Berufssatzung für WP/vBP vor.



### Einleitung

Die sechste Änderung der Berufssatzung liegt mittlerweile zwei Jahre zurück (siehe WPK Magazin 1/2008, Seite 33 ff.). Unterdessen haben insbesondere das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom 25.5.2009 und das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12.6.2008 weitere Änderungen der Berufssatzung erforderlich gemacht. Daneben verblieben noch Regelungsaufträge aus der Siebten WPO-Novelle (Berufsaufsichtsreformgesetz – BA-RefG) vom 3.9.2007. Auch darüber hinaus wurde weiterer, überwiegend die Erläuterungstexte zur Berufssatzung betreffender Änderungsbedarf gesehen. Die Erläuterungstexte sind nicht förmlicher

Bestandteil der Berufssatzung, werden jedoch vom Beirat zustimmend zur Kenntnis genommen<sup>1</sup>.

Am 6.11.2009 hat der Beirat nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen (§ 57 Abs. 3 Satz 1 WPO) und Stellungnahme der Abschlussprüferaufsichtskommission (§ 66a Abs. 1 Satz 2 WPO) die nachfolgend erläuterten Satzungsänderungen beschlossen sowie die dazugehörigen und auch im Übrigen zum Teil geänderten Erläuterungstexte zustimmend zur Kenntnis genommen<sup>2</sup>. Das Bundeswirtschaftsministerium hat mitgeteilt, dass gegen die Satzungsänderung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen. Danach treten die dem BMWi am 11.11.2009 übermittelten Satzungsänderungen gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 WPO in

Verbindung mit § 57 Abs. 3 Satz 2 WPO am 12.2.2010 in Kraft.

### Überblick

Wie bereits angedeutet, kann bei der aktuellen Satzungsänderung nach Änderungen aufgrund seit der letzten Satzungsänderung neu in Kraft getretener Gesetze (§§ 2 Abs. 2, 21 Abs. 4, 22a Abs. 1 und Abs. 2, 24d Abs. 2, 26), Regelungen aufgrund der Siebten WPO-Novelle (§ 18a) und weiterer Änderungen (§§ 5 Abs. 3, 19 Abs. 2) differenziert werden. Von besonderer Bedeutung dürfte dabei die Einführung des Netzwerkbegriffs (§ 319b HGB) in die Befangenheitsvorschriften der Berufssatzung sein (§§ 21 Abs. 4, 22a Abs. 1, Abs. 2).

Nachfolgend werden zunächst die Änderungen der Satzung unter Bezugnahme auf die dazugehörigen Erläuterungstexte dargestellt. Alsdann werden Ergänzungen beziehungsweise Klarstellungen in den Erläuterungstexten angesprochen, die ohne Änderungen des

<sup>1</sup> Der förmlichen Beschlussfassung durch den Beirat unterliegen nur die Änderungen der Berufssatzung selbst, die als „Gesetz im materiellen Sinne“ für den Berufsstand unmittelbar verbindlich ist. Die Erläuterungstexte enthalten hingegen lediglich eine Konkretisierung, durch die die Auffassung der WPK zur Auslegung der Satzungsregelungen für den Berufsstand ersichtlich wird und die damit zugleich zu einer Selbstbindung der WPK führt.

<sup>2</sup> Der Ausfertigungstext der Änderungen ist in diesem Heft auf Seite 12 ff. abgedruckt. Die Satzungsänderungen sowie die geänderten Erläuterungstexte sind zudem unter → [www.wpk.de/magazin/4-2009/](http://www.wpk.de/magazin/4-2009/) verfügbar. Eine Übersicht der betroffenen Satzungs Vorschriften mit farblich hervorgehobenen Änderungen findet sich im WPK Magazin 4/2009, Seite 27 ff.

Satzungstextes selbst vorgenommen wurden.

## Änderungen des Satzungstextes

### Allgemeine Berufspflichten

#### § 2 – Unabhängigkeit

Absatz 2 der Vorschrift, der Beispiele für berufswidrige Beeinträchtigungen der beruflichen Unabhängigkeit im Sinne von §§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, 2 Abs. 1 aufführt, war an das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12.6.2008<sup>3</sup> anzupassen. Durch dieses Gesetz war in § 55a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 WPO eine Regelung geschaffen worden, die in Ausnahmefällen die Vereinbarung von Erfolgshonoraren bei der Erbringung von Hilfeleistung in Steuersachen durch WP/vBP zulässt (kein Verbot bei Vereinbarungen im Einzelfall, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde). § 2 Abs. 2 verwies jedoch bisher noch auf § 55a WPO a.F., dessen Regelungen sich (soweit sie sich nicht auf die Steuerrechtshilfe beziehen) jetzt in § 55 WPO wiederfinden. In der neuen Nr. 2 wird die Steuerrechtshilfe nunmehr entsprechend der WPO-Rechtsslage gesondert angesprochen. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 wurden zu Nummern 3 bis 6, wobei die Verweise auf die WPO-Vorschriften in den neuen Nummern 3 und 4 entsprechend der Änderungen von §§ 55, 55a WPO aktualisiert wurden.

#### § 5 – Qualifikation, Information und Verpflichtung der Mitarbeiter

Absatz 3 der Vorschrift fordert von WP/vBP, ihre Mitarbeiter schriftlich vor Dienstantritt auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zu den Insiderregeln sowie der Regelung des Qualitätssicherungssystems zu verpflichten. Durch die Streichung des Wortes „schriftlich“ und die Ergänzung des Halbsatzes „dies ist zu dokumentieren“ soll klargestellt werden, dass bezüglich der Form der Verpflichtung nicht die Einhaltung der strengen Schriftform im Sinne von § 126 BGB verlangt wird, sondern die Berufssatzung vor allem die nachvollziehbare Dokumentation dieser Verpflichtung verlangt. Diese Dokumentation kann beispielsweise auch durch Speicherung elektronisch abgegebener Erklärungen erfolgen.

#### § 18a – Gestaltung des Siegels

Diese neu in die Berufssatzung eingefügte Vorschrift ist auf die Satzungsermächtigung gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1i) WPO gestützt. Durch die Siebte WPO-Novelle war die bisherige Siegelverordnung (Siegel-VO) vom 9.3.1962 aufgehoben und stattdessen die vorgenannte Befugnis der WPK geschaffen worden, Gestaltung und Führung des Siegels in der Berufssatzung näher zu regeln. Dieser Auftrag des Gesetzgebers wurde nunmehr durch § 18a umgesetzt. In der Zwischenzeit war die Siegel-VO aufgrund der Übergangsregelung in § 137 WPO weiterhin anzuwenden.

Im Rahmen der Überführung der Siegel-VO in § 18a wurden lediglich redaktionelle Bereinigungen, aber keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Dabei entsprechen die Absätze 1 und 2 dem § 1 Siegel-VO, die Absätze

3 und 4 dem § 2 Siegel-VO. Die §§ 3 und 4 Siegel-VO waren mittlerweile bedeutungslos und ein Transfer in die Berufssatzung damit entbehrlich.

Die bisherige Anlage 1 zur Siegel-VO ist nunmehr als Anlage zu § 18a beigelegt. Entsprechend der üblichen Gesetzestchnik erfolgt dies aber nicht unmittelbar nach § 18a, sondern am Ende des Satzungstextes.

#### § 19 – Berufliche Niederlassungen und Zweigniederlassungen

In Absatz 2 der Vorschrift, der die Präsenz mindestens eines Organmitglieds einer WPG/BPG an deren Niederlassung oder am Gesellschaftssitz vorschreibt, wurde klargestellt, dass mit dem bisher verwendeten Begriff „Niederlassung“ die Hauptniederlassung der Gesellschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 WPO gemeint ist. Dies ergab sich bisher schon aus dem Erläuterungstext der Regelung, während der Wortlaut im Unklaren ließ, ob auch der Ort einer Zweigniederlassung gemeint sein könnte. Berufsgesellschaften erfüllen demnach die auf § 28 Abs. 1 Satz 4 WPO zurückgehende Präsenz Anforderung dann, wenn ein WP/vBP, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner ist, seine persönliche berufliche Niederlassung entweder an der Anschrift der Hauptniederlassung der WPG/BPG oder an einer anderen Adresse in der politischen Gemeinde der Hauptniederlassung nimmt.

#### Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten

#### § 21 – Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit

Absatz 4 der Vorschrift, die die berufsrechtliche Zurechnung von

<sup>3</sup> BGBl. I 2008, S. 1000 ff. Das Gesetz war infolge des Beschlusses des BVerfG vom 12.12.2006 erlassen worden, der das ausnahmslose Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren für verfassungswidrig erklärt hatte (vgl. WPK Magazin 2/2007, S. 41 ff).

Befangenheitstatbeständen regelt, war an das BilMoG anzupassen. Konkret war gefordert, den in § 319b HGB eingeführten neuen Zurechnungstatbestand des Netzwerks (der seinerseits auf Art. 22 Abs. 2 der EU-Abschlussprüferrichtlinie beruht) auch in die Berufssatzung zu integrieren. In § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Zurechnung von Befangenheitstatbeständen bei WP/vBP) sowie in § 21 Abs. 4 Satz 2 (Zurechnung von Befangenheitstatbeständen bei WPG/BPG) wurde daher nunmehr das Netzwerk als neuer Zurechnungstatbestand eingefügt. Der bisherige Zurechnungstatbestand der kundgemachten Kooperation wurde in diesem Zusammenhang aufgegeben, da er vom Netzwerkstatbestand weitgehend mit umfasst ist. Soweit es um Kooperationsgestaltungen geht, die vom Netzwerkbegriff oder anderen Zurechnungstatbeständen nicht erfasst sind, besteht nach den Wertungen der EU-Abschlussprüferrichtlinie und des HGB keine Notwendigkeit, diese in die Regelungen zur Besorgnis der Befangenheit einzubeziehen.

Darüber hinaus wurde § 21 Abs. 4 um die neuen Sätze 3 und 4 ergänzt. Satz 3 beruht auf der Erwägung, die Regelungssystematik des § 319b Abs. 1 HGB auch in der Berufssatzung spiegelbildlich abzubilden: In den Fällen des § 319b Abs. 1 Satz 1 HGB ist eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs bei fehlender Einflussnahmemöglichkeit des Netzwerkmitglieds auf das Ergebnis der Prüfung möglich. In den Fällen des § 319b Abs. 1 Satz 2 HGB (Verstoß gegen das Selbstprüfungsverbot) erfolgt dagegen stets eine Zurechnung. Darüber hinaus ist in Satz 4 die Zurechnung des Gefährdungstatbestands der Umsatzabhängigkeit nunmehr gesondert geregelt. Diese Regelung

war ebenfalls, wenn auch nicht ausschließlich, durch das BilMoG veranlasst.

Zum einen hat der deutsche Gesetzgeber die Umsatzabhängigkeit in Netzwerken von der Zurechnung ausgenommen. Dies folgt daraus, dass die entsprechenden Tatbestände (§§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB) in § 319b Abs. 1 HGB keine Erwähnung finden. Zum anderen galt dieser Zurechnungsausschluss aber auch bisher schon für bei der Prüfung beschäftigte Personen sowie für Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 HGB) verweisen jeweils nur auf die Ausschlussgründe nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HGB, jedoch nicht auf die Umsatzabhängigkeit nach Nr. 5). Bei wörtlicher Auslegung ging die Berufssatzung insoweit über das HGB hinaus. Satz 4 dient der Beseitigung dieser „überschießen“ Regelung.

Die Erläuterungstexte insbesondere zu § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 enthalten – unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Regierungsbegründung zu § 319b HGB<sup>4</sup> – nähere Hinweise zum Verständnis des Netzwerkbegriffs. Die Legaldefinition des Netzwerks in § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB ist ausweislich der Regierungsbegründung als allgemeine Formulierung zu verstehen, die die Netzwerkriterien nach Art. 2 Nr. 7 der EU-Abschlussprüferrichtlinie zusammenfasst, ohne deren Gehalt abzuändern. Danach handelt es sich bei einem Netzwerk um die breitere Struktur, die auf Kooperation ausgerichtet ist und die eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt oder durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame

Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist.

Einige Kernaussagen der Erläuterungstexte zum Netzwerk lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die rechtliche Ausgestaltung des Netzwerks und die nationale Zugehörigkeit von dessen Mitgliedern sind irrelevant. Unabhängig von diesen Faktoren liegt zumindest (auch) ein Netzwerk vor, wenn zumindest ein Netzwerkriterium erfüllt ist. Vorrangig bleiben aber speziellere Zurechnungstatbestände zu beachten, sofern sie einschlägig sind (zum Beispiel verbundene Unternehmen, vgl. § 319 Abs. 4 Satz 1 HGB).
- Die gemeinsame Nutzung bloß sächlicher Ressourcen (zum Beispiel Standardsoftware) ist vom Netzwerkbegriff nicht erfasst, daher fällt auch die Bürogemeinschaft regelmäßig nicht darunter.
- Bei einer „Dach-WPG“, die die Aufträge übernimmt, die Auftragsbearbeitung selbst aber durch die Anteile haltenden Berufsangehörigen oder Berufsgesellschaften erfolgt, kann trotz fehlender Gewinn- oder Kostenteilung ein Netzwerk vorliegen, wenn beispielsweise gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen bestehen oder die Nutzung einer gemeinsamen Marke gegeben ist.
- Die Verwendung einer gemeinsamen Marke begründet nur dann ein Netzwerk, wenn der Auftritt dadurch bestimmt wird. Hiervon ist regelmäßig bei einer Verwendung der Marke als Fir-

<sup>4</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/10067 vom 30.7.2008, S. 197 ff.

men- oder Namensbestandteil auszugehen. Bei anderweitiger Verwendung ist auf das Gesamtbild abzustellen, zum Beispiel ob eine durchgängige Begriffsverwendung oder ein hieraus abgeleitetes Logo vorliegt.

Die Hinweise zum Netzwerkbegriff in den Erläuterungstexten werden naturgemäß aufgrund der Fülle denkbarer Fallgestaltungen nicht alle Fragen im Voraus beantworten können, sondern dienen lediglich dazu, gewisse Leitlinien und Abgrenzungskriterien aufzuzeigen.

#### **§ 22 a – Bedeutung absoluter Ausschlussgründe i. S. d. §§ 319 Abs. 3, 319 a und 319 b Abs. 1 HGB**

§ 22 a dient dazu, die handelsrechtlichen Ausschlussgründe der §§ 319 ff. HGB berufsrechtlich auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen (also nicht nur Jahresabschlussprüfungen) zu übertragen und auch auf nicht gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen, bei den ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet ist. Daher war auch diese Vorschrift aufgrund der Einführung des Netzwerkbegriffs in § 319 b HGB anzupassen. Absatz 1 Satz 1 erwähnt somit nun neben § 319 Abs. 3 HGB auch § 319 b Abs. 1 **Satz 2** HGB. Die Beschränkung auf § 319 b Abs. 1 Satz 2 HGB geschah vor dem Hintergrund, dass nur in den dort genannten Fällen (nämlich §§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 319 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 HGB) die Verwirklichung eines Ausschlussgrundes durch ein Netzwerkmitglied zu einem zwingenden Ausschluss des anderen (prüfenden) Netzwerkmitglieds führt. In den Fällen des § 319 b Abs. 1 Satz 1 HGB (Ausschlussgründe nach §§ 319 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4, Abs. 3

Satz 2, Abs. 4 HGB) findet dagegen kein Ausschluss statt, sofern das den Ausschlussstatbestand realisierende Netzwerkmitglied keinen Einfluss auf das Prüfungsergebnis nehmen kann. An der ursprünglichen Vermutung einer Besorgnis der Befangenheit ändert dies zwar nichts, weshalb in § 22 a Abs. 2 auf § 319 b Abs. 1 HGB insgesamt verwiesen wird. Es bleibt in diesen Fällen aber der oben genannte Entlastungsbeweis hinsichtlich der mangelnden Einflussnahmemöglichkeit des Netzwerkmitglieds möglich; Schutzmaßnahmen in Bezug auf die angesprochenen Gefährdungstatbestände sind dagegen nicht möglich.

§ 22 a wurde zudem um einen neuen Absatz 5 ergänzt, der § 319 Abs. 5 HGB entspricht und ausdrücklich regelt, dass die Anforderungen auch für (gesetzliche und freiwillige) Konzernabschlussprüfungen gelten. Diese Regelung war nicht durch das BilMoG veranlasst, sondern dient ausschließlich der Klarstellung.

#### **§ 24 d – Auftragsbegleitende Qualitätssicherung**

Absatz 2 Sätze 5 und 7 dieser Regelung waren infolge des BilMoG ebenfalls anzupassen. Nach § 319 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 4 HGB ist bei der Prüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse die WPG ausgeschlossen, wenn der verantwortliche Prüfungspartner bereits in sieben oder mehr Fällen verantwortlich war. Diese Regelung soll entsprechend für den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer gelten, das heißt, dass dieser als auftragsbegleitender Qualitätssicherer ausgeschlossen ist, wenn er bereits sieben Mal als solcher oder als verantwortlicher Prüfungspartner tätig war. Dabei nimmt Satz 5 ausdrücklich auf die Legaldefinition des ver-

antwortlichen Prüfungspartners in § 319 a Abs. 1 Satz 5 HGB Bezug, das heißt, dass stets auch der Unterzeichner des Bestätigungsvermerks erfasst ist. Die geänderte Regelung fällt also nicht hinter den bisherigen Standard in § 24 d Abs. 2 zurück, auch wenn der Unterzeichner des Bestätigungsvermerks jetzt nicht mehr ausdrücklich erwähnt ist.

Durch den neu gefassten Halbsatz 1 des Satzes 7 wird der Regelung in § 319 a Abs. 2 Satz 2 HGB Rechnung getragen, wonach als verantwortlicher Prüfungspartner auf Konzernebene auch gilt, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Abschlussprüfung vorrangig bestimmt worden ist. Diese Erweiterung soll auch für die Auswahl der auftragsbegleitenden Qualitätssicherer bei einem Mutterunternehmen gelten, allerdings nur im Hinblick auf den vom Mutterunternehmen aufzustellenden Konzernabschluss, nicht dagegen für den Jahresabschluss. Die mögliche Befangenheit wird nämlich nur durch die vorangegangene langjährige Befassung mit dem Buchungsstoff begründet, der dann auch Gegenstand des Prüfungsauftrags ist, den der Qualitätssicherer begleitet. Dies trifft auf den Jahresabschluss des Mutterunternehmens nicht zu. Die Erstreckung des Satzes 5 durch den ersten Halbsatz gilt also nur für die Konzernabschlussprüfung. Der zweite Halbsatz soll klarstellen, dass als auftragsbegleitender Qualitätssicherer für den Konzernabschluss bei einem Mutterunternehmen über die spezielle, in Halbsatz 1 angesprochene Konstellation hinaus alle Personen ausgeschlossen sind, die für den Jahresabschluss des Mutterunternehmens oder für den Konzernabschluss in der Funktion des verantwortlichen Prüfungspartners oder als auftragsbegleitender Qua-

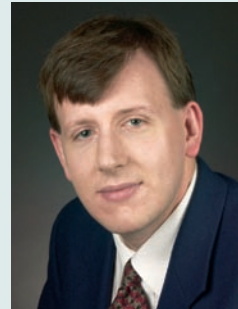


**WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen**

ist Mitglied des Vorstandes der PricewaterhouseCoopers AG WPG, Frankfurt am Main, Mitglied des Vorstandes und Vorsitzender des Ausschusses „Berufsrecht/Berufssatzung“ der WPK sowie Mitglied im Hauptfachausschuss und Vorsitzender des Fachausschusses Recht des IDW.

**RA Dr. Jan Precht**

ist Referent in der Abteilung Personal/Recht bei der Wirtschaftsprüferkammer



litätssicherer in sieben oder mehr Fällen tätig waren.

**§ 26 – Pflichten bei Wechsel des Abschlussprüfers**

Die Vorschrift statuierte bisher die Pflicht des übernehmenden WP/vBP, sich im Falle der Kündigung eines Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses aus wichtigem Grund durch den ursprünglich beauftragten Abschlussprüfer über den Grund der Kündigung und das Ergebnis der bisherigen Prüfung unterrichten zu lassen. Nunmehr wurde der Anwendungsbereich der Norm erweitert und erfasst jetzt alle Fälle des regulären und des außerordentlichen Prüferwechsels.

Dies ist im Ergebnis eine Konsequenz aus § 320 Abs. 4 HGB in der Fassung des BilMoG, wonach der bisherige Abschlussprüfer in allen Fällen dem neuen Abschlussprüfer auf schriftliche Anfrage über das Ergebnis der Prüfung zu berichten hat. In einem neuen Absatz 4 wird zudem eine korrespondierende Pflicht des Mandatsnachfolgers vorgesehen, sich den Bericht vorlegen zu lassen. Er kann sich insoweit wahlweise an den Mandanten oder an den Mandatsvorgänger richten. Sofern er sich an den Mandatsvorgänger richtet, ist dieser zur Vorlage verpflichtet. Diese Regelung ist mit der Berufspflicht des WP/

vBP zur Verschwiegenheit gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO vereinbar, da bereits § 320 Abs. 4 HGB eine gesetzliche Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht begründet. Daher ist hier nur die Auftragsabwicklung im Innenverhältnis tangiert, nicht hingegen das Außenverhältnis, in dem die Verschwiegenheitspflicht des Mandatsvorgängers unberührt bleibt.

Der bisherige Absatz 4, der die entsprechende Anwendung der Regelungen des § 26 für alle nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen anordnete, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt werden soll, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet ist, findet sich nunmehr im Übrigen unverändert in einem neuen Absatz 5.

**Änderungen der Erläuterungstexte****Anpassungen an geänderte Satzungstexte**

Soweit der Satzungstext selbst geändert wurde, mussten die Erläuterungstexte zu den entsprechenden Vorschriften entweder angepasst oder neu erstellt werden. Hierzu wird auf die aktuelle Fassung der Erläuterungstexte sowie – soweit einschlägig – auf die obigen Ausführungen verwiesen.

**Anpassungen ohne zugrunde liegende Änderungen des Satzungstextes****Ergänzung der Erläuterungstexte zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 – Unabhängigkeit**

Der Erläuterungstext zu der Vorschrift (die § 2 Abs. 2 Nr. 3 a.F. entspricht) wurde um Ausführungen zu in der Praxis nicht selten auftretenden Fragen insbesondere im Zusammenhang mit Vermittlungsprovisionen und Mandatsakquisition ergänzt.

**Ergänzung des Erläuterungstextes zu § 14 Abs. 1 – Pflichten gegenüber anderen WP/vBP**

Der Erläuterungstext wurde um Ausführungen zur Abgrenzung von Praxisverkauf und Verpachtung sowie Auftragsvermittlung ergänzt.

**Ergänzung der Erläuterungstexte zu § 18 Abs. 1 – Siegelführung**

In die Erläuterungstexte zu § 18 Abs. 1 Satz 2 wurden Hinweise zur freiwilligen Prüfung von Konzernabschlüssen aufgenommen. Sofern das nicht prüfungspflichtige Mutterunternehmen eines Konzerns sich einer freiwilligen Prüfung durch einen WP unterzieht, um die befreiende Wirkung gemäß §§ 291 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 292 Abs. 2 HGB für ein Tochterunternehmen zu erzielen, das seinerseits Mutterunternehmen eines

weiteren Tochterunternehmens ist, gilt diese Prüfung als siegelungspflichtig, auch wenn es sich bei der freiwilligen Prüfung von Konzernabschlüssen als solcher nicht um eine Vorbehaltsaufgabe für WP/vBP handelt. Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Befreiungswirkung bei Prüfung durch einen in Deutschland zugelassenen Abschlussprüfer tritt jedoch der freiwillige geprüfte Konzernabschluss an die Stelle des sonst pflichtgemäß zu prüfenden und damit auch zu siegelnden Konzernabschlusses unterer Stufe.

#### **Ergänzung des Erläuterungstextes zu § 21 Abs. 1 – Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit**

Im Erläuterungstext wurde klargestellt, dass die Besorgnis der Befangenheit als Ausschlussgrund nicht dispositiv ist, das heißt, dass auf die Einhaltung des Tätigkeitsverbots auch bei freiwilligen Prüfungen und selbst bei Zustimmung aller Betroffenen nicht verzichtet werden kann. Demnach ist es stets unzulässig, ein Prüfungsurteil abzugeben, wenn der WP/vBP den Prüfungsstoff selbst erstellt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Prüfung oder eine Plausibilitätsbeurteilung vorliegt oder ob das Prüfungsurteil in einem (nachgebildeten) Bestätigungsvermerk, einer Bescheinigung oder einem Bericht zum Ausdruck gebracht wird.

#### **Ergänzungen des Erläuterungstextes zu § 23 a Abs. 5 – Selbstprüfung**

Der Erläuterungstext war aufgrund des BilMoG anzupassen, soweit er sich auf den Wechsel einer bei der Prüfung beschäftigten Person in eine Leitungsfunktion bei dem geprüften Unternehmen bezog. Aufgrund des durch das BilMoG eingeführten neuen § 43 Abs. 3 WPO

haben Abschlussprüfer oder verantwortliche Prüfungspartner von Unternehmen im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB nunmehr eine Abkühlungsphase von zwei Jahren nach Beendigung der Prüfungstätigkeit zu beachten.

#### **Änderung des Erläuterungstextes zu § 24 – Persönliche Vertrautheit**

Auch der Erläuterungstext zu dieser Vorschrift war aufgrund § 43 Abs. 3 WPO zu ergänzen (siehe oben zu § 23 a Abs. 5).

#### **Änderungen des Erläuterungstextes zu § 27 Abs. 2 – Vergütung**

Der Erläuterungstext stellt nunmehr klar, dass der Verzicht auf eine Escape-Klausel als zulässig anzusehen ist, sofern ein öffentlicher Auftraggeber unter Berufung auf vergaberechtliche Vorschriften die Abgabe eines Festpreisangebots ohne Anpassungsklausel fordert.

#### **Fazit und Ausblick**

Die vorliegende Satzungsänderung diene maßgeblich der zügigen Umsetzung der durch das BilMoG veranlassten Änderungen. Dabei galt das Bestreben, über die Wertungen des HGB für den berufsrechtlichen Bereich möglichst nicht hinauszugehen.

Bereits jetzt zeichnet sich aber weiterer Änderungsbedarf für die Berufssatzung ab, der im Rahmen von weiteren Satzungsänderungen umzusetzen sein wird. Hier ist zunächst die Überführung der Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung (WPBHV) in die Berufssatzung zu nennen. Hierbei handelt es sich um einen verbleibenden Regelungsauftrag aus der Siebten WPO-Novelle, mit der eine entsprechende Satzungsbefugnis der WPK geschaffen wur-

de (§ 57 Abs. 4 Nr. 1e) WPO). Ebenso wie die Siegel-VO (siehe oben) bleibt gemäß § 137 WPO die WPBHV allerdings anwendbar, solange die Aufnahme in die Berufssatzung noch nicht erfolgt ist. Die zuständigen Gremien der WPK befinden sich insoweit bereits in einem Beratungs- und Abstimmungsprozess (auch unter Einbindung des Bundeswirtschaftsministeriums, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und von Versicherern), der allerdings – entgegen der ursprünglichen Planung – noch nicht rechtzeitig für die siebte Änderung der BS WP/vBP abgeschlossen werden konnte. Es ist nunmehr geplant, die Überführung der WPBHV in die Berufssatzung dem Beirat im November 2010 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ebenfalls im Rahmen dieser nächsten Satzungsänderung soll der Berufssatzung eine Ethik-Präambel vorangestellt werden. Der Vorstand hatte anlässlich seiner Klausurtagung im September 2009 beschlossen, auch aufgrund von Anregungen aus dem Berufsstand und der entsprechenden Diskussion bei anderen Freien Berufen, das Thema der Berufsethik im Rahmen einer Präambel zur Berufssatzung aufzugreifen. Detaillierte Beratungen und Vorschläge hierzu werden aber erst im Laufe des Jahres erfolgen.

Über das Jahr 2010 hinaus könnte sich weiterer Änderungsbedarf der Berufssatzung aufgrund notwendiger Anpassungen an eine bis dahin gegebenenfalls in Kraft getretene Achte WPO-Novelle sowie im Fall der Implementierung der ISA und gegebenenfalls des ISQC1 in unmittelbar geltendes europäisches Recht abzeichnen.

# Aus der Rechtsprechung



## Berufsrecht

### Vergütung des „Nur“-WP für Hilfeleistung in Steuersachen bei fehlender Vereinbarung zur Höhe des Honorars

#### ■ Leitsätze der Redaktion

1. Übernimmt der WP die laufende Betreuung der Buchführung sowie die laufende steuerliche Beratung des Mandanten, ist der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag seiner Rechtsnatur nach ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertragscharakter.
2. Der Anspruch auf Zahlung der nach Zeitaufwand bemessenen Vergütung scheidet nicht daran, dass es an einer Vereinbarung über die Höhe des Stundensatzes fehlt.
3. Mit dem Wortlaut des § 612 Abs. 2 BGB lässt es sich entgegen OLG Düsseldorf, Urteil vom 6.4.1989 – 18 U 215/88 nicht mehr vereinbaren, die StBGebV als Taxe auch für steuerberatende Leistungen anzusehen, die von „Nur“-WP erbracht werden.
4. Die StBGebV kann im Fall der Erbringung von Steuerrechtshilfe durch „Nur“-WP auch nicht grundsätzlich als übliche Vergütung im Sinne von § 612 Abs. 2 BGB angesehen werden.

**KG Berlin**, Urteil vom 14.9.2009 – 22 U 204/08

#### ■ Sachverhalt

Der Kläger, ein nicht zugleich als Steuerberater bestellter Wirtschaftsprüfer, nimmt die Beklagte auf Zahlung einer Vergütung für die Betreuung der Buchführung der Beklagten sowie für weitere steuerberatende Tätigkeiten in Anspruch. Eine Vereinbarung zur Höhe des Honorars war von den Parteien nicht getroffen worden; der Kläger hatte seine Leistungen gegenüber der Beklagten nach Zeitaufwand unter Zugrundelegung eines Stundensatzes in Höhe von 50 € abgerechnet. Die Beklagte bestreitet das Be-

stehen des geltend gemachten Vergütungsanspruchs. Diesem stehe bereits entgegen, dass Stundensätze in der abgerechneten Höhe zwischen den Parteien nicht vereinbart wurden. Jedenfalls sei der Kläger nicht berechtigt gewesen, seine Vergütung nach Maßgabe der §§ 315, 316 BGB nach billigem Ermessen zu bestimmen. Vielmehr hätte er mangels abweichender Vereinbarung zur Höhe der Vergütung seine Tätigkeit für die Beklagte nach der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) abrechnen müssen.

Das erstinstanzlich angerufene LG hatte der Klage vollumfänglich stattgegeben. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten ist unbegründet.

Dem Kläger als Wirtschaftsprüfer steht gegen die Beklagte der geltend gemachte Anspruch für seine steuerberatenden Tätigkeiten in der Zeit von Juni 2006 bis März 2007 gemäß §§ 675, 611 ff. BGB aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages mit Dienstvertragscharakter in der abgerechneten Höhe von 13.095 € zu.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist seiner Rechtsnatur nach (nur) ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertragscharakter, weil der Kläger die laufende Betreuung der Buchführung der Beklagten und weitere laufende steuerberatende Tätigkeiten übernommen hatte. Soweit das Landgericht wegen der Abgrenzung nach Einzelleistungen auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 1.2.2000 – X ZR 198/97, NJW 2000, 1107, Bezug genommen hat, hat es die Abgrenzung missverstanden. Die Entscheidung betrifft die Prüfung von Jahresabschlüssen durch den Wirtschaftsprüfer als Einzelleistung. Die maßgebliche Unterscheidung zwischen einem Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertragscharakter und einem solchen mit Werkvertragscharakter ist bei steuerberatender Tätigkeit jedoch, ob laufende Arbeiten oder lediglich Einzelleistungen

übernommen werden. Der hier anfänglich geleistete zusätzliche Aufwand stellt in Verbindung mit der weiteren laufenden Buchführung keine selbstständige Einzelleistung dar.

Der Vertrag ist nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme mit dem von dem Kläger vorgetragene Inhalt (Erstellung der laufenden Finanz- und Lohnbuchhaltung, Klärung von Differenzen und ungeklärten Posten in der vorliegenden Buchhaltung, Klärung von Vorsteuer-/Umsatzsteuerthemen, laufende steuerliche Beratung) am 10.4.2006 geschlossen worden. Der Kläger sollte ersichtlich nicht nur – wie die Beklagte vorträgt – die laufende Finanz- und Lohnbuchhaltung einschließlich der Umsatzsteuervoranmeldungen fortführen. Angesichts der Probleme, unter anderem der Vermischung der Buchhaltung zweier Unternehmen, sollte der Kläger zunächst grundlegend Ordnung in die Buchführung bringen und war auch mit der Durchführung der damit verbundenen weitergehenden Aufgaben betraut.

Einer Vereinbarung über die Höhe des Stundensatzes bedurfte es nicht (§ 612 Abs. 2 BGB). Die Fälligkeit der Vergütung ergibt sich ebenfalls aus dem Gesetz (§ 614 BGB). Es ist weder die Vereinbarung eines „Abrechnungsmodus“ noch einer Nachweispflicht erforderlich. Auf eine mögliche Vereinbarung eines Höchstbetrages hat die Beklagte nicht hingewirkt, obwohl erkennbarer Anlass der Vereinbarung eines Zeithonorars und des Absehens von einer Pauschalvereinbarung der Umstand war, dass der Zeitaufwand von dem Kläger höher eingeschätzt wurde, aber gerade nicht verlässlich abschätzbar war.

Die von dem Kläger getroffene, auf die Einrede der Beklagten zu prüfende Bestimmung zur Höhe seiner Vergütung bzw. des Stundensatzes entspricht der Billigkeit (§§ 315, 316 BGB).

Vorliegend sind §§ 315, 316 BGB anzuwenden, weil nach § 612 Abs. 2 BGB weder das Bestehen einer Taxe angenommen werden kann, noch eine übliche Vergütung für Wirtschaftsprüfer hinreichend vorgetragen ist.

Mit dem Wortlaut des Gesetzes (§ 612 Abs. 2 BGB) lässt es sich – entgegen den hier eingereichten Entscheidungen des OLG Düsseldorf (Urteil vom 6.4.1989 – 18 U 215/88; Urteil vom 13.10.1994 – 13 U 211/93) – nicht mehr vereinbaren, die StBGebV als Taxe für jegliche steuerberatende Tätigkeit anzusehen, obwohl sie ihrem Wortlaut nach nur für Steuerberater gilt und der Gesetzgeber für Wirtschaftsprüfer keine Vergütungsordnung bestimmt hat. Taxen sind nur die nach Bundes- oder Landesrecht zugelassenen und festgelegten Gebühren. Wenn das Recht eine

bestimmte Berufsgruppe nicht erfasst, lässt es sich nicht mehr begründen, es dennoch als Taxe auch für diese Berufsgruppe anzusehen. In Übereinstimmung damit verweist inzwischen auch der Gesetzgeber in § 55 a Abs. 5 S. 1 WPO n.F. (Erfolgshonorar für Hilfeleistung in Steuersachen) auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts und nicht auf die StBGebV.

Die StBGebV kann auch nicht grundsätzlich als übliche Vergütung im Sinne von § 612 Abs. 2 BGB angesehen werden. Eine solche Annahme kommt vielmehr nur in Betracht, wenn die StBGebV von Wirtschaftsprüfern in der jeweiligen Region inhaltlich tatsächlich angewandt werden würde, was angesichts der vielfältigen Abstufungen und Differenzierungen der StBGebV zweifelhaft sein dürfte. Dass die Vergütung von Steuerberatern durch die Verordnung bestimmt wird, bedeutet keineswegs, dass für die steuerberatenden Leistungen eine Übertragung auf andere Berufsgruppen stattzufinden hat, nur weil diese sich mit der Höhe ihrer Entgelte zur Größenordnung aus Konkurrenzgründen an der Vergütung für Steuerberater orientieren mögen, ohne die StBGebV tatsächlich im Einzelnen anzuwenden. Allein der bloße Vergleich beziehungsweise Marktwert beider Leistungen (so OLG Düsseldorf, Urteil vom 6.4.1989 – 18 U 215/88, Seite 8) erspart nicht die erforderlichen Feststellungen zur Verkehrsgeltung der StBGebV für die steuerberatende Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer oder die Feststellung einer (nur) zur Höhe daran orientierten üblichen Vergütung der Wirtschaftsprüfer. An hinreichend konkretem Vortrag fehlt es aber vorliegend.

Dementsprechend sind §§ 315, 316 BGB heranzuziehen, wie der Bundesgerichtshof vor der Geltung der StBGebV mangels Feststellbarkeit des Vorliegens üblicher Vergütungen durch die damals bestehenden privaten Gebührenordnungen entschieden hat (vgl. BGH, Urteil vom 29.9.1969 – VII ZR 108/67, NJW 1970, 699).

Die Beurteilung der Billigkeit nach §§ 315, 316 BGB kann sich zur Höhe des Stundensatzes jedoch an der StBGebV orientieren. Beträge, die den Stundensatz nach der StBGebV nicht überschreiten, sind jedenfalls nicht zu hoch und damit aus Sicht des Mandanten keineswegs unbillig. Die Zeitgebühr beträgt nach § 13 S. 2 StBGebV 19 bis 46 € je angefangene halbe Stunde, also umgerechnet 38 € bis 92 €/Stunde. Auch wenn berücksichtigt wird, dass es sich bei der Beklagten nicht um ein umsatzstarkes Unternehmen handelt und überwiegend (qualifizierte) Hilfskräfte eingesetzt wurden, ist ein Stundenansatz mit 50 € eher zurückhaltend und nicht zu beanstanden, wobei dahin gestellt bleiben kann, ob der Einsatz von

Hilfskräften unmittelbar Maßstab der Abwägung zu sein hat oder mittelbar über den Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen sein mag. Des Weiteren ist maßgeblich, dass nach § 13 S. 2 StBGebV auch angefangene halbe Stunden mindestens mit dem geringsten Satz zu vergüten sind und volle halbe beziehungsweise ganze Stunden daher keineswegs die untere Grenze erreichen könnten.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/magazin/1-2010/](http://www.wpk.de/magazin/1-2010/)

## Anmerkung

Das Urteil des Kammergerichts ist interessant, weil es der in den Leitsätzen genannten Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 6.4.1989, der – soweit ersichtlich – bislang einzigen obergerichtlichen Äußerung zum Thema der Vergütung von Steuerrechtshilfe durch „Nur“-WP bei fehlender Vereinbarung zur Höhe der Vergütung, im Ansatz diametral entgegensteht. Das OLG Düsseldorf hatte in seiner damaligen Entscheidung rein tätigkeitsbezogen argumentiert, der Verordnungsgeber habe mit der StBGebV objektiv und berufsunabhängig den Wert steuerberatender Tätigkeiten festlegen wollen. Die StBGebV stelle daher auch für zur Steuerrechtshilfe befugte Personen, die nicht als StB oder StBv bestellt sind, eine gesetzliche Taxe im Sinne von § 612 Abs. 2 BGB dar. Auch der Vergütungsanspruch eines nicht parallel als StB bestellten „Nur“-WP, der ohne Abrede zur Höhe der Vergütung Steuerrechtshilfe für seinen Mandanten erbracht hat, richte sich demzufolge nach der StBGebV. Der Umstand, dass der persönliche Anwendungsbereich der StBGebV gemäß deren § 1 auf StB, StBv sowie StBG beschränkt ist, stehe diesem Ergebnis nicht entgegen.

Das Kammergericht vertritt demgegenüber eine statusbezogene Sichtweise und betont, dass es sich aufgrund der abschließenden Aufzählung in § 1 StBGebV nicht (mehr) begründen lasse, die StBGebV als Taxe für dort nicht erfasste Berufsgruppen (hier: WP) anzusehen. Da Taxen ausschließlich nach Bundes- oder Landesrecht festgelegte Gebühren sind, könne sich deren Wirkung nicht auf Berufsgruppen erstrecken, die von den einschlägigen Regelungen nicht erfasst werden. Zur weiteren Begründung seiner Auffassung führt das Gericht die neue, durch das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren in die WPO eingefügte Vorschrift des § 55a Abs. 5 Satz 1 WPO (Erfolgsho-

norar für Hilfeleistung in Steuersachen) an, die den WP bei einer hinter den Anforderungen des § 55a Abs. 2 und 3 WPO zurückbleibenden Honorarvereinbarung gleichfalls nicht auf die StBGebV, sondern ausdrücklich auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts verweist.

Es bleibt zu konstatieren, dass zu diesem Thema nunmehr zwei vom Ansatz her konträre obergerichtliche Entscheidungen existieren, während eine höchstgerichtliche Klärung der Frage nach wie vor aussteht. Positiv zu vermerken ist, dass die Entscheidung des Kammergerichts dem „Nur“-WP weitere Argumente gegen eine Vergütung nach der StBGebV liefert, falls Steuerberatungsleistungen nach WP-üblichen Stundensätzen abgerechnet werden sollen und eine (entsprechende) Vereinbarung zur Höhe des Honorars mit dem Mandanten nicht getroffen wurde. go

## Berufsrecht

### Rüge wegen fehlender Anhangangaben im IFRS-Konzernabschluss

#### ■ Leitsatz der Redaktion

Es gehört zur gewissenhaften Berufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO i. V. m. § 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP, fehlende Anhangangaben zu nahe stehenden Personen zu beanstanden und den Bestätigungsvermerk bei – nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmender – Wesentlichkeit der Angabe entsprechend einzuschränken.

**LG Berlin**, Urteil vom 7.8.2009 – WiL 11/09

#### ■ Sachverhalt

Im Geschäftsjahr 2006 erwarb die S-AG Aktien (ca. 30 % des Anteilsbesitzes) an einer AG von einem nahe stehenden Unternehmen. Im Anhang des IFRS-Konzernabschlusses wurde der Erwerb der Beteiligung der S-AG an der börsennotierten AG geschildert. Es wurde ferner mitgeteilt, dass es aufgrund einer gesunkenen Börsenbewertung ca. sechs Monate nach dem Erwerb der Aktien erforderlich wurde, die Beteiligung um ca. 50 % abzuwerten. Im Rahmen der Anhangangaben zu nahe stehenden Unternehmen waren entgegen IAS 24.3 keine Angaben zu diesem Geschäftsvorfall enthalten. Es war also nicht ersichtlich, dass der Erwerb von einem nahe stehenden Unternehmen erfolgte. Die Abschlussprüfung schloss mit einem uneingeschränkt erteilten Bestätigungsvermerk.

Nach Prüfung des Sachverhalts sah die WPK einen Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung und erteilte dem Berufsangehörigen eine Rüge. Nachdem der Einspruch des Berufsangehörigen als unbegründet zurückgewiesen wurde, beantragte dieser die berufsgerichtliche Entscheidung nach § 63 a WPO.

Seinen Antrag begründete er insbesondere damit, dass ihm kein Fehlverhalten vorzuhalten sei. Der Bestätigungsvermerk habe nicht eingeschränkt werden müssen. Er sei im Rahmen der Prüfung zu dem Schluss gekommen, dass eine Wesentlichkeit der fehlenden Anhangangaben nicht vorgelegen habe, weil die Anteile zu marktüblichen Bedingungen erworben worden seien und der Erwerb von einem nahe stehenden Unternehmen keine Auswirkungen auf die S-AG und damit auch auf vernünftige Anlageentscheidungen von Abschlussadressaten hätte haben können. Zudem sei der Anteilserwerb hinsichtlich seiner Größenordnung zum Konzernumsatz nicht substantiell gewesen.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Rüge der Wirtschaftsprüferkammer ist gerechtfertigt; der Antrag des Berufsangehörigen wird zurückgewiesen. Ein schuldhafter Verstoß des Berufsangehörigen gegen Berufspflichten ist gegeben, da dessen Handhabung objektiv unvertretbar, diese Unvertretbarkeit für den Berufsangehörigen offensichtlich war und schließlich deshalb, weil der in Rede stehenden fehlerhaften Handhabung einiges, über einen reinen Bagatelldarakter hinausgehendes Gewicht zukommt.

Da ein Rechnungslegungsfehler unbestritten vorliegt, ist für die Frage der Berufspflichtverletzung maßgeblich, ob die fehlende Anhangangabe als wesentlich zu qualifizieren ist. Bei einer fehlenden Anhangangabe wie der genannten ist die relative Wichtigkeit des Vorgangs im Verhältnis zur Konzernbilanzsumme nicht entscheidend. Anhangangaben zu nahe stehenden Personen und Unternehmen und zu Geschäften mit diesen dienen dazu, personelle Verflechtungen aufzuzeigen. Sie haben das Ziel, dem Abschlussadressaten die Grundlage für eigene, wenn auch subjektive Einschätzungen zu geben. Der Abschlussadressat soll entscheiden, ob er der Unternehmensleitung vertraut, dass sie die Interessen des Unternehmens unbeeinflusst von persönlichen Engagements wahrnimmt.

Unabhängig von diesen abstrakten Erwägungen ist die Wesentlichkeit der fehlenden Anhangangabe auch aus den übrigen, im Konzernbericht enthaltenen Angaben, die den Erwerb betrafen, als gegeben

anzusehen. Auch wenn der Erwerb „nur“ ein Volumen von rund 2,5 % der Konzernbilanzsumme hatte, handelt es sich nicht um ein ganz geringfügiges Engagement. Es hat für das Jahr 2006 inhaltlich eine erhebliche Bedeutung gehabt, da noch im Jahr des Erwerbs eine Abwertung um rund die Hälfte des Erwerbspreises vorgenommen werden musste.

Die hieran anknüpfende Information, dass dieser durchaus ungewöhnliche, weil zumindest bei kurzfristiger Betrachtung um den Faktor 2 zu teure Erwerb, gerade von einem nahe stehenden Unternehmen erfolgte, ist durchaus nicht als unwesentlich zu betrachten. Infolgedessen hätte der Bestätigungsvermerk eingeschränkt werden müssen, soweit nicht vorher eine Korrektur durch das Unternehmen erfolgt wäre.

Die Voraussetzungen einer Rüge sind daher gegeben. Die Tatsache, dass der Fehler sich auf einen einzigen Punkt einer ansonsten beanstandungsfreien Prüfungstätigkeit beschränkte, ist von der Wirtschaftsprüferkammer angemessen berücksichtigt worden, da sie die Rüge nicht mit einer Geldbuße verbunden hat.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/magazin/1-2010/](http://www.wpk.de/magazin/1-2010/)

## Haftungsrecht

### Haftung des in einem Kapitalanlagemodell eingesetzten Mittelverwendungskontrollleurs

#### ■ Leitsatz des Gerichts

Zur Haftung des in einem Kapitalanlagemodell eingesetzten Mittelverwendungskontrollleurs, der es unterlässt, vor Aufnahme der Tätigkeit der Fondsgesellschaft sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verwendungskontrolle vorliegen.

**BGH**, Urteil vom 19.11.2009 – III ZR 109/08

#### ■ Sachverhalt

Die Kläger machen gegen den beklagten Wirtschaftsprüfer Ersatzansprüche im Zusammenhang mit einer Beteiligung an einer Fondsgesellschaft geltend. Die Anlage wurde anhand eines von der Fondsgesellschaft herausgegebenen Emissionsprospekts vertrieben. Unter anderem nach Nummer 10 der darin

enthaltenen Erläuterungen der rechtlichen Grundlagen des Fonds hatte zur Absicherung der Kapitalanleger ein Wirtschaftsprüfer die Kontrolle über die zweckgerechte Verwendung der Gesellschaftereinlage übernommen. Dem lag ein im Prospekt abgedruckter Mittelverwendungskontrollvertrag zwischen der Fondsgesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer zugrunde. Dieser Vertrag enthielt insbesondere folgende Regelungen:

#### § 1 Sonderkonto

- (1) Die Fonds-Gesellschaft richtet ein Sonderkonto bei einem Kreditinstitut ein, über das sie nur gemeinsam mit dem Beauftragten verfügen kann („Sonderkonto“). Auf das Sonderkonto sind die Gesellschaftereinlagen einzuzahlen und die von der Fonds-Gesellschaft ausgereichten Darlehen zu tilgen.  
(...)
- (3) Zahlungen aus dem Sonderkonto dürfen nur entweder zur Begleichung von Kosten der Fonds-Gesellschaft oder zur Ausreichung von Darlehen geleistet werden.

Zahlungen zur Ausreichung eines Darlehens dürfen nur geleistet werden, wenn

- die Ausreichung des Darlehens an Mutter-, Tochter- und/oder Schwesterunternehmen der Fonds-Gesellschaft i. S. v. § 1 Abs. 6 und 7 KWG erfolgt,
- ein schriftlicher Darlehensvertrag zwischen der Fonds-Gesellschaft und dem Darlehensnehmer abgeschlossen worden ist,
- der Darlehensvertrag vorsieht, dass die Tilgung des Darlehens durch Zahlung auf das Sonderkonto erfolgt,
- das Darlehen der kurz- oder mittelfristigen Finanzierung des unmittelbaren oder mittelbaren (d. h. im Wege des Erwerbs von – auch stillen – Beteiligungen an Gesellschaften, die Immobilien halten) Erwerbs von Immobilien im In- und/oder Ausland, einschließlich der Erwerbsnebenkosten sowie sämtlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflegung von Mutter-, Tochter- und/oder Schwesterunternehmen der Fonds-Gesellschaft als geschlossene Immobilienfonds, oder der Umschuldung solcher Darlehen dient, und
- eine nach dem Erwerbskonzept des Darlehensnehmers einzudeckende langfristige Fremdfinanzierung ausgereicht oder zugesagt ist oder eine nach diesem Konzept zu übernehmende langfristige Fremdfinanzierung übernommen werden kann.

Zahlungen zur Begleichung von Kosten der Fonds-Gesellschaft dürfen nur gegen Vorlage entsprechender Rechnungen geleistet werden.

(...)

#### § 4 Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird als Vertrag zu Gunsten Dritter, und zwar zu Gunsten aller Gesellschafter abgeschlossen. Die Gesellschafter können aus diesem Vertrag eigene Rechte herleiten.
- (2) Schadensersatzansprüche gegen den Beauftragten können nur geltend gemacht werden, wenn die Fonds-Gesellschaft oder die Gesellschafter nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen.  
(...)

Die Mittelverwendungskontrolle sollte nach dem Prospekt von einem Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden. Der Beklagte wurde Mitte März 2003 als Mittelverwendungskontrollleur gewonnen. Er erstellte im April 2003 zudem ein Prospektprüfungsgutachten. Für das Sonderkonto, auf das die Anleger ihre Gesellschaftereinlagen einzahlten, war er gesamtvertretungsberechtigt. Drei der geschäftsführenden Gesellschafter waren demgegenüber einzeln zeichnungsbefugt. Erst nach dem 1.12.2004 wurden deren Zeichnungsrechte dahingehend geändert, dass sie nur gemeinsam mit dem Beklagten über das Konto verfügen konnten.

Nachdem Mitte Dezember 2004 wirtschaftliche Schwierigkeiten der Fondsgesellschaft offen gelegt wurden, befindet sich diese seit Ende des Jahres 2005 in Liquidation. Die Kläger begehren von dem Beklagten im Wege des Schadensersatzes unter anderem die Rückzahlung der von ihnen geleisteten Einlagen abzüglich der aus der Liquidation erhaltenen Beträge Zug um Zug gegen Abtretung des weiteren Liquidationserlöses sowie die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, sie von Ansprüchen aus der Beteiligung freizustellen.

Die Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihre Ansprüche weiter.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, dass nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand Prospekthaftungsansprüche unabhängig vom Vorliegen eines Prospektfehlers gegenüber dem Beklagten nicht bestehen.

Prospekthaftungsansprüche im engeren Sinne richten sich gegen Personen, die für die Geschicke des Unternehmens und damit für die Herausgabe des Prospekts verantwortlich sind. Dazu zählen die Initiatoren, Gründer und Gestalter der Gesellschaft, soweit sie das Management bilden oder beherrschen. Darüber hinaus haften auch Personen, die hinter der Gesellschaft stehen und neben der Geschäftsleitung besonderen Einfluss bei der Initiierung des Prospekts ausüben und deshalb Mitverantwortung tragen, ohne dass es darauf ankommt, dass sie in dieser Einflussnahme nach außen in Erscheinung getreten sind. Nach diesen Grundsätzen haftet der Beklagte nicht.

Zutreffend hat das Berufungsgericht auch Prospekthaftungsansprüche im weiteren Sinne wegen eines möglicherweise fehlerhaften Prospektprüfungsberichtes abgelehnt. Ein derartiger aus der Verletzung eines Vertrages mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter folgender Anspruch setzt voraus, dass Anleger das Gutachten zur Kenntnis nehmen und zur Grundlage ihrer Anlageentscheidung machen. Dies war bei den Klägern nicht der Fall.

Nicht auszuschließen ist jedoch ein Anspruch der Kläger gegen den Beklagten nach § 280 Abs. 1 BGB wegen Verletzung von Pflichten, die aufgrund des zugunsten der Anleger (§ 328 BGB) geschlossenen Vertrags über die Mittelverwendungskontrolle (im Folgenden: MVKV) bestanden.

Den Beklagten traf nach dem Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle gegenüber den Anlegern unter anderem die Verpflichtung, zu überprüfen, ob die Konditionen des Sonderkontos mit den in § 1 Abs. 1 Satz 1 MVKV genannten Kriterien übereinstimmten. Er hatte sich deshalb insbesondere zu vergewissern, dass sämtliche Verfügungsberechtigten nur gemeinsam mit ihm zeichnungsbefugt waren.

Entgegen der Auffassung des Beklagten war das Sonderkonto so zu führen, dass nicht ohne seine Mitwirkung verfügt werden konnte. Dies folgt aus § 1 Abs. 1 Satz 1 MVKV. Danach war das Sonderkonto ein solches, über das die Fondsgesellschaft „nur gemeinsam mit dem Beauftragten verfügen kann“. Hiernach sollte bereits die formale Verfügungsbefugnis gegenüber der kontoführenden Bank eingeschränkt sein. Schon mit dem Wortlaut

## Mitverschulden bei der Haftung des Abschlussprüfers

Der BGH hat in seinem Urteil vom 10.12.2009 – VII ZR 42/08 über die Haftung des Jahresabschlussprüfers für einen Schaden, den die geprüfte Gesellschaft durch über mehrere Jahre erfolgte Unterschlagungshandlungen ihres Geschäftsführers erlitten hat, entschieden und zu den Voraussetzungen der Berücksichtigung eines Mitverschuldens Stellung genommen.

In dem zu entscheidenden Fall lag eine Betriebsaufspaltung vor. Die Besitzgesellschaft war mit erheblichen Darlehensverbindlichkeiten belastet und betrieb auf ihre Rechnung ein Hotel über eine Betriebsgesellschaft. Es gab zwei Buchungskreise, die im Jahresabschluss zusammengeführt wurden. Der Geschäftsführer hatte „schwarze Konten“ auf den Namen der Besitzgesellschaft errichtet und über Überziehungskredite Gelder abgebucht. Der Geschäftsführer hat eine Vollständigkeitserklärung abgegeben. Die Abschlussprüferin hat auf die eingeforderten Bankbestätigungen nur solche für den Hotelbetrieb erhalten, nicht aber für die Besitzgesellschaft. Hinzu kam, dass der Geschäftsführer sich vertraglich nicht vereinbarte Zahlungen hat auszahlen lassen und gegenüber dem Prüfer lediglich durch einen eigenen Vermerk über die angebliche Billigung durch den Verwaltungsrat erläutert hat. Dem Prüfer lag ein Protokoll des Verwaltungsrats aus späterer Zeit vor, laut dem über eine Erhöhung der Bezüge des Geschäftsführers ausdrücklich nicht entschieden wurde. Die Abschlussprüferin hat in den betroffenen Jahren jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die klagende Besitzgesellschaft hätte bei Aufdeckung der Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Prüfung den Geschäftsführer entlassen und so weitere unzulässige Auszahlungen verhindert.

Wie schon die Vorinstanzen hat auch der BGH eine Pflichtverletzung der Abschlussprüferin angenommen. Nicht entscheidend war, ob zum damaligen Zeitpunkt die Pflicht zur Einholung der Bankbestätigung bestand. Die Prüferin hatte sich entschieden, Bankbestätigungen einzuholen. Damit oblag ihr die Rücklaufkontrolle. Auftretenden Verdachtsmomenten hatte sie nachzugehen. Diese externen Unterlagen konnten auch nicht durch Ersatzprüfungshandlungen oder die Vollständigkeitserklärung ersetzt werden. Eine Einschränkung der Prüfungsbestätigung hätte erfolgen müssen. Auch die unklare Grundlage über die erhöhten Bezüge des Geschäftsführers hätte die Prüferin in ihrem Prüfungsbericht darlegen müssen.

Ein wesentlicher Teil des Schadensersatzes konnte wegen Verjährung nach dem seinerzeit noch geltenden § 51a



WPO a. F. nicht zugesprochen werden. Der BGH bestätigt die Auffassung des Berufungsgerichts, das zu Recht eine Sekundärhaftung einer Jahresabschlussprüferin verneint hatte.

Auch das in den Vorinstanzen mit zwei Drittel festgesetzte Mitverschulden hat der BGH im Ergebnis bestätigt. Grundsätzlich muss sich die Klägerin das Verhalten des Geschäftsführers analog § 31 BGB zurechnen lassen. Das Berufungsgericht war allerdings noch der Auffassung, dass lediglich das Verhalten des Geschäftsführers während der Jahresabschlussprüfung berücksichtigt werden dürfe, nicht aber dessen Verhalten vor dieser Prüfung. Der Prüfer habe die Gesellschaft und ihren Abschluss in dem Zustand zu prüfen, in dem er sie vorfinde. Dieser Auffassung erteilt der BGH eine Absage. Nach der Rechtsprechung des BGH kommt auch bezüglich des früheren Verhaltens die Berücksichtigung eines Mitverschuldens in Betracht. Allerdings ist wegen der besonderen Rolle des Abschlussprüfers dabei mehr Zurückhaltung als üblich geboten. Daher lässt auch eine vorsätzliche Irreführung des Prüfers seine Ersatzpflicht nicht ohne weiteres gänzlich entfallen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls: im vorliegenden Fall werde deutlich, dass die vor der Prüfung liegenden Schadensverursachungen eng mit den Täuschungen während der Prüfung zusammenhängen. Schon bei Erstellung des Jahresabschlussberichtes habe der Geschäftsführer die Vorgänge verschleiert. Diese Täuschungshandlung habe sich in der Übergabe des Berichts und der Vollständigkeitserklärung fortgesetzt und habe ihren Abschluss gefunden in den Bemühungen während der Prüfung, eine Aufdeckung seiner Machenschaften zu verhindern.

Der BGH und die Instanzgerichte haben der Abschlussprüferin besonders gravierende Pflichtverletzungen attestiert, die nahe der groben Fahrlässigkeit lägen. Trotz der deutlichen Worte an die Adresse der Prüferin hat der BGH immer noch ein Mitverschulden der Klägerin in Höhe von zwei Dritteln angenommen.

Aus den Urteilsgründen wird deutlich, dass eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls anzustellen ist. Liegt eine Pflichtverletzung vor, kann auch das frühere, vor der Abschlussprüfung liegende und dem Unternehmen zuzurechnende Verhalten im Rahmen des Mitverschuldens berücksichtigt werden.

Nicht entschieden ist ein Fall, in dem Vorsatz der Geschäftsführung und nur leichte Fahrlässigkeit des Abschlussprüfers zusammentreffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in diesem Fall die Haftung des Wirtschaftsprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen ganz entfällt.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

der Regelung ist die Auslegung des Vertrages, nach der eine Bindung der Fondsgesellschaft lediglich im Innenverhältnis zu dem Mittelverwendungskontrolleur bestanden hätte, nicht zu vereinbaren. Auch der Schutzzweck des Vertrages gegenüber den einzelnen Anlegern spricht für eine solche Einschränkung der Verfügungsbefugnis im Außenverhältnis, da auf diese Weise die Ausführung von Zahlungen, denen der Mittelverwendungskontrolleur nach dem Vertrag nicht zustimmen durfte, am wirksamsten verhindert werden konnte. Dem widerspricht nicht, dass die geschäftsführenden Gesellschafter nach Seite 11 des Prospektes grundsätzlich einzelvertretungsberechtigt sein sollten.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts folgt aus dem MVKV unter Berücksichtigung seines Zwecks die weitere Verpflichtung des Beklagten, die Einhaltung dieser vertraglich vorausgesetzten Zeichnungsbefugnisse für das Sonderkonto nachzuprüfen. Zwar enthält der Wortlaut des Vertrages eine solche Kontrollpflicht nicht. Der Zweck des MVKV gebot jedoch, dass der Beklagte als Mittelverwendungskontrolleur, bevor das Anlagemodell „einsatzbereit“ war, zu kontrollieren hatte, ob die Zeichnungsbefugnisse für das Sonderkonto ordnungsgemäß eingerichtet waren.

Ein Mittelverwendungskontrolleur ist verpflichtet, gegenüber den künftigen Anlegern schon vor Abschluss des Vertrages und ohne konkreten Anlass sicherzustellen, dass sämtliche Anlagegelder von Anfang an in seine (Mit-)Verfügungsgewalt gelangen, da er ansonsten nicht in der Lage ist, deren Verwendung zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken auftragsgerecht zu gewährleisten. Hierzu gehört es, das Anlagemodell darauf zu untersuchen, ob ihm Anlagegelder vorenthalten und damit seiner Mittelverwendungskontrolle entzogen werden können. Diese Prüfungspflicht bestand zu dem Zeitpunkt, ab dem die Anlage „einsatzbereit“ war. Die Mittelverwendungskontrolle musste sichergestellt sein, bevor die Anleger Beteiligungen zeichneten und Zahlungen auf ihre Einlagen leisteten. Da die ihm vorgelegte Liste der Bankvollmachten Angaben zu den übrigen Zeichnungsberechtigungen nicht enthielt, hätte der Beklagte sich durch Nachfrage bei der kontoführenden Bank Gewissheit darüber verschaffen müssen, dass

die Zeichnungsbefugnisse für das Sonderkonto den Anforderungen des MVKV entsprachen.

Der Senat verkennt nicht, dass es für den Beklagten – anders als in den Fällen, in denen der Treuhandskommanditist zum Mittelverwendungskontrollleur bestimmt ist und daher zwangsläufig in unmittelbaren Kontakt zu den beitragswilligen Anlegern tritt – durchaus mit Mühen verbunden gewesen wäre, die Anlageinteressenten rechtzeitig vor Tätigung der Anlage zu informieren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dem Beklagten zumutbare und hinreichend Erfolg versprechende Mittel zur Verfügung standen. So hätte er insbesondere den Vertrieb und notfalls die Fachpresse über die unterbliebene Mittelverwendungskontrolle informieren können. Es wird Sache des Beklagten sein, darzutun und gegebenenfalls zu beweisen, dass ihm die Erfüllung dieser Informationspflichten nicht möglich war.

Gründe dafür, dass der Beklagte seine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB), sind nicht ersichtlich. Der Kläger ist im Wege des Schadensersatzes so zu stellen, als hätte der Beklagte die gebotene Unterrichtung vorgenommen (§ 249 Abs. 1 BGB). Die Kläger sind so zu stellen, als wären sie der Fondsgesellschaft nicht beigetreten. Grundsätzlich haftet derjenige, der für ein schädigendes Ereignis verantwortlich ist, dem Geschädigten für alle dadurch ausgelösten Schadensfolgen.

Eine Haftung des Beklagten scheitert nicht an der Subsidiaritätsklausel des § 4 Abs. 2 MVKV. Diese Regelung ist wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 7 Buchst. b BGB unwirksam. Zur Begründung nimmt der Senat auf das am selben Tag ergangene Urteil in der Parallelsache III ZR 108/08 Bezug.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/magazin/1-2010/](http://www.wpk.de/magazin/1-2010/)

## Hinweis

Der Vorgang wurde auch im Rahmen der Berufsaufsicht aufgegriffen. Nähere Informationen hierzu sind der WPK aufgrund ihrer Verschwiegenheitspflicht (§ 64 WPO) leider nicht möglich. Das angesprochene Urteil III ZR 108/08 ist nachfolgend wiedergegeben.

## Haftungsrecht

### Inhaltskontrolle nach AGB-Recht bei einem Mittelverwendungskontrollvertrag

#### ■ Leitsatz des Gerichts

Der im Emissionsprospekt einer Fondsgesellschaft abgedruckte Mittelverwendungskontrollvertrag, der als ein dem Schutz der Anleger dienender Vertrag zugunsten Dritter ausgestaltet ist, unterliegt auch dann der Inhaltskontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn er zwischen der Fondsgesellschaft (Versprechensempfänger) und dem als Mittelverwendungskontrollleur eingesetzten Wirtschaftsprüfer (Versprechender) individuell ausgehandelt wurde.

**BGH**, Urteil vom 19.11.2009 – III ZR 108/08

#### ■ Sachverhalt

Die Kläger machen gegen den beklagten Wirtschaftsprüfer Ersatzansprüche im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft geltend. Die Anlage wurde anhand eines von der Fondsgesellschaft herausgegebenen Emissionsprospekts vertrieben. Unter anderem nach Nummer 10 der darin enthaltenen Erläuterungen der rechtlichen Grundlagen des Fonds hatte zur Absicherung der Kapitalanleger ein Wirtschaftsprüfer die Kontrolle über die zweckgerechte Verwendung der Gesellschaftereinlage übernommen. Dem lag ein im Prospekt abgedruckter Mittelverwendungskontrollvertrag zwischen der Fondsgesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer zugrunde. Dieser Vertrag enthielt insbesondere folgende Regelungen:

„§ 1 Sonderkonto

- (1) Die Fonds-Gesellschaft richtet ein Sonderkonto bei einem Kreditinstitut ein, über das sie nur gemeinsam mit dem Beauftragten verfügen kann („Sonderkonto“). Auf das Sonderkonto sind die Gesellschaftereinlagen einzuzahlen und die von der Fonds-Gesellschaft ausgereichten Darlehen zu tilgen.

(...)

§ 4 Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird als Vertrag zu Gunsten Dritter, und zwar zu Gunsten aller Gesellschafter abgeschlossen. Die Gesellschafter können aus diesem Vertrag eigene Rechte herleiten.
- (2) Schadensersatzansprüche gegen den Beauftragten können nur geltend gemacht werden, wenn

die Fonds-Gesellschaft oder die Gesellschafter nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen.“

Weiter enthielt der Vertrag in § 1 Abs. 3 die Bedingungen, unter denen Zahlungen von dem Sonderkonto geleistet werden durften und deren Einhaltung der Mittelverwendungskontrolleur zu überwachen hatte.

Der Beklagte war Mitte März 2003 als Mittelverwendungskontrolleur gewonnen worden und hatte mit der Fondsgesellschaft den im Prospekt wiedergegebenen Vertrag abgeschlossen.

Nachdem Mitte Dezember 2004 wirtschaftliche Schwierigkeiten der Fondsgesellschaft offen gelegt wurden, befindet sich diese seit Ende des Jahres 2005 in Liquidation. Die Kläger begehren von dem Beklagten im Wege des Schadensersatzes unter anderem die Rückzahlung der von ihnen geleisteten Einlagen abzüglich der aus der Liquidation erhaltenen Beträge Zug um Zug gegen Abtretung des weiteren Liquidationserlöses sowie die Freistellung von den Verpflichtungen aus der Beteiligung.

Ferner beantragen sie, den Annahmeverzug des Beklagten wegen der Abtretung und die Erledigung der Hauptsache, soweit sie Gelder aus der Liquidation erhalten haben, festzustellen. Sie werfen dem Beklagten unter anderem vor, er habe die ihm nach dem Vertrag übertragene Mittelverwendungskontrolle nicht ordnungsgemäß ausgeübt. Insbesondere habe die Fondsgesellschaft entgegen § 1 Abs. 1 des Mittelverwendungskontrollvertrags (im Folgenden: MVKV) und den Angaben im Prospekt ohne Mitwirkung des Beklagten über die angelegten Gelder verfügen können.

Die Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihre Ansprüche weiter.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Der Beklagte kann sich gegenüber den Anlegern, und damit auch gegenüber den Klägern, nicht auf die Subsidiarität seiner Haftung gemäß § 4 Abs. 2 MVKV berufen. Die Klausel ist insoweit nach § 309 Nr. 7 Buchst. b BGB unwirksam.

Bei § 4 Abs. 2 MVKV handelt es sich um eine der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff BGB unterliegende Klausel. Zwar ist sie vordergründig eine einzeln ausgehandelte Vertragsbestimmung, da sie individuell zwischen dem Beklagten und der Fondsgesellschaft

vereinbart wurde und den aus einem Vertrag nach § 328 Abs. 1 BGB begünstigten Dritten (hier den Anlegern) nur ein aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Schuldner (Beklagter) und dem Versprechensempfänger (Fondsgesellschaft) abgespaltenes Forderungsrecht zusteht.

Allerdings handelt es sich um eine Bestimmung, die für eine Vielzahl von vertraglichen Verhältnissen vorformuliert ist und die der Beklagte über die zwischen der Fondsgesellschaft und den Anlegern geschlossenen Verträge gegenüber diesen verwendete. In der BGH-Rechtsprechung ist anerkannt, dass es für die Anwendbarkeit des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht darauf ankommt, ob derartige Klauseln Bestandteil eines zweiseitigen Vertrags sind. Vielmehr können nach dem Schutzzweck des AGB-Rechts auch vorformulierte Klauseln der Inhaltskontrolle unterliegen, die nicht im engen Sinne Vertragsbedingungen sind, sofern sie im Zusammenhang mit einer vertraglichen Beziehung stehen.

Zweck der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle ist es, zum Ausgleich ungleicher Verhandlungspositionen und damit zur Sicherung der Vertragsfreiheit Schutz und Abwehr gegen die Inanspruchnahme einseitiger Gestaltungsmacht durch den Verwender zu gewährleisten. Das in § 305 Abs. 1 BGB genannte Kriterium der Vorformulierung für eine Vielzahl von Verträgen ist dabei ein formales und in aller Regel auch inhaltlich zutreffendes Indiz für das Vorliegen einer solchen die Vertragsfreiheit beeinträchtigenden überlegenen Verhandlungsmacht.

Bei dem Mittelverwendungskontrollvertrag handelt es sich um derartige vorformulierte Bedingungen, die Ausdruck einer die Vertragsfreiheit einschränkenden überlegenen Verhandlungsmacht des Beklagten und der Fondsgesellschaft gegenüber den Anlegern sind. Aus Sicht des Anlegers war der Inhalt des Mittelverwendungskontrollvertrags, ebenso wie der des Gesellschaftsvertrags, vorgegeben. Die Mittelverwendungskontrolle stellte sich, wie auch dem Beklagten bewusst war, als werbewirksames Merkmal der zu zeichnenden Anlage dar, das neben den Gesellschaftsvertrag trat. Die Anleger erklärten zumindest auch aufgrund der Zusage dieses Schutzes den Beitritt zu der Fondsgesellschaft.

Die Subsidiaritätsklausel des § 4 Abs. 2 MVKV ist, soweit die Ansprüche der Anleger beschränkt werden, gemäß § 309 Nr. 7 Buchst. b BGB unwirksam. Eine nach § 309 Nr. 7 Buchst. b BGB unzulässige Haftungsbegrenzung liegt unter anderem vor, wenn der Gläubiger auch wegen Ersatzansprüchen aufgrund grob fahrlässiger Pflichtverletzungen dar-

auf verwiesen wird, seine Schadensersatzforderungen zunächst bei anderen, eventuell mithaftenden Personen geltend zu machen. So liegt es hier. § 4 Abs. 2 MVKV nimmt Ansprüche aufgrund grob fahrlässiger Pflichtverletzungen nicht von der Haftungseinschränkung aus.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist die Anwendung von § 309 Nr. 7 Buchst. b BGB auf § 4 Abs. 2 MVKV auch nicht aufgrund der Erwägung ausgeschlossen, der durch den Vertrag begünstigte Anleger erwerbe nur ein abgespaltenes Recht, das von vornherein nur in begrenztem Umfang bestehe, so dass er durch die fragliche Klausel nicht in ihm an sich zustehenden Rechten beschränkt werde.

§ 4 Abs. 2 MVKV begrenzt zwar bei formaler Betrachtung nur eine Zuwendung des Beklagten gegenüber den Anlegern. Begrenzungen der Pflichten des Versprechenden (Beklagter) wirken sich sowohl bei einem echten Vertrag zugunsten Dritter als auch bei einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nach § 334 BGB regelmäßig auch zu Lasten des Dritten (Kläger) aus. Die Rechte des Dritten können grundsätzlich nicht weitergehen als diejenigen des Vertragspartners.

Insbesondere der echte Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB und damit auch § 334 BGB betreffen allerdings üblicherweise Fallgestaltungen, in denen die Interessen des Versprechensempfängers und die des Dritten gleichgerichtet sind. In diesen typischen Fällen ist die Interessenlage des Dritten grund-

sätzlich nicht mit der einer in ihrer Verhandlungsmacht unterlegenen Vertragspartei vergleichbar. Vielmehr werden ihre Interessen bei den Vertragsverhandlungen regelmäßig von dem Versprechensempfänger gegenüber dem Versprechenden gewahrt. Eine darüber hinausgehende Gestaltungsmacht des Dritten zur Sicherung der Vertragsfreiheit ist nicht erforderlich.

Diese Gesichtspunkte treffen jedoch auf den Streitfall nicht zu. Vielmehr sind die Interessen der Fondsgesellschaft als Versprechensempfängerin und die der Anleger in Bezug auf die Mittelverwendungskontrolle nicht deckungsgleich, da der Beklagte zur Wahrung der Belange der Anleger gewährleisten sollte, dass die Organe der Gesellschaft ihre Verfügungsbefugnis über die Fondsgelder nur unter den in § 1 Abs. 3 MVKV bestimmten Voraussetzungen ausüben. Der Mittelverwendungskontrollvertrag richtet sich damit im Interesse der Anleger potentiell gegen die Entscheidungsfreiheit der Gesellschaftsorgane.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/magazin/1-2010/](http://www.wpk.de/magazin/1-2010/)

## Hinweis

Das angesprochene Urteil III ZR 109/08 ist auf Seite 38 ff. in diesem Heft wiedergegeben.



## Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

# Personalien\*

## Geburtstage



**WP Dipl.-Volksw. Michael Euskirchen**, Mönchengladbach, feierte am 27. Dezember 2009 seinen 65. Geburtstag. Herr Euskirchen setzte sich von Juni 1999 bis Juni 2002 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer ehrenamtlich für den Berufsstand ein, wofür ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer gilt.



Am 18. Januar 2010 feierte **vBP/RA Roland Lehnert**, Oldenburg, seinen 60. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Lehnert für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1993 bis Juni 1996 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 18. Dezember 2009 vollendete **WP/StB Prof. Dr. Friedhelm Sahner**, Düsseldorf, sein 65. Lebensjahr. Bereits seit Juni 1996 ist Herr Professor Sahner Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Seit Juni 2008 ist er darüber hinaus im Haushaltsausschuss der Wirtschaftsprüferkammer tätig.



Sein 60. Lebensjahr vollendete am 4. Dezember 2009 **vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Wolfgang Ujcic**, Korb. Herr Ujcic ist seit Juli 2008 Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.



**vBP/StB Dipl.-Volksw. Michael Forschner**, Essen, vollendete am 18. Januar 2010 das 60. Lebensjahr. Herr Forschner ist seit Juni 2008 Mitglied des Beirates und des Haushaltsausschusses der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 1. Dezember 2009 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Wichmann**, Hannover, sein 40jähriges Berufsjubiläum. Herr Wichmann war von Juni 1981 bis Juni 1996 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

## Jubiläum

## Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

### Geburtstage

#### 90. Geburtstag

WP Herta Weiss, Hannover

#### 85. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Friebe, Bremen  
 WP/StB Dr. Anton Glade, Neuss  
 WP Dr. Joachim Schindelin, Hamburg  
 WP/StB Willi Wölfel, Naila

#### 80. Geburtstag

WP/StB Dr. Otmar Altenburger, München  
 WP/StB Erhard Bartels, Stralsund  
 WP/StB Herbert Beul, Neuwied  
 WP/StB Dorothea Dankowski, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Gien, Königstein  
 WP Dipl.-Kfm. Gerhart Hunger, München  
 WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Kirch, Hamburg  
 vBP/RA Joachim Lobers, Nürnberg  
 WP/StB Max Mackedan, Plauen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Nolde, Dortmund  
 WP Dr. Manfred Pandt, Stuttgart  
 WP Dipl.-Kfm. Heinz Pohlentz, Cuxhaven  
 WP/StB Dr. Inge Popp, Bad Tölz  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ulrich Schmidt, Ammersbek  
 WP/StB Klaus Schmitt, Solingen  
 WP/StB Helmut Schütze, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Walter Schuldes, Würzburg  
 WP/StB Klaus Staib, Pforzheim  
 WP/StB Prof. Dr. Theodor Wiesenhöfer, Köln

#### 75. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Klaus Baldeweg, Hamburg  
 WP/StB Kurt Carstens, Nordenham

WP Dr. Dieter Ertel, Mannheim  
 WP/StB Rudolf Gräff, Mannheim  
 WP/StB Otto Gulde, Geislingen  
 vBP/StB Erich G. Höfler, Tegernsee  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Leisinger, Sölden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Lenk, Heidelberg  
 WP/StB/RA Dr. K. Waldemar Löhner, Schwalbach  
 vBP/StB Ludwig Meggle, Kaufbeuren  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jost Nertinger, Memmingen  
 WP/StB Dr. Sempert Schmidmeier, München  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfram Stegen, Stuttgart  
 WP/StB Dr. Karl-Hans Werres, Neuss

#### 70. Geburtstag

vBP/StB Klaus Dietrich Adam, Kleinmachnow  
 WP/StB Dipl.-Hdl. Jürgen Ausborn, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Arnold Bard, Tholey  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Becker, Nachrodt-Wiblingwerde  
 WP/StB Dr. Werner Bergsteiner, Ingolstadt  
 WP/StB Dr. Fritz Bernhardt, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Beuthel, Friedberg  
 vBP/StB Günter Buck, Crailsheim  
 WP/StB/RA Dr. Karl Heinz Dietrich, München  
 WP/StB Dr. Max Domeier jun., Bielefeld  
 vBP/StB Udo Elste, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Flügel, Fulda  
 WP Dipl.-Kfm. Michael Friesicke, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Gehling, München  
 WP/StB Wolfgang Gersonde, Solingen  
 WP/RA Horst Goldbach, Kronberg  
 vBP/StB Horst Griemsmann, Stade  
 WP/StB Georg Grünberger, Langenbach  
 WP/StB/RA Dr. Ludger Hagemann, Düsseldorf  
 WP Dipl.-Kfm. Dr. Ellen Hildebrandt, Essen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Heiner Hirtsiefer, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Gottfried Hölzel, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Hunecke, Hagen

WP/StB Dipl.-Kfm. Siegbert Huntebrinker, Herford  
 WP/StB Herbert Ille, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Jäger, Neubrandenburg  
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Dipl.-Ing. Helmut Kielow, Wasserburg  
 WP/StB Dr. Hans-Joachim Klemm, Magdeburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Knecht, Plettenberg  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Hans-Georg Köhler, Stuttgart  
 vBP/StB Edith Kreimeyer v. Morstein, Hannover  
 WP/StB Rolf Kugelstadt, Frankfurt  
 WP Dr. Gerrit Larink, Münster  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Lau, Sankt Augustin  
 vBP/StB Adolf Loch, Bamberg  
 vBP/StB Ottfried Lutterbach, Simmerath  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Mecklenburg, Düsseldorf  
 WP/StB Otto Melzer, Wiesbaden  
 vBP/StB Helmut Menzen, Bad Neuenahr-Ahrweiler  
 WP Dipl.-Kfm. Hans-Ludwig Meyer, Ratingen  
 vBP/StB Werner Petri, Neuhoßen  
 WP Dipl.-Kfm. Walter Plümcke, Seelze  
 WP/StB Dr. Ulrich Preuss, Hohenhameln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Rolf, Puchheim  
 WP/StB Dr. Joachim Saage, Hannover  
 vBP/StB Kurt Scharl, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Schauss, Friedrichsdorf  
 WP/StB Dr. Wolfgang Scheur, Bonn  
 vBP/StB Herbert Schneider, Berlin  
 vBP Dipl.-Volksw. Manfred Schober, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Veltjens, Oberursel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedel Vietmeier, Bergisch Gladbach  
 Dr. Horst Vinken, Duisburg  
 WP/StB Dr. Albert Wahl, Viersen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Günter Walig, Mindelheim  
 vBP/StB Dieter Walter, Bremen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Weber, Elztal-Dallau  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Hermann Wegst, Westerland  
 vBP/StB Günther Wellhausen, Göttingen  
 WP Dipl.-Kfm. Walter Wetzel, Düsseldorf

\* Personalien vom 16.11.2009 bis 15.02.2010

vBP/StB Friedrich Wiese, Stadtlohn  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Zöllner, Arnsberg  
 WP/StB Prof. Dr. Ernst Zwilling, Aalen

## 65. Geburtstag

WP/StB Prof. Dr. Helge Bernd von Ahsen, Bremen  
 WP/StB Gerhart Albus, Wilsdorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Florian Alff, Goslar  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Peter Bense, Wunstorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Bergmann, Hamburg  
 vBP/StB Karin Bolte, Berlin  
 WP/StB Dr. Hermann van den Boom, Bad Berleburg  
 vBP/StB Heinrich-Reinhard Brandes, Uelzen  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Hans Siegfried Braun, Heubach  
 vBP/StB Wolfgang Bruder, Zeven  
 vBP/StB Rainer Brugger, Kempten  
 WP/StB/RA Dr. Achim Büttner, Winnenden  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hermann Burike, Ulm  
 WP/RA Dr. Hans Dehmer, Freiburg  
 WP Dipl.-Kfm. Heinrich Dreyer, Bad Münder  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Eckhard, Duisburg  
 WP/StB Dipl.-rer.pol. Wilhelm Everling, Hammersbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wulf Frank, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-oec. Norbert Franzen, Essen  
 WP/StB Dr. Volker Gaudchau, Frankfurt  
 vBP/StB/RA Peter Goth, München  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Jürgen Grafe, Bremen  
 vBP/StB Winfried Gross, Krefeld  
 WP/StB Fritz Gruttke, Hamburg  
 WP/StB/RA Dr. Paul M. Günther, Schwelm  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Klaus Peter Heinrichs, Wuppertal  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jochen Helbig, Kelkheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerald Hendel, Hirschberg  
 vBP/StB Franz Henzler, Krumbach  
 WP/StB Prof. Dr. Norbert Herzig, Bergisch Gladbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Heuser-Modersohn, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Heydt, Darmstadt  
 vBP/RA Dr. Norbert Hill, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter W. Hinkel, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erwin J. Holzschuh, Bergisch Gladbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Isele, Gräfelting  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Kaiser, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hartmut Klöcker, Bremen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut König, Neuss  
 vBP/StB Rolf-Dieter Körner, München  
 vBP/StB Ludwig Korell, Neuwied  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfhard Kreikenbohm, Gifhorn  
 vBP/StB Alois Kurz, Kaiserslautern  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Otto Leistner, Eschborn  
 vBP/StB Siegfried Lorenz, Lilienthal  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Losch, Rottweil  
 WP/StB Prof. Dr. Günter Lutz, Heidelberg  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Klaus Maeder, Braunschweig  
 WP/StB Siegfried Marks, Hameln  
 WP Dr. Josef Meyer, Bochum  
 WP/StB Bernd Pax, Gera  
 WP Dipl.-Betriebsw. Gerd Peskes, Düsseldorf  
 vBP/StB Artur Petersen, Braunsfeld  
 vBP/StB Manfred Petrich, Göttingen  
 WP/StB Albert Reich, Tübingen  
 vBP/StB Hansjörg Reiter, Karlsruhe  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Salmann, Hagen  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Joachim Schäfer, Dortmund  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Schimanski, Nagold  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Erich Schlarb, Rosenheim  
 vBP/StB Peter Schmelzer, Neuss  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Josef Schmidgen, Montabaur  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Schmidt, Bremerhaven  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Schütt, Paderborn  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz Schuster, Coburg  
 vBP/StB Peter Stadtaus, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gert Stibal, Essen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Franz X. Straßer, Schrobenehausen  
 WP/StB Stefanie Stutte, Jüchen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Tille, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Antonius Twehues, Rheine  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Walther Waidelich, Stuttgart  
 vBP/StB Rainer Waldberg, Düren  
 vBP/RA Dr. Nikolaus Weber, Nürnberg  
 vBP/StB Elke Weigel, Pirmasens  
 WP/StB/RA Herbert Werner, Hamburg  
 WP/StB/RA Prof. Dr. Harald Wiedmann, Berlin  
 vBP/RA Gerhard Wilhelm, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Winkler, Tauberbischofsheim  
 vBP/RA Dr. Max-Reinhard Winter, Hamburg  
 vBP/RA Dietmar Wolf, Karlsruhe  
 vBP/StB Horst Wolter, Harrislee  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Züner, München

## Jubiläen

### 55jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Heinz Alsleben, Essen  
 WP/StB Dietrich Ohlmeyer, Hannover

### 50jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Alfons Conrath, Düsseldorf  
 WP/StB Dr. Anton Glade, Neuss  
 WP Dr. Helmut Middendorf, Hamburg  
 WP Dipl.-Kfm. Hans-Otto Osterloh, Hamburg  
 WP/StB Dr. Harald Rinke, Wuppertal

### 45jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Karl Blohm, Hamburg  
 WP/StB Dr. Dr. Herbert Bröner, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gottfried Eichler, Rottach-Egern  
 WP/RA Werner E. Feik, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Friedrich, Mönchengladbach  
 WP/StB Hans Hampe, Großhansdorf  
 WP/StB Dr. Benediktus Hardorp, Mannheim  
 WP Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Havermann, Berlin  
 WP/StB Dr. Ingeborg Hoffmanns-Auerbach, Köln  
 WP Dr. Benno Huppertz, Nettetal  
 WP Dr. Friedhelm Muth, Neustadt  
 Dipl.-Kfm. Walter Onkelbach, Krefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst August Pohl, Düsseldorf  
 Dipl.-Kfm. Horst Schmidt, Burgdorf  
 WP/StB Dr. Roland Scholich, Berlin  
 WP Dr. Heinz Sondermann, Bielefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Tjaden, Hamburg  
 WP/StB Dr. Erich A. Weilbach, Mannheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Wolter, Berlin

### 40jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Brackert, Hamburg  
 WP Dipl.-Kfm. Eckart Conrad, Bremen  
 WP/StB Dorothea Dankowski, Hamburg  
 WP/StB Dr. Hans Nikolaus, Menden  
 WP Dr. Ernst-Dieter Nolte, Meerbusch  
 Dipl.-Kfm. Gerhart Pfeiffer, Essen  
 Dr. Claus P. Rätsch, Meerbusch  
 WP/StB/RA Ruprecht Röver, Berlin  
 WP Dipl.-Volksw. Dorothea Schneider, Berlin

### 30jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Böllhoff, Nettetal  
 WP/StB Dipl.-Ökonom Hans-Friedrich Breiler, Bidingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich W. Evenschor, Aachen  
 WP Dr. Nikolaus J. Fork, Datteln  
 Dipl.-Volksw. Hans-Joachim Früh, Düsseldorf  
 Wolfgang Gertz, Oerlinghausen  
 Dipl.-Kfm. Bernd Wolfgang Hammer, Rastatt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Henzler, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Herbst, Frankfurt  
 Dr. Winfried Höft, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Isele, Gräfelting  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerald Kern, Kronberg  
 Dr. Michael Koch, Düsseldorf  
 Dr. Harald Kothhoff, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Hermann Kruse, Porta Westfalica  
 Dipl.-Volksw. Hansjörg Kühn, Köln  
 WP/StB Dr. Johannes Kuhn, Heidenau  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Uwe Lejeune, Düsseldorf  
 Dipl.-Kfm. Manfred Maier, Berlin  
 Dipl.-Volksw. Manfred Masur, Wiesbaden  
 Dipl.-Kfm. Rolf Mödder, Köln  
 Dipl.-Ing. Jens Posinski, Berlin  
 Dr. Harald Ring, Krefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Romberg, Mülheim  
 WP/StB/RA Ernst-Günter Runge, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Saborowski, Willich  
 Prof. Dr. Friedhelm Sahner, Düsseldorf  
 Dipl.-Betriebsw. Günter Schierbaum, Osnabrück  
 Dr. Harald Schottenroehr, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Schützeberg, Frechen  
 Dipl.-Kfm. Wolfgang Schulte, Schlungenbad  
 Dipl.-oec. Franz-Josef Schwarzhof, Essen  
 WP/StB/RA Kurt G. Sondemann, Berlin  
 Dr. Bodo Steinwald, Idstein  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Thiele, Rödermark  
 Dipl.-Kfm. Ingeborg Tiemann, Berlin  
 Dipl.-Kfm. Helmut Vieweg, Frankfurt  
 Dipl.-Betriebsw. Monika Voigt-Kammer, Berlin  
 Dipl.-Kfm. Udo Volger, Duisburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heribert Wassenhoven, Rosbach  
 Dipl.-Kfm. Christian Wiesner, Köln  
 WP/StB Prof. Dr. Albrecht Woltmann, Schlammsdorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang-Wilhelm Wortelmann, Dortmund  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Otto Zuttermeister, Bonn

### 25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Joseph Albers, Gelsenkirchen  
 Dipl.-Kfm. Jürgen Berghaus, Düsseldorf  
 Dr. Detlef Bergrath, Bergisch Gladbach  
 Dipl.-Volksw. Barbara Birkner, Haan  
 Dipl.-Wirt.-Ing. Hans-Jürgen Boßhammer, Neu-Isenburg  
 Günter Braun, Homburg  
 Dipl.-Ökonom Joachim A. Brauner, Steinfurt  
 Dipl.-Kfm. Sabine Bührich-Glasa, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Cortrie, Ronnenberg  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Reinhard Darmstadt, Mannheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer A. Delp, Hemsbach  
 WP/StB Dipl.-Ökonom Rudolf Diepenbeck, Düsseldorf  
 WP/StB Prof. Dr. Johannes Ditzges, Machern  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Essig, Würzburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Faasch, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-oec. Edgar Falck, Herne  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Fervers, Mettmann  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Fimmel, Langen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Frieder Flemming, Idstein  
 Dipl.-Kfm. Günter Flesch, Köln  
 Dipl.-oec. Alois Fluck, Eschborn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Freistühler, Neuss  
 Dipl.-Kfm. Christoph Groß, Eschborn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Elvira Hampel-Dormann, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Josef Harren, Wassenberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Dieter Hartmann, Kassel  
 Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Haßlinger, Bad Kreuznach  
 Dipl.-Wirt.-Ing. Bernd Hauelsen, Pforzheim  
 Dr. Stefan Heckhausen, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzelmann, Dietzenbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Henning, Berlin  
 Dipl.-Kfm. Heinz Herrmann, Düsseldorf  
 Prof. Dr. Norbert Herzig, Bergisch Gladbach  
 Dipl.-Kfm. Heinrich Honermeier, Frankfurt  
 Dipl.-Kfm. Dieter Keller, Köln  
 Dipl.-Kfm. Hans Reiner Klein, Düsseldorf  
 WP/StB/RA Dr. Henning F. Klose, Zürich  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Elisabeth Knorr, Berlin  
 WP/StB Günther Koll, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Dieter Kosak, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Koska, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Krämer-Erkrath, Mülheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thorsten Kretzschmar, Frankfurt  
 Dipl.-Kfm. Peter Krüger, Mönchengladbach  
 Dipl.-Kfm. Alfons Lamping, Düsseldorf  
 Dr. Kai Langhein, Westerdeichstrich  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Lehmann, Berlin  
 Dipl.-Kfm. Manfred Lengemann, Mannheim  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Konrad Löcherbach, Bonn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Annette Luse, Berlin  
 Dipl.-Kfm. Bernd Menne, Bergisch Gladbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Moses, Karlsruhe  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Naskrent, Brachbach  
 Dipl.-Kfm. Helmut Nolze, Hamburg  
 Dipl.-Kfm. Jürgen Ostermann, Berlin  
 Dipl.-Kfm. Wolfgang Pätzold, Düsseldorf  
 Dipl.-Kfm. Wolfgang H. Picard, Euskirchen  
 Dipl.-oec. Ferdinand Potberg, Dortmund  
 Prof. Dr. Rudolf Raute, Bochum  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Laurenz Reichenberg, Ahaus  
 Dipl.-Kfm. Rüdiger Reinke, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Rommel, Gummersbach  
 WP/StB/RA Dr. Georg Rosenbach, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Roßmannek, Essen  
 WP/StB/RA Klaus Rumpf, Gießen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Schaefer, Frankfurt  
 Dipl.-oec. Bernhard Schmidt, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willibald Schönplugg, Frankfurt  
 Dipl.-Betriebsw. Herbert Scholz-Starke, Krefeld  
 Dipl.-Kfm. Richard Schroder, Ratingen  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinz Schrotz, Brühl  
 Dipl.-Kfm. Manfred Schunder, Rottweil  
 Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Hdl. Elmar Schuster, Fulda  
 Dipl.-Volksw. Hubert J. Seffen, Berlin  
 Dipl.-Volksw. Wolfgang Sell, Bad Homburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Henrik Sonyi, Wuppertal  
 Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Steinacker, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Thieme, Frankfurt  
 Dipl.-Kfm. Cäcilia Voets, Düsseldorf  
 Dipl.-Betriebsw. Siegfried Vogl, Oberhaching  
 WP/StB Dipl.-Ökonom Hubert Wagner, Droishagen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Weinheimer, Koblenz  
 Ingrid Westphal-Westenacher, Nümburg  
 WP/StB Dr. Helmut Weyer, Freiburg

## Todesfälle

19.11.2009 WP/StB/RA Dr. Horst Meyer, Hannover  
 03.12.2009 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Gliemer, Braunschweig  
 11.12.2009 WP/StB Dr. Rudolf Kleeberg, München  
 14.12.2009 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Willems, Korschenbroich  
 18.12.2009 WP/StB Manfred Ritscher, Weinstadt  
 19.12.2009 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Stahl, Bonn  
 12.01.2010 WP Dipl.-Kfm. Andreas Homberg, Berlin

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

# Berichte und Meldungen

## Benennung von APAK-Mitgliedern



Dr. Elke König

Im Dezember 2009 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Wirtschaftsprüferkammer davon in Kenntnis gesetzt, dass die zum Jahresende 2009 regulär auslaufenden Amtszeiten von Dr. Elke König und Dr. Claus-Peter Wulff in der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) für weitere vier Jahre verlängert werden.

Ausgelaufen ist die Amtszeit von MinR a.D. Manfred Schmidt. Er gehörte der APAK seit 1.1.2006 an. Vor seinem Ausscheiden aus



Dr. Claus-Peter Wulff

dem Staatsdienst im Dezember 2005 war Manfred Schmidt als Ministerialrat im Bundeswirtschaftsministerium zuletzt Leiter des Referats „Freie Berufe“ und damit auch für Angelegenheiten der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zuständig.

Die APAK hat damit seit Jahresbeginn 2010 neun Mitglieder.

th

Informationen über die APAK abrufbar unter  
→ [www.apak-aoc.de](http://www.apak-aoc.de)

## BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken 70 Jahre



Dr. Horst Vinken

Am 9.1.2010 vollendete WP/StB Dr. Horst Vinken, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, sein 70. Lebensjahr. Der Jubilar führt die Spitzenorganisation der mehr als 84.000 Steuerberater und Steu-

erberatungsgesellschaften seit September 2007. Er ist außerdem seit 1998 Präsident der Steuerberaterkammer Düsseldorf, die rund 8.500 Mitglieder hat. Darüber hinaus ist er Vorsitzender des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater (DWS-Institut), Beiratsvorsitzender des DWS-Verlages und Beiratsmitglied der DWS-Steuerberater-Online-GmbH. Dr. Vinken ist zudem Vorsitzender des Beirates der DATEV eG.

Dr. Vinken ist seit 1972 in eigener Praxis in Duisburg tätig. Er engagiert sich in Wissenschaft und Hochschullehre sowie als Fachau-

Prüfen - auf den Punkt gebracht

**LoVo**  
Looks & Vogel GmbH

**REVIEW ONE**  
KURZ & THORLE SOFTWARE

Effizient · Schlank · Transparent

### Prüfen

Risikoorientierter Prüfungsansatz  
Risikomatrix  
Eigene KMU - Fragebögen  
IKS - Fragebögen  
Kennzahlen für Prüfungsplanung

### Dokumentieren

Umgehend, umfassend, leserlich  
Informationen finden  
Einmal dokumentieren - überall verwenden

### Überwachen

Zeitnahe Kontrolle  
Vier-Augen-Prinzip  
Unterschiedliche Benutzerrollen  
Automatischer Plan-Ist-Vergleich

### IDW-Standards nutzen

Aktuell  
Referenziert  
Immer verfügbar

### Prüfbericht erstellen

Automatisch generiert  
Integrierte Deckblätter  
Individuell, flexibel, immer aktuell  
Zahlen und Fakten in einem Guss

**LoVo** - Looks & Vogel GmbH  
Ihr Spezialist für Review One  
Rugenranzel 4  
25373 Ellerhoop  
Telefon 04120-97920  
Fax 04120-979299

[www.lovo-wp-software.de](http://www.lovo-wp-software.de)

Wir haben Interesse -  
Bitte kontaktieren Sie uns:

Kanzleistempel:

tor. Zuletzt verfasste er als Mitautor einen Praxiskommentar zum BilMoG. Für die Belange des Berufsstands ist Dr. Vinken seit mehr als 15 Jahren an führender Stelle

aktiv. Er war unter anderem Vorsitzender des Verbandes Freier Berufe im Lande NRW e.V. sowie des Steuerberaterverbandes Düsseldorf.

WP/StB Dr. Horst Vinken ist Träger des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. th

### Statistische Übersicht zum Berufsstand

Mitgliedergruppen	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.05	1.1.06	1.1.07	1.1.08	1.1.09	1.1.10
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	12.244	12.578	12.963	13.206	13.416	13.619
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.009	4.091	4.050	3.940	3.820	3.688
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	2.221	2.318	2.361	2.444	2.496	2.540
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	143	150	135	138	133	121
gesetzl. Vertreter von WPG u. BPG, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	773	755	746	743	767	778
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	38	46	47	50	50	50
<b>Gesamt</b>	<b>625</b>	<b>3.010</b>	<b>6.415</b>	<b>10.840</b>	<b>14.470</b>	<b>16.881</b>	<b>19.428</b>	<b>19.938</b>	<b>20.302</b>	<b>20.521</b>	<b>20.682</b>	<b>20.796</b>

Mehr Statistiken unter → [www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp](http://www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp)

## Neuer WPK-Studienführer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Studienführer „Wirtschaftliches Prüfungs- und Treuhandwesen“ für das Sommersemester 2010 neu aufgelegt. Er gibt einen Überblick über das auf den Beruf

hinführende Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland.

Studienführer abrufbar unter → [www.wpk.de/studienfuehrer/](http://www.wpk.de/studienfuehrer/)



## Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.



## Veranstaltungen

### Jour fixe Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen 2010

Im April dieses Jahres wird die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen ihrer Jour fixe-Reihe spezielle Veranstaltungen zu den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen nach § 62 b WPO (Inspektionen) anbieten.

Die Veranstaltungen richten sich an die Praxen und Berufsgesellschaften sowie deren verantwortlichen Mitarbeiter, die § 319a HGB-Mandate haben und damit den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen unterliegen. Diese haben schon gesonderte Einladungen erhalten. Soweit im Einzelfall wie beispielsweise im Vorfeld der Annahme eines ersten § 319a HGB-Mandates Interesse besteht, stehen die Veranstaltungen natürlich auch den Kolleginnen und Kollegen offen, die (noch) kein § 319a HGB-Man-



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

dat betreuen. Die WPK bittet jedoch um Verständnis, dass insoweit eine gesonderte Anmeldung bei der zuständigen WPK-Landesgeschäftsstelle (Anschriften auf Seite 21 in diesem Heft) erfolgen und die Bestätigung nach Anzahl der noch zur Verfügung stehenden Plätze vorbehalten bleiben muss.

Die Veranstaltungen sind für den 15.4.2010 in Düsseldorf, den 22.4.2010 in Hamburg und den 29.4.2010 in Stuttgart vorgesehen.

### Deutscher Steuerberaterkongress 2010

Unter dem Motto „Wachstum fördern – durch verlässliche Steuerpolitik“ findet am 3. und 4.5.2010 in Berlin der Deutsche Steuerberaterkongress statt. Nach einem Grußwort von Dr. Ulrich Nußbaum, Senator für Finanzen des Landes Berlin, wird BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken zum Kongressauftakt Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble begrüßen, der zum Thema „Steuerpolitik zwischen Reformbedarf und Konsolidierungszwang“ sprechen wird. Im Anschluss wird der Vorstandsvorsitzende der Bundesagentur für Arbeit Dr. Frank-J. Weise zu den Teilnehmern sprechen. Sein Vortrag steht unter der Überschrift „Nachhaltige Strategien in der Krise – Perspektiven für den deutschen Arbeitsmarkt“.

Ein vielseitiges, aktuelles Fachprogramm und hochkarätige Referenten erwarten die Teilnehmer. Zahlreiche Arbeitskreise und Foren bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

#### Arbeitskreise:

- Aktuelle Steuergesetzgebung – neue Steuergesetze in der neuen Legislaturperiode (Schmitt, Stuttgart)
- Sanierung und Steuern (Schlarb, Bad Kreuznach)
- Aktuelle Steuerfragen – Diskussionsforum (Neuhahn, Berlin / Widmann, Mainz / Jülicher, Bonn / Mannek, Kempen)



#### Foren:

- Aktuelles Bilanzrecht (Poll, Berlin)
- Brennpunkt Ertragsteuern (Ley, Köln)
- Forum junger Steuerberater:
  - Der Steuerberater als Unternehmer (Nagel, Hannover)
  - Der Steuerberater als Unternehmensberater (Pollanz, Bodman-Ludwigshafen)
- Aktuelle Brennpunkte in der Betriebsprüfung (materiell-rechtlich) (Strahl, Köln)
- Steuerfahndung (Mack, Köln)
- Gestaltungsüberlegungen beim grenzüberschreitenden Mandat (Kudert, Frankfurt [O.] / Cloer, Berlin)
- Workshop Einführung in Zölle und Verbrauchsteuern (Wolfgang, Münster / Schröer-Schallenberg, Münster)

Ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm rundet den Kongress ab. Das vollständige Kongressprogramm ist ab Mitte Februar unter → [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer angefordert werden (Telefon 0 30 / 24 00 87 - 0, Telefax 0 30 / 24 00 87 - 99; E-Mail [seminare@bstbk.de](mailto:seminare@bstbk.de)).

## Literaturhinweise

### NWB Kommentar Bilanzierung

Handels- und Steuerrecht



Von WP/StB Prof. Dr.  
**Wolf-Dieter Hoffmann** und  
WP/StB Dr. **Norbert Lüdenbach**  
1.743 S., 189 €, NWB Verlag,  
Herne 2009

Das Werk bietet Praxiskommentierungen der Paragraphen §§ 238-315 a HGB unter ausführlicher Berücksichtigung der Steuerbilanz. Es informiert über die Auswirkungen des BilMoG und stellt dar, welche Regelungen anzuwenden sowie welche Übergangsvorschriften zu beachten sind. Ebenso enthalten ist eine tabellarische Auflistung der Rechtsprechung sowie für jeden Paragraphen der Gesetzestext, weiterführende Literatur und eine ausführliche Kommentierung. Zahlreiche Praxisbeispiele und Buchungssätze mit direkt einsetzbaren Lösungen sowie laufende Querverweise, die auch in der inkludierten Online-Version nutzbar sind, ergänzen den Kommentar.

### Bilanzanalyse und Bilanzpolitik nach BilMoG

Wahlrechte, Spielräume, Gestaltungen



Von WP/StB Dipl.-Kfm.  
**Karl Petersen, StB Dr. Christian  
Zwirner** und WP/StB Dipl.-Kfm.  
**Kai Peter Künkele**  
Reihe: NWB Brennpunkt, 299 S.,  
29,80 €, NWB Verlag, Herne 2009

Der Gesetzgeber schafft mit dem BilMoG zahlreiche Wahlrechte des HGB ab. Mit den Neuregelungen erfolgt vielfach eine Verschiebung von gesetzlichen Wahlrechten zugunsten faktischer Ermessensspielräume. Diese Entwicklung eröffnet dem Bilanzierenden ein hohes bilanzpolitisches Gestaltungspotenzial. Zugleich stellt sie den Analysten vor die Aufgabe, genutzte Spielräume zu erkennen und richtig zu interpretieren. Das Werk stellt die bilanzpolitischen Möglichkeiten sowohl im Vorfeld als auch zum Zeitpunkt der Umstellung auf das BilMoG sowie im Zusammenhang mit Folgewirkungen aus der Umstellung beziehungsweise der laufenden Erfassung von Geschäftsvorfällen dar.

### Corporate Governance im Mittelstand

Anforderungen, Besonderheiten, Umsetzung



Von **Markus A. Wesel**  
Reihe: Management und Wirtschaft Studien, Band 69, 460 S.,  
59 €, Erich Schmidt Verlag,  
Berlin 2010

Professionelle Leitungs- und Kontrollstrukturen sind heute unverzichtbar für mittelständische Unternehmen. Der Autor geht bei der Beantwortung aktueller Corporate-Governance-Fragen insbesondere auf die familiär geprägte Eigentümersituation in mittelständischen Unternehmen ein: Kontinuität und Unternehmenskultur, Unternehmens- und Vermögensnachfolge, Unternehmensführung und -kontrolle, nachhaltige Unternehmensfinanzierung sowie Empfehlungen und Optimierungspotentiale. Neben Empfehlungen für die Praxis und Interviews mit Unternehmensvertretern enthält das Werk zahlreiche Grafiken, Abbildungen und Tabellen.

### Beck'scher Bilanz-Kommentar

Handels- und Steuerbilanz



7., völlig neubearbeitete Auflage,  
2.626 S., 189 €, Verlag C. H. Beck,  
München 2010

Das Werk bietet eine verknüpfende Darstellung der beiden Rechtsbereiche Handelsbilanz und Steuerbilanz. Darüber hinaus werden bei allen einschlägigen Vorschriften die Abweichungen der IFRS-Rechnungslegung dargestellt. Zahlreiche Exkurse zu handels- und steuerrechtlichen Spezialthemen bilden einen weiteren Kern dieses Kommentars. Im Vordergrund dieser 7. Auflage steht das BilMoG, die tiefgreifendste Reform der HGB-Rechnungslegung seit Inkrafttreten des BiRiLiG 1985. Weitere Schwerpunkte bilden die zahlreichen Neuregelungen und Änderungen der IFRS und des Steuerbilanzrechts sowie die zahlreichen BFH- und BGH-Entscheidungen zum Handels- und Steuerbilanzrecht. Neu aufgenommen wurde das Thema der Überleitung von der Handelsbilanz zur Steuerbilanz.

## Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung



**Von Henrik Solmecke**  
**Hrsg. Jörg Baetge und**  
**Hans-Jürgen Kirsch**  
 Schriften zum Revisionswesen,  
 322 S., 59 €, IDW Verlag,  
 Düsseldorf 2009

Mit einer der bedeutendsten Bilanzrechtsreformen in der Geschichte des HGB, dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), wurden zahlreiche neue unbestimmte Rechtsbegriffe und Ermessensspielräume geschaffen. Diese sind auf Basis der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) auszulegen. Indes sind die GoB nach wie vor nicht kodifiziert, sie müssen also aus den handelsrechtlichen Vorschriften selbst gewonnen werden. Insofern stellt sich die Frage, ob die durch das BilMoG modifizierten Regeln dazu führen, dass sich auch das GoB-System ändert. Dieser Frage geht der Autor nach. Dabei sind die gewonnenen Erkenntnisse nicht nur aus bilanztheoretischer Sicht von höchster Bedeutung: Bei allen nicht trivialen Geschäftsvorfällen ist das HGB auf Basis der GoB auszulegen.

## Geldwäschegesetz

Kommentar



**Von Prof. Dr. Felix Herzog**  
 Reihe: Gelbe Erläuterungsbücher,  
 737 S., 108 €, Verlag C.H.Beck,  
 München 2010

Die Geldwäschebekämpfung ist ein komplexes Rechtsgebiet, zu dem sich nationale, europäische und internationale Regeln rasant entwickeln. So hat die Umsetzung der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie eine komplette Überarbeitung des Geldwäschegesetzes zur Folge. Durch die Gesetzesnovelle wurden insbesondere im Geldwäschegesetz (GwG) zahlreiche Vorschriften geändert und auch für WP/vBP, die schon bisher zu den Verpflichteten nach dem GwG gehörten, neue Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung geschaffen. Zusätzlich zum neu gefassten GwG erläutert der Kommentar das zum 31.10.2009 in Kraft getretene Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG). Er enthält weiterhin die Auslegungs- und Anwendungshinweise des Zentralen Kreditausschusses sowie die novellierten Vorschriften des StGB und KWG.

### Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem/berufsrechtlichem Bezug)

**Udo Aßmus**, Jahresabschlussprüfung: Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Weitergabe von Mitarbeiterdaten  
 MMR 2009, 599

**Jürgen F. Berners**, Rechts- und Haftungsprobleme der interprofessionellen Sozietät  
 NWB 2009, 3940

**Philipp Fölsing**, Insolvenz: Gefahr für die WP-Bestellung?  
 DStR 2009, 2391

**Daniel Gutmann**, Anspruch auf Herausgabe von Arbeitspapieren des Wirtschaftsprüfers  
 BB 2010, 171

**Antje Jungk**, Haftungsrechtliche Probleme in der interprofessionellen Sozietät  
 AnwBl 2009, 865

**Peter Lahmann**, Gestaltung von Vergütungsvereinbarungen und Zweifelsfragen – Rahmenvereinbarungen bei Dauermantaten und Besonderheiten bei interdisziplinären Sozietäten  
 DStR 2009, 2069

**Jens Poll**, Aktuelle Fragen zur Qualitätskontrolle und zur Qualitätssicherung  
 WPg 2009, 493

**Volker Posegga**, Die Haftung der Mitglieder einer interprofessionellen Sozietät aus Rechtsanwältinnen und Steuerberatern – Zugleich ein Beitrag zur Diskussion über die freiberufliche Sozietät im Spannungsfeld von Gesellschafts- und Berufsrecht  
 DStR 2009, 2391

**Johannes Wertenbruch**, Festlaufzeiten und Kündigungsausschluss in Freiberufler-Gesellschaftsverträgen  
 DB 2009, 1222

# Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

WP/StB, 39 J., sucht Anstellung in mittelständischer WPG, ggf. mit Aussicht auf Beteiligung. Langjährige Erfahrungen aus „Big Four“ und mittelständischen Kanzleien in der alleinverantwortlichen und selbständigen Beratung und Prüfung mittelständischer Unternehmen und internationaler geschlossener Fonds sowie in der Mitarbeiterführung vorhanden.

**WPK 1101**

Dipl.-Betriebsw., Steuerfachw., StB-Anwärter, 28 J., sucht in Dresden oder Berlin anspruchsvolle Tätigkeit als Steuer-/Prüfungsassistent in mittelständischer Steuerberatungs- und Prüfungsgesellschaft. Mehrjährige Erfahrungen im Bereich Jahresabschlussstellung, Jahresabschlussprüfung sämtlicher Rechtsformen und Mandantenbetreuung.

**WPK 1102**

WP (z. Zt. beurlaubt aufgrund Tätigkeit in der Industrie), StB, Dipl.-Volksw., 40 J., mit 10 Jahren Berufserfahrung bei „Big Four“ in Prüfung und Steuerberatung sowie 2 Jahren Führungserfahrung als kaufmännischer Leiter, sucht Beteiligung/Partnerschaft an WPG/StBG im süddeutschen Raum. Schwerpunkte der WP- und StB-Tätigkeit waren die verantwortliche Leitung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB und IFRS sowie Prüfung und steuerliche Beratung von Personengesellschaften im Mittelstand. Industrietätigkeit beinhaltet u. a. die Bereiche operative Monats- und Jahresabschlussstellung, Budgetierung und Controlling sowie strategische betriebswirtschaftliche Planung und Optimierung von Geschäftsprozessen.

**WPK 1103**

vBP/StB, örtlich ungebunden, sucht Festanstellung bei Berufskollegen in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen oder Saarland. Langjährige Berufserfahrung in der Erstellung von Jahresabschlüssen und Einnahmeüberschussrechnungen, Jahresabschlussprüfung, Ausarbeitung von Steuererklärungen für Unternehmen der unterschiedlichen Rechtsformen und Größenordnungen und von Privatpersonen, steuerlichen Gestaltungsberatung,

Mittelständische Wirtschaftsprüfungskanzlei sucht

**WP/StB (m/w)**

Ca. 2 - 5 Jahre Berufserfahrung nach dem Examen, ggf. auch neubestellte Berufsträger für den Bereich Beratung/Prüfung/Steuern mittelständischer Unternehmen, div. Rechtsformen und Branchen (nach HGB und ggf. IFRS). Möglicher Beginn ab Mai 2010 und später. Spätere Beteiligung nicht ausgeschlossen.

**Herber GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
 Michael Herber  
 Am Rosengarten 17-19 · 36037 Fulda  
 Telefon: 06 61 / 10 990 · Telefax: 06 61 / 10 99 600  
[www.herber-wirtschaftspruefung.de](http://www.herber-wirtschaftspruefung.de) · [bueror@herber-wirtschaftspruefung.de](mailto:bueror@herber-wirtschaftspruefung.de)

Mittelständisch orientierte WPG/StBG aus Ostwestfalen-Lippe sucht

**Wirtschaftsprüfer/Anwärter (m/w)**

zur verantwortlichen Leitung und Betreuung der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen mittelständischer Unternehmen, Familienunternehmen und kommunalen Betrieben sowie der prüfungsnahen Beratung.

Neben einem modernen Arbeitsplatz bieten wir Ihnen eine leistungsgerechte Vergütung und weitere gute persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben,  
 senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen an

**WPK 1001**

umfassenden steuerlichen Betreuung von Kapital- und Personengesellschaften und Privatpersonen, im internationalen Steuerrecht, betriebswirtschaftlichen Beratung, Betreuung von Betriebsprüfungen sowie dem Führen von Rechtsmitteln. Es wird eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit angestrebt.

**WPK 1104**

Großraum Rhein-Neckar oder Rhein-Main: vBP/StB, mit langjähriger Erfahrung in der eigenverantwortlichen und selbstständigen Betreuung von Mandanten unterschiedlichster Größenordnung und Rechtsformen (Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen, Steuererklärungen, Rechtsbehelfe, Betriebsprüfungen, steuerliche Beratung), sucht neuen Wirkungskreis bei WP, vBP, StB oder Gesellschaft.

**WPK 1105**

Volljurist (RA), mit langjähriger Berufserfahrung im Steuer- und Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Baurecht sucht Tätigkeit in WPG/StBG, möglichst als angestellter Anwalt oder Sachbearbeiter für Recht und Steuern, Gehaltskostenzuschuss (50 %) auf Antrag für ein Jahr möglich, DATEV-Grundkenntnisse, Englisch fließend.

**WPK 1106**

Assessor jur., promoviert, mit langjähriger umfassender Erfahrung im Rechts-/Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsbereich (inkl. Kenntnissen in Internationaler Rechnungslegung IFRS) und den entsprechenden Berufsexamina sucht – ggf. auch projektbezogene – Mitarbeit bei WP/StB oder WPG/StBG, evtl. auch mit Auslandseinsatz, gerne auf freiberuflicher Basis oder aber im Angestelltenverhältnis. Die Wiederzulassung als WP wird Anfang



Für die Abteilung **Berufsrecht/Rechnungslegung und Prüfung** suchen wir im Rahmen einer Nachfolgeregelung als Referentin/en **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

## Wirtschaftsprüfer/in

### Unser Angebot

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit in einem angenehmen Arbeitsklima. Sie sind unter anderem mit folgenden Aufgaben betraut:

- Beobachtung und Auswertung der nationalen und internationalen Entwicklungen insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung und Prüfung
- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu nationalen und internationalen berufsrechtlichen Standard- sowie Gesetzesentwürfen im Einzelfall
- Ansprechpartner insbesondere zu Entwicklungen in der Rechnungslegung und Prüfung für Mitglieder, Ehrenamt und WPK-Mitarbeiter
- Beantwortung von Anfragen zu Rechnungslegung und Prüfung aus dem In- und Ausland
- Aufarbeitung fachlicher Fragestellungen aus Berufsaufsichtsvorgängen für die WPK-Publikationen
- Präsentation vor ausländischen Gästen der WPK
- Betreuung des Ausschusses „Rechnungslegung und Prüfung“

Umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten sind für uns selbstverständlich. Sie erwartet ein attraktiver Arbeitsplatz im Wirtschaftsprüferhaus im Herzen der Hauptstadt.

### Ihr Profil

- Gute IFRS-Kenntnisse
- Interesse an berufsbezogenen Zusammenhängen und Entwicklungen
- Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Gute Kommunikations- und Teamfähigkeit

Für Fragen steht Ihnen der Abteilungsleiter, Herr RA Dr. Volker Schnepel, unter Telefon 030/72 61 61-147 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

**Wirtschaftsprüferkammer**  
**Personalabteilung**  
**Rauchstraße 26**  
**10787 Berlin**

Juni 2010 beantragt und erfolgen, die als StB bzw. RA zeitnah etwas später.

Kontakt unter: kroetz@hotmail.co.uk oder  
**WPK 1107**

WP/StB, Dipl.-Finanzw. (FH), 35 J., in leitender Funktion in einer großen WPG in Bayern, sucht neue berufliche Herausforderung mit Aussicht auf Beteiligung in mittelständischer WPG/StBG im Raum Bodensee. Über 11-jährige Berufserfahrung in der Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS, der Erstellung von Steuererklärungen sowie der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung von (inter)nationalen Unternehmen diverser Rechtsformen und Größenklassen.  
**WPK 1108**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 52 J., w., seit 1980 Berufserfahrung bei Jahresabschlussprüfung von Banken, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie steuerlichen Problemen sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP, StBG/StB, im Finanz- und Rechnungswesen bei Unternehmen aller Branchen auf Basis Daueranstellung (Vollzeit oder Teilzeit)/freiberuflicher Tätigkeit.  
**WPK 1109**

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 48 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels Kallwass Stitz), StB-Examen 2010 oder 2011, WP-Examen 2012 oder 2013, nicht ortsgebunden, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget/Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement, Verantwortungs-, Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkfähigkeit, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht.  
**WPK 1110**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 41 J., 15-jährige Berufserfahrung in internationaler WPG, führungserfahren, team- und mandantenorientiert, sucht

**Kunsmann + Gemmerich**  
WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Schwerpunkt inhabergeführter Unternehmen verschiedener Rechtsformen, auch international tätige Unternehmen und Freiberuflern aus allen Sparten, sucht eine/n engagierte/n

**WIRTSCHAFTSPRÜFER/IN  
STEUERBERATER/IN**

zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Beratung eines festen Mandantenstammes sowie zur Lösung steuerlicher als auch betriebswirtschaftlicher Fragestellungen. Sie haben Erfahrung gesammelt bei der Teilnahme an gesetzlichen Abschlussprüfungen und Verantwortung getragen. Nach einer Einarbeitungszeit wird eine Teilhaberschaft angestrebt.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:

Kunsmann + Gemmerich  
Biebricher Allee 31 – 65187 Wiesbaden  
Telefon: 06 11 98 94 50 – Telefax: 06 11 9 89 45 55  
e-mail: kanzlei@kunsmann-gemmerich.de

Sie sind kommunikativ, lösungsorientiert und verantwortungsvoll und suchen nach einer neuen, spannenden Herausforderung sowie einem sympathischen und teamorientierten Arbeitsumfeld?

Dann sind Sie bei uns herzlich willkommen, denn wir suchen im Raum Südbayern zum nächstmöglichen Zeitpunkt Sie als

**WIRTSCHAFTSPRÜFER/STEUERBERATER (m/w)**

Nähere Auskünfte erhalten Sie auf unserer Homepage [www.consilia.de](http://www.consilia.de) oder Sie können auch gerne Julia Schwarzlow (HR-Managerin) unter 089 - 54 71 43 telefonisch kontaktieren. Ihre Bewerbung können Sie gerne senden an

**j.schwarzlow@consilia.de** oder an  
**Consilia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Elsenheimerstraße 61 · 80687 München**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

ab Juli 2010 neue berufliche Herausforderung mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft/Beteiligung im Raum Hamburg. Erfahrung insbes. in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nationaler und internationaler Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen, Größen und Branchen nach HGB und IFRS.

**WPK 1111**

WP/StB, langjährige Berufserfahrung bei derzeit mittelständischer WPG/StBG (NL-Leitung) und „Big Four“, umfangreiche Erfahrungen in

der Prüfung und betriebswirtschaftlichen Beratung nach HGB und nach IFRS in verschiedenen Branchen, insbesondere auch im Bereich der öffentlichen Unternehmen. Darüber hinaus Leitungserfahrung sowie Vortragstätigkeit. Sicheres Auftreten, sehr mandanten- und akquiseorientiert; sucht eine neue Herausforderung, bevorzugt (wobei andere Regionen auch denkbar sind) in der Metropolregion Nürnberg.

**WPK 1112**

## Die RWT-Gruppe – Besser beraten

Die RWT-Gruppe besteht aus mehreren erfolgreichen Beratungsunternehmen mit insgesamt mehr als 200 Mitarbeitern, davon 26 Wirtschaftsprüfer, 57 Steuerberater, 14 Rechtsanwälte sowie 10 Unternehmens- und Personalberater. Seit über 60 Jahren beraten wir insbesondere die mittelständische Wirtschaft in der Region. Zu unseren Mandanten gehören mittelständische Unternehmen aller Größen, international tätige Mittelstandskonzerne, Freiberufler, Unternehmen der öffentlichen Hand, Vereine und Privatpersonen. Wir begleiten unsere Mandanten, zu denen auch deutsche Tochtergesellschaften internationaler, teils börsennotierter Unternehmensgruppen gehören, verstärkt auch bei ihren weltweiten Aktivitäten. Auf die aktive, vorausschauende und dabei ganzheitliche Beratung unserer Mandanten legen wir großen Wert.

Weitere Informationen finden Sie auch unter: [www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

Im Zuge unserer qualitäts- und wachstumsorientierten Strategie suchen wir für den Standort **Reutlingen** den qualifizierten und engagierten (m/w)

## Prüfungsleiter oder Junior Wirtschaftsprüfer

Sie leiten eigenverantwortlich die gesetzlichen und freiwilligen Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IAS/IFRS und kümmern sich gemeinsam mit Ihrem Team und unseren Kompetenzzentren auch um die laufende steuerliche Beratung unserer überwiegend mittelständischen Mandanten. Ein weiterer Schwerpunkt sind Sonderprüfungen.

Was erwarten wir von Ihnen? Sie verfügen über ein abgeschlossenes betriebswirtschaftliches oder vergleichbares Studium, umfangreiche Erfahrung in der Prüfung und Prüfungsleitung sowie gute Englisch- und EDV-Kenntnisse. Das Steuerberaterexamen haben Sie bereits erfolgreich abgelegt und verfolgen nun das Ziel, auch das Wirtschaftsprüferexamen abzulegen, bei dem wir Sie selbstverständlich unterstützen. Die umfassende Betreuung unserer anspruchsvollen Mandanten sollte für Sie eine Selbstverständlichkeit sein.

Was bieten wir Ihnen? Attraktive und abwechslungsreiche Aufgaben mit Projekt- und Mandatsverantwortung in einem gesunden und dynamischen Unternehmen. Daneben fördern und unterstützen wir Ihre persönliche Entwicklung durch laufende fachliche und methodische Fortbildung.

Sind Sie interessiert? Dann schicken Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins und Ihrer Gehaltsvorstellung an Herrn Gerd Tauster oder Frau Manuela Gast, die Sie auch gerne vorab telefonisch informieren. Ihre Bewerbung wird absolut vertraulich behandelt.

# RWT

Weltweite Zusammenarbeit mit  Crowe Horwath

Wirtschaftsprüfung  
Steuerberatung  
Rechtsberatung  
Unternehmensberatung  
Personalberatung

Reutlingen  
Stuttgart  
Albstadt

RWT-Gruppe  
Personalabteilung  
Charlottenstraße 45 - 51  
72764 Reutlingen  
Telefon: 07121 489-513  
Telefax: 07121 489-500  
[personal@rwt-gruppe.de](mailto:personal@rwt-gruppe.de)  
[www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)



## Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

# Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

WP/StB/CPA, Dipl.-Kffr., 34 J., mit nationaler und internationaler Ausbildung, umfassende Kenntnisse in der Prüfung (u. a. Abschlüsse nach HGB, IFRS und US-GAAP; IT-Systemprüfungen) und Beratung (z. B. Governance & Compliance bei Risikomanagementsystemen und internen Kontrollsystemen, SOX, IT-Systemumstellungen z. B. R3, Projekte der Internen Revision) national und international tätiger Unternehmen, zum Teil im Ausland gesammelt, bietet ihre zuverlässige Mitarbeit in der Prüfung/Berichtskritik/Beratung auf freiberuflicher Basis, standortunabhängig an.

**WPK 1201**

WP/StB/CPA, 49 J., München, mit langjährigem und breitem Erfahrungsspektrum hinsichtlich Branchen, Rechtsformen und Größen, bietet überregional – mit langfristiger Ausrichtung, aber auch projektbezogen – Mitarbeit/Übernahme von (Konzern-) Prüfungs-/Erstellungsaufträgen nach HGB/IFRS und anderer Vorbehaltsaufgaben, Due Diligence, Berichtskritik, Nachschau etc. sowie (externe) Kontroll- und Überwachungstätigkeiten ab sofort an. Mandantenschutz wird selbstverständlich zugesichert.

**WPK 1202**

München und Süddeutschland: WP/StB übernimmt Sonderaufträge, Jahresabschlussprüfungen, Prospektgutachten IDW S4, MaBV-Prüfungen, etc.

**WPK 1203**

Etablierte WP/StB Sozietät in Köln mit „Big Four“-Erfahrung bietet zur Auslastung freier Kapazitäten vertrauensvolle und zuverlässige Zusammenarbeit in den Bereichen Jahresabschlussprüfung und -erstellung sowie Steuerberatung und Buchhaltung.

**WPK 1204**

WP/StB, 43 J., Fachberater-Ausbildung Insolvenzverwaltung und Sanierung 2009/2010, sucht fallweise freie Mitarbeit in diesen Bereichen – gerne ggf. spätere Kooperation.

E-Mail: [WP\\_STB@t-online.de](mailto:WP_STB@t-online.de) oder

**WPK 1205**

IAPA, eine wachsende internationale Kooperation unabhängiger mittelständischer WPG, sucht zur Verstärkung der Präsenz in Deutschland weitere Mitglieder, vor allem an folgenden Standorten: Berlin, Bremen, Kiel, Hannover, Saarbrücken, Leipzig und Nürnberg. Bei Interesse bitte Kontakt an:

**IAPA Deutschland AG WPG**  
**Herrn Herbert Hilger**  
**Promenadenstr. 1, 41460 Neuss**  
**Tel.: 021 31 / 92 43 - 0**  
**Fax: 09 11 / 14 75 54 - 94**  
**E-Mail: [neuss@iapa.ag](mailto:neuss@iapa.ag)**  
**Internet: [www.iapa.ag](http://www.iapa.ag)**

WP/StB in Regensburg, breites und langjähriges Erfahrungsspektrum im Hinblick auf Branchen, Rechtsformen und Größen, bietet überregional Unterstützung bei Prüfungsaufträgen und anderen Aufgaben wie Due Diligence, Berichtskritik, Nachschau etc. sowie externe Kontroll- und Überwachungstätigkeiten an. Langfristige oder auch projektbezogene Kooperationen unter Zusicherung des Mandantenschutzes sind möglich.

**WPK 1206**

WP/StB, Dipl.-Kfm., prom., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO, Großraum D/K/BN, bietet seine umfassende oder einzelfallbezogene Mitarbeit/Unterstützung an, insbesondere bei Abschlussprüfungen, -erststellungen, Unternehmensbewertungen, sonstige Gutachten und in allen nationalen und internationalen Steuerfragen.

**WPK 1207**

Mittelständische WPG (3 Partner) in Frankfurter Innenstadtlage sowie einem zweiten Standort im MTK sucht jüngeren StB/WP, gerne auch mit eigener Praxis oder Teilpraxis, der Kapazitäten und die Motivation hat, die Nachfolge eines ausscheidenden Partners anzutreten. Die umfassende, selbständige steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung anspruchsvoller Mandanten und die Prüfungstätigkeit sind wesentliche Teile der Aufgaben.

**WPK 1208**

**Verbund mittelgroßer WP/StB-Kanzleien** mit internationalen Kooperationspartnern (keine feste Anbindung an ein intern. Netzwerk) sucht weitere Partner, vorrangig im Raum Norddeutschland, Leipzig, Dresden, Nürnberg, Stuttgart, Saarland. Umsatz mind. 2 Mio. €, mind. 2 WP, Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren, Schwerpunkt Prüfung und Beratung. Zielsetzung ist Erfahrungsaustausch, Nutzung von Spezialkenntnissen, Nutzung intern. Kontakte und gemeinsame Ausbildung (mehrstufiges integriertes Ausbildungskonzept vorhanden) unter Wahrung der Selbständigkeit und Individualität der Partner.

Anfragen bitte an Chiffre WPK 1002

WP, Dipl.-Kfm., 50 J., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet.

**WPK 1209**

Am Standort Hannover wird einem erfahrenen Kollegen mit einschlägigem Prüfungs-Know-how zum KWG die Möglichkeit geboten, uns freiberuflich bei einer Erstprüfung zu unterstützen.

**WPK 1210**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. Mandantenschutz ist selbstverständlich.

**WPK 1211**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, im badischen Raum mit langjähriger Berufserfahrung aus selbstständiger Tätigkeit bietet (bundesweite) Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Jahres- und Kon-



zernabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Gutachten, etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert. Ziel ist eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit. **WPK 1212**

StB/WP-GmbH, mit Spezialisierung im Bereich geschlossener Fondsprodukte, bietet Kooperation bzw. die fallweise Übernahme von Prospektbeurteilungen nach IDW S 4, Mittelverwendungskontrolle, Registertreuhandenschaft, laufende Steuerberatung oder Gestaltungsberatung im Großraum München aber fallweise auch bundesweit an. Uneingeschränkter Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 1213**

Berlin: WP/StB, Dipl.-Kfm., langjährige Erfahrung in betriebswirtschaftlicher Beratung (Due Diligence u. a.) bietet Berufskollegen projektbezogene freie Mitarbeit an. **WPK 1214**

Schweizerische Treuhandunternehmung für Wirtschaftsprüfung, Rechts- und Steuerberatung mit Sitz in Zürich und stark international ausgerichteter Tätigkeit sucht und bietet Kooperation mit deutscher Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltspraxis. **WPK 1215**

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., 31 J., bietet dauerhaft freiberufliche Mitarbeit in München und Oberbayern (weitere Reisen jedoch kein Problem) bei Prüfung u. Erstellung von JA + KA nach HGB u. IFRS sowie bei Due Diligence Prüfungen an. **WPK 1216**

WP/StB/RA, Dipl.-Kfm., in spezialisierter und mittelstandsorientierter WP-/StB-/RA-Praxis vertritt bundesweit WP-/StB-Kollegen/-innen gerichtlich und außergerichtlich in Regressfällen in Abstimmung mit ihren Versicherern. Kontakt: WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus Osthofstraße 54 D 48163 Münster Tel.: 025 36 - 33 53 77 Fax: 025 36 - 33 53 78 E-Mail: bauerhaus@datevnet.de Internet: www.bauerhaus-kroeger.de

WP/StB, 50 J., bietet Berufskollegen projektbezogene freie Mitarbeit an, auch bei IAS/IRFS und Finanzdienstleistungsunternehmen. Kontakt: wp-stb@netcologne.de

Kooperation mit Strafverteidiger: Biete Zusammenarbeit in wirtschafts- und steuerstrafrechtlichen Fällen an. Mehrjährige Tätigkeit als Staatsanwalt und anschließend als Strafverteidiger, große forensische Erfahrung mit Spezialkenntnissen im Wirtschafts- und Strafrecht. Mandantenschutz ist selbstverständlich. Referenzen können vorgewiesen werden.

Kontakt: RA Raimund Förschner Linprunstraße 49 80335 München Tel.: 089 - 54 04 14 50 Fax: 089 - 54 04 14 510 Handy: 01 63 - 7 17 21 74 E-Mail: r.foerschner@ff-rechtsanwaelte.de

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB/RB Hermann Frese Große Straße 24 28870 Ottersberg Tel.: 042 05 - 39 55 - 0 Fax: 042 05 - 39 55 - 55

WP aus Hamburg bietet Unterstützung bei der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen an, daneben auch auftragsbegleitende Qualitätssicherungen sowie die Durchführung von Berichtskritik und Nachschau.

Kontakt: Holger Japke Tel.: 01 51 - 14 55 02 05 oder E-Mail: wp@holgerjapke.de

WP/RA, erfolgreich am Qualitätskontrollverfahren der Wirtschaftsprüferkammer teilgenommen, bietet bundesweit in freier Mitarbeit die Durchführung von Unterstützung bei der WpHG- und Jahresabschlussprüfung von Finanzdienstleistern sowie bei Factoring- und Leasingunternehmen an.

Kontakt: WP/RA A. Weisang Tel. 069 - 50 98 46 48 E-Mail: wpraweisang@gmail.com

WP/StB, 50 J., bietet Berufskollegen projektbezogene freie Mitarbeit an, auch bei IAS/IRFS und Finanzdienstleistungsunternehmen.

Kontakt: wp-stb@netcologne.de

WP/StB/RA, häufig als gerichtlich bestellte Sachverständige in Haftungsfällen tätig, über-

nimmt die Vertretung bei Schadensersatzansprüchen gegen StB/WP.

Kontakt: WP/StB/RA Annerose Warttinger Richard-Wagner-Straße 19 65193 Wiesbaden Tel.: 06 11 - 9 51 42 - 0 E-Mail: warttinger@assig.de Internet: www.assig.de

Fidunion GmbH WPG mit 25 selbstständig tätigen Kanzleien in Deutschland (www.fidunion.de), zusammengeschlossen unter der Fidunion International G.I.E, mit mehr als 300 Büros weltweit, sucht für folgende Standorte engagierte und international ausgerichtete WP-Kanzleien: Bonn, Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Münster/Westf., Rostock, Saarbrücken, Wuppertal.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzelmann Tel.: 060 74 - 82 73 - 0 E-Mail: contact@cdh-treutax.de.

Spezialisierte und mittelstandsorientierte WP-/StB-/RA-Praxis bietet Berufskollegen bundesweit in Kooperation die Durchführung freiwilliger und gesetzlich geregelter Prüfungen (JA-/LB-/KA-/KLB-/IT-System/Sonstige Prüfungen nach HGB, IAS/IFRS, IDW PS 330, PubIG, HGRG, KAGG, LHO, GO, KHG, StiftG, MaBV, WpHG, DSD) an. Die Praxis führt zudem weitere Einzelaufträge in kollegialer und unkomplizierter Zusammenarbeit mit Berufsangehörigen auf den Gebieten Sanierung, Unternehmensveräußerung, Due Diligence, Wirtschaftsrecht, WP-/StB-Regressabwehr durch. Mandatsschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus Osthofstraße 54 D 48163 Münster Tel.: 025 36 - 33 53 77 Fax: 025 36 - 33 53 78 E-Mail: bauerhaus@datevnet.de Internet: www.bauerhaus-kroeger.de

WPin aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Ansprechpartner: Viola Beecken Tel.: 040 - 32 31 04 40 oder E-Mail: vb@atos-beratung.de

## Praxisbörse

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

München: WP/StB sucht zur Erweiterung weitere kleinere Kanzlei, gerne auch mit Mitarbeiter zur Übernahme/Eingliederung. Überleitende Mitarbeit gewünscht, aber nicht Bedingung. **WPK 1301**

Repräsentative Kanzleiräume nahe Stuttgart-City (184 m<sup>2</sup>, 3 Stellplätze), ggf. komplett oder in Bürogemeinschaft zu vermieten. Kontakt: WP\_STB@t-online.de oder **WPK 1302**

WP (z. Zt. beurlaubt aufgrund Tätigkeit in der Industrie), StB, Dipl.-Volksw., 40 J., mit 10 Jahren Berufserfahrung bei „Big Four“ in Prüfung und Steuerberatung sowie 2 Jahren Führungserfahrung als kaufmännischer Leiter, sucht Beteiligung/Partnerschaft an WPG/StBG im süddeutschen Raum. Schwerpunkte der WP- und StB-Tätigkeit waren die verantwortliche Leitung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB und IFRS sowie Prüfung und steuerliche Beratung von Personengesellschaften im Mittelstand. Industrietätigkeit beinhaltet u.a. die Bereiche operative Monats- und Jahresabschlusserstellung, Budgetierung und Controlling sowie strategische betriebswirtschaftliche Planung und Optimierung von Geschäftsprozessen. **WPK 1303**

Stuttgart Großraum: Mittelständische StBG/WPG sucht Praxis/Teilpraxis bis 500.000 € Jahresumsatz zur Vergrößerung des eigenen Mandantenstammes. Überleitende Mitarbeit wäre wünschenswert. **WPK 1304**

Berlin: Mittelständische StBG/WPG sucht Praxis/Teilpraxis bis 500.000 € Jahresumsatz zur Vergrößerung des eigenen Mandantenstammes. Überleitende Mitarbeit wäre wünschenswert. **WPK 1305**

Kleinere WP-/StB-Kanzlei mit interessanten Mandaten sucht altersbedingt ambitionierten Nachfolger zur Übernahme der Praxis, überlei-

tende Tätigkeit wäre erwünscht. Die Praxis befindet sich im Raum Ostwestfalen-Lippe. **WPK 1306**

Mittelständische WPG sucht zum Ausbau ihrer Präsenz in Hamburg StB/WP-Einzelpraxen mit hohem Prüfungsanteil zur Übernahme. Überleitende Tätigkeiten oder Kooperation im Rahmen einer Nachfolgeregelung sind willkommen. **WPK 1307**

Mittelständische WPG sucht zum Ausbau ihres Frankfurter Standortes WPG/StBG oder Einzelpraxis zum Erwerb. Langjährige Erfahrung in der Betreuung mittelständischer Mandanten ist vorhanden. Eine mittelfristige Zusammenarbeit im Rahmen einer Nachfolgeplanung und/oder zur Überleitung ist ebenso möglich, wie eine kurzfristige Übernahme. **WPK 1308**

Köln: Nachfolger(in) für mittelgroße Praxis mit Schwerpunkt in der Steuerberatung gesucht, mit dem Ziel der späteren vollständigen Praxisübernahme (Jahresumsatz ca. 580.000 €). Die Praxis liegt im Nord-Westen von Köln. **WPK 1309**

WP/StB für Anteilsübernahme (1/3) an WPG und StBG im Raum Düsseldorf/Neuss gesucht. Mittelständische und internationale Mandanten. Attraktive Kanzleiräume. Moderne Organisation. Teilnahmebescheinigung § 57 a WPO bzw. ISO-Zertifizierung. **WPK 1310**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 52 J., w., langjährige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, sucht Beteiligung an einer WPG/StBG oder Bürogemeinschaft mit Kollegen und RAen bzw. Übernahme einer WP/StB-Praxis in NRW. **WPK 1311**

Raum Münster (Westf.): WP/StB, promoviert, seit mehreren Jahren Partner einer mittelgro-

ßen WPG/StBG, sucht Kanzlei zur Übernahme. Langjährige Erfahrung im Mittelstand, viele Sonderprojekte; keine „Big Four“. Überleitende Tätigkeit gerne, aber nicht zwingend. **WPK 1312**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 41 J., 15-jährige Berufserfahrung in internationaler WPG, führungserfahren, team- und mandantenorientiert, sucht ab Juli 2010 neue berufliche Herausforderung mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft/Beteiligung im Raum Hamburg. Erfahrung insbes. in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nationaler und internationaler Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen, Größen und Branchen nach HGB und IFRS. **WPK 1313**

Westliches NRW: WP/StB mit interessanter, breitgefächerter Mandantschaft (Schwerpunkt: steuerberatende Tätigkeit) sucht WP/StB mit eigener Praxis für Zusammenschluss/Beteiligung. **WPK 1314**

Anwalts- und Steuerberatungssozietät sucht ab 1.1.2010 für gemeinschaftliche Nutzung einer Gesamt-Bürofläche von ca. 860 m<sup>2</sup> Mitmieter oder ggfs. Untermieter (RA/StB/WP-Kanzleien) für Teilflächen von ca. 200 m<sup>2</sup>. Die freie Fläche lässt sich in beliebige Raumgrößen aufteilen. Das Objekt befindet sich im Münchner Osten in unmittelbarer (Fuß)-Nähe zur Kultfabrik und zum Ostbahnhof. Kontaktaufnahme unter: Tel. 0 89 - 41 86 96 - 44

WP/StB verkauft aus Altersgründen Anteil an Sozietät in Südwestfalen. Kontaktaufnahme unter: WP/StB Hans-Georg Geist Schackstraße 1 80539 München Tel. 01 71 - 5343228

# System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, bietet (bundesweit) neben externen Qualitätskontrollen auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachsichten, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. an. **WPK 1401**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung auf und der Durchführung von externen Qualitätskontrollen speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 1402**

WP/StB in mittelständisch orientierter WPG, mit umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle, führt bundesweit Prüfungen nach § 57 a WPO durch. Daneben wird Unterstützung bei der praktischen Durchführung der Nachschau oder der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (auftragsbegleitende QS und Berichtskritik) angeboten. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: E-Mail: [stefaniak@rps-wp.de](mailto:stefaniak@rps-wp.de)  
Tel: 020 64-6 09 60-0

WPG mit dem Standort in Regensburg, bundesweit tätig, Geschäftsfeld: Erst- und Folgeprüfungen im Bereich der Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO. Seit 2004 Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen bei Einzelpraxen, Sozietäten und bei WPG (bis 20 WP). Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des Qualitätssicherungssystems und bei der externen Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:  
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Queck  
QGJB Audit GmbH WPG  
Tel.: 09 41 - 9 20 16-0  
E-Mail: [thomas.queck@qgjb.de](mailto:thomas.queck@qgjb.de)

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO, mit bundesweit mehr als 35 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1-4 WP/vBP (1-50 Mitarbeiter). Fachauditor für Zertifizierungen nach

DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel, Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller  
Tel.: 026 89-98 50-0  
Internet: [www.marx-jansen.de](http://www.marx-jansen.de)  
[www.michael-weidenfeller.de](http://www.michael-weidenfeller.de)

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 135 durchgeführten Prüfungen vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden. Kleinpraxen wird Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:  
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl  
Tel.: 08 71 - 9 24 24-0  
E-Mail: [ak@koniarski-stb.de](mailto:ak@koniarski-stb.de)  
Internet: [www.koniarski-stb.de](http://www.koniarski-stb.de)

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassende Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24 d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Ehlig  
Kirchhörder Straße 29  
44229 Dortmund  
Tel.: 02 31 - 57 45 86  
E-Mail: [frank-ehlig@t-online.de](mailto:frank-ehlig@t-online.de)  
Internet: [www.frank-ehlig.de](http://www.frank-ehlig.de)

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

E-Mail: [info@wp-dammel.de](mailto:info@wp-dammel.de)

WP/StB, FBInt.StR, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet bietet bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen kleiner und mittelständischer WP-Kanzleien an oder Durchführung eines Reviews zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung oder Durchführung der Berichtskritik oder auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder Unterstützung bei der Nachschau, effiziente Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems; Schulung von Berufskollegen auf Basis von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie Kooperation und Übernahme von Aufträgen nach § 57 a WPO bei vollem Mandatsschutz für Siegelmandate aller Art.

Kontakt: Tel.: 0 60 74-82 73-0  
E-Mail: [contact@WP-STB-Heinzelmann.de](mailto:contact@WP-STB-Heinzelmann.de)  
Internet: [www.WP-STB-Heinzelmann.de](http://www.WP-STB-Heinzelmann.de)

WPG in Baden-Württemberg (2 Berufsträger), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, führt bei kleinen und mittleren Berufspraxen bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO durch. Ferner wird auch die Übernahme von Aufträgen in den Bereichen Berichtskritik, Nachschau oder auftragsbegleitender Qualitätskontrolle angeboten. Anfragen bitte unter [reinald.huber@bpgo.de](mailto:reinald.huber@bpgo.de) oder Tel. 0 78 04 97 73 - 0

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittelständische Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 20 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319 a-Mandaten),

bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen und im Berliner Raum.

Kontakt für ein erstes Gespräch:

WP/StB Christian Maracke  
c/o Take Maracke Steuerberater  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer  
24105 Kiel

Tel.: 04 31 - 99 08 13 00

E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57 a bzw. 57 g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PfQK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:

WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner  
alpha-audit GmbH WPG

Tel.: 01 71 - 4 95 38 00

E-Mail:

alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, hat seit 2002 mehr als 40 Qualitätskontrollen bundesweit durchgeführt. Die geprüften Kanzleien hatten 1 - 15 Berufsträger und bis zu 160 Mitarbeiter. Die eigene Kanzlei ist seit 1999 nach ISO 9001 zertifiziert, daher auch als Fachauditor für ISO-Zertifizierungen aktiv.

Kontakt: WP/StB W. Winkelmann

Tel.: 0 52 05 - 7 51 50

E-Mail: info@kanzlei-winkelmann.de

Internet: www.kanzlei-winkelmann.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57 a WPO durch. Erfahrungen aus mehr als 150 bei kleinen und mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57 a Abs. 3 WPO):

Viola Beecken und Gisela Scholdei

Tel.: 0 40 - 32 31 04 40 oder

E-Mail: info@atos-beratung.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57 a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrungen vorhanden. Bescheinigung nach § 57 a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen

Körnerstraße 84

58095 Hagen

Tel.: 0 23 31 - 9 22 15 - 0

E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Berufspraxen an.

Kontakt für ein erstes Gespräch:

Dr. Helmut Bury

Lindenpark 7

04178 Leipzig

Tel.: 03 41 - 4 51 13 46

E-Mail: dr.bury@t-online.de

### Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer  
Redaktion WPK Magazin  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefax 030 - 72 61 61 - 228  
E-Mail magazin@wpk.de

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter

→ [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/) die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus ungestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR,  
Tel.: 0 30 - 30 10 44 - 13, office@kampe-pr.de.

### Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

# Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

Steuerfachangestellter (Triales Modell, Abschluss 4/2009), BWL-Studium (4. Semester) sucht baldmöglichst qualifizierte Praktikumsmöglichkeit (20 Wochen).

Studienschwerpunkte: Steuern, Controlling. Interessensgebiete: Steuerrecht, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung. Teamfähig, unternehmerisches Denken, ausgeprägte Belastungsfähigkeit. **WPK 1501**

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 48 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels Kallwass Stitz), StB-Examen 2010 oder 2011, WP-Examen 2012 oder 2013, nicht ortsgebunden, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchsvoll und verantwortungsvoll

le Aufgabe (Praktikum/Festanstellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement, Verantwortungs-, Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht. **WPK 1502**

Wir sind eine bundesweit tätige mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerbera-

tungsgesellschaft mit ca. 200 Mitarbeitern und ca. 80 Berufsträgern. Für unsere Hamburger Niederlassung suchen wir ab März 2010 eine/n Praktikantin/-en im Bereich Wirtschaftsprüfung und/oder Steuerberatung vorzugsweise mit ersten praktischen Erfahrungen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich bei:

Verhülsdonk & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

Email: [hamburg@verhuelsonk.de](mailto:hamburg@verhuelsonk.de)

Für Rückfragen steht Ihnen

Frau WP/StB Angela Jüngling unter

Tel.-Nr. 040 - 3 55 28 09 80 zur Verfügung.

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:  
Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 030 - 72 61 61 - 0  
Fax 030 - 72 61 61 - 2 12  
E-Mail [kontakt@wpk.de](mailto:kontakt@wpk.de)  
Internet [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:  
KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin  
Telefon 030 - 30 10 44 - 0, Fax 030 - 30 10 44 - 55  
E-Mail [office@kampe-pr.de](mailto:office@kampe-pr.de)

Konzeption, grafische Gestaltung,  
Realisation: KAMPE-PR, Berlin

Druck: Boyens Offset, Heide

Urheberrechte:  
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschafts-

prüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise:

Matthias Ander, Dresden (S. 19);  
Bundessteuerberaterkammer, Berlin (S. 47 u.);  
EU-Kommission, Brüssel (S. 15);  
Messe Frankfurt (S. 4);  
David Thorn, Berlin (S. 1, 6, 8, 12, 29)

## Neu dabei

### Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Ich wollte das Examen ablegen, weil es eines der anerkanntesten Berufsexamina überhaupt ist und es einfach dazu gehört, wenn man in der Branche langfristig tätig sein möchte.

### Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

An dem Beruf fasziniert mich die Beschäftigung mit Themen der Rechnungslegung und Bilanzierung, weil darin die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens komprimiert zum Ausdruck kommt. Insbesondere bei der Tätigkeit in der Transaktionsberatung gewinnt man innerhalb kurzer Zeit einen Einblick in ein Unternehmen sowie die wesentlichen Treiber der Geschäftsentwicklung. Zudem empfinde ich den Mandantenkontakt, der sich teilweise über Jahre hinweg zu einem Vertrauensverhältnis entwickelt, als sehr bereichernd.

### Was bedeutet für Sie Qualität?

In erster Linie bedeutet Qualität für mich, auf die speziellen Bedürfnisse eines Mandanten gezielt einzugehen. Darüber hinaus sind die eigene Unabhängigkeit und die Berufsgrundsätze zu beachten sowie aus diesem Spannungsfeld resultierende Interessensgegensätze offen zu kommunizieren, um gemeinsam praktikable Lösungen zu finden.

### Was freut Sie besonders?

Erfolgreiche Arbeit im Team sowie Zufriedenheit von Mandanten, Kollegen und Vorgesetzten.

### Was ärgert Sie besonders?

Wenn jemand nicht mitdenkt sowie Inkonsistenz zwischen Wort und Tat.

### Was ist Ihr größter Erfolg?

Den einen herausragenden größten Erfolg sehe ich bisher nicht. Als Erfolge betrachte ich z.B. den erfolgreichen Studienabschluss, das Ablegen des Wirtschaftsprüferexamens oder auch die Beteiligung an einer Reihe erfolgreicher Unternehmenstransaktionen.

### Wo würden Sie gerne leben?

Da es nach Abschluss meines Auslandsstudiums eine bewusste Entscheidung war, in Düsseldorf zu leben und zu arbeiten, fällt mir die Antwort hierauf leicht. Das Rheinland mit dem angrenzenden Ruhrgebiet sowie dem Bergischen Land bilden eine sehr lebendi-

### Dipl.-Bw. (FH) M. Sc. in Finance

**Marc Alexander Rauner (32)**

hat International Business an der Fachhochschule Dortmund studiert und als Diplom-Betriebswirt (FH) abgeschlossen. Dabei absolvierte er einen Studienaufenthalt an der University of Abertay Dundee, Schottland. Das weitere Studium an der University of Manchester, England, schloss er mit dem Master in Finance ab. Seit 2003 ist Marc Rauner bei der Ernst & Young GmbH WPG in Düsseldorf tätig. Am 14.7.2009 ist er von der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellt worden.



ge, vielfältige und auch landschaftlich reizvolle Gegend sowie ein interessantes berufliches Umfeld.

### Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Gesundheit, Familie, Freunde, ein interessanter Job sowie eine angemessene Work-Life-Balance.

### Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Weiterhin einen Beruf ausüben, der mir Spaß und Freude bereitet. Sofern dies mit einer Partnerschaft in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusammenfällt, hätte ich dagegen nichts einzuwenden.

### Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Als Person interessant finde ich Martin Luther King wegen seines mutigen und unbeirrt gewaltfreien Einsatzes gegen Diskriminierung.

### Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Tim Harford: „The Logic of Life“. Sehr zu empfehlen, wenn man sich für die Analyse gesellschaftlicher Phänomene mit den Mitteln der Wirtschaftswissenschaften interessiert.

### Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Am liebsten verbringe ich Zeit mit meiner Frau und Freunden und versuche darüber hinaus, möglichst viel Sport zu treiben (Joggen, Tanzen).

### Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Wenn jeder nur das tun würde, was er müsste, wären die großen Dinge dieser Welt niemals geschaffen worden.

## Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen 11. Auflage 2010

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen,  
Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,  
Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a.,  
400 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



Mit der  
Berufssatzung für WP/vBP  
in der Fassung der  
siebten Änderung



Einbanddecke 2006 - 2007



## Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im  
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen  
von WP Helmut Fischer alias H. F. Flachs!  
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

## Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit \_\_\_\_\_ Exemplar(e)  
Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 11. Auflage 2010, 400 Seiten  
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)  
Die Macht des Faktischen, 188 Seiten  
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)  
\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2008 - 2009 9,90 € (zzgl. Versandkosten)  
\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2006 - 2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)  
\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2004 - 2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)  
\_\_\_\_\_ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name \_\_\_\_\_  
c/o oder Firmenname \_\_\_\_\_  
Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Telefonnummer \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

### Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift

Dauerhaften Erfolg  
erreicht man am besten

**GEMEINSAM**

mit Ihrer Genossenschaft  
kommen Sie weiter. Denn  
Software und Dienstleistungen  
konzipieren wir in engster  
Zusammenarbeit mit unseren  
Mitgliedern.

In Sachen Software und IT-Dienstleistungen sind Sie bei DATEV bestens aufgehoben. Schließlich hat das Modell der Genossenschaft für Sie nicht nur finanzielle Vorteile. Auch bei der Entwicklung von Software und Serviceleistungen fließen Ihre fachlichen Anforderungen über die Mitgliedergremien von Anfang an ein. So können Sie sicher sein, dass Sie Lösungen bekommen, die vor allem eines können: Ihre Kanzlei nach vorne bringen. Wer kann Ihnen mehr bieten? Informieren Sie sich unter der Telefonnummer 0800 3283823.  
**[www.datev.de](http://www.datev.de)**



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

